Die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten und die Verantwortlichkeit der Versicherungsgesellschaften für Handlungen und Erklärungen ihrer Agenten gegenüber Dritten.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Norbert Volmer

Referendar

in Rheinsberg (Mark)

Approbiert am 10. 2. 1936

1937

Druck: Triltsch & Huther, Berlin O 27

1937/60

Referent: Univ.-Professor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter

Dem Andenken meines Vaters

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Teil: Der Versicherungsagent 7

§ 1. Die wirtschaftliche Bedeutung des Versicherungsagenten 7
§ 2. Der Begriff des Versicherungsagenten 8
A. Der Agent im allgemeinen 8
B. Der Handlungsagent 8
C. Der Versicherungsagent 9
§ 3. Die Arten der Versicherungsagenten 13

II. Teil: Die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten 16

1. Kapitel: Die allgemeinen Grundsätze 16

§ 4. Grundsätzliches 16
§ 5. Die Vorschriften des Reichgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 17
§ 6. Die Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Bestimmungen des VVG. 18
§ 7. Die Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht . . 19
§ 8. Abschlußagenten und Vermittlungsagenten 21

2. Kapitel: Die Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Vermittlungsagenten 23

§ 9. Die Vertretungsmacht des Vermittlungsagenten im allgemeinen 23
§ 10. Die Führung der Vorverhandlungen durch den Agenten . 24
A. Vorbemerkung 24
B. Abweichung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen 25
C. Belehrungen über den Vertragsinhalt 26
§ 11. Die Mitwirkung des Agenten bei der Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht des Antragstellers 31
A. Die vorvertragliche Anzeigepflicht 31
B. Belehrungen über die Frage nach den Gefahrumständen 32
C. Beantwortung der Fragen durch den Agenten 35
§ 12. Die Tätigkeit des Agenten von der Entgegennahme des Antrags bis zum Versicherungsbeginn 38
A. Entgegennahme von Anträgen, Erklärungen und Anzeigen beim Vertragsabschluß 38
B. Verzögerung der Übermittlung des Antrages oder der Annahme durch den Agenten 40
C. Die Tätigkeit des Agenten bei Vertragsschluß und Versicherungsbeginn 41
§ 13. Die Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen während der Dauer der Versicherung durch den Agenten . . 44
A. Der Umfang der Vollmacht des Agenten zur Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen 44
B. Die Entgegennahme formwidriger Anzeigen und Erklärungen durch den Agenten 47
C. Die Belehrung des Agenten über den Umfang der Anzeigepflicht 49
D. Die Kenntnis des Agenten von dem anzeigepflichtigen Tatbestand 51

Seite

§ 14. Die Einziehung der Prämien durch den Agenten 52
A. Der Umfang der Inkassovollmacht des Agenten . . . 52
B. Einzelfragen 55

3. Kapitel: Die Verantworltichkeit des Versicherers für seine Abschlußagenten 57

§ 15. Die Vertretungsmacht des Abschlußagenten im allgemeinen 57
§ 16. Die Vertretungsmacht des Abschlußagenten im einzelnen . 59

4. Kapitel: Der Bezirksagent 61

§ 17. Die Vertretungsmacht des Bezirksagenten 61

III. Teil: Schlußbetrachtung 65

§ 18. Die Aufgaben einer kommenden gesetzlichen Neuregelung des Rechts des Versicherungsagenten 65

I. Teil:

Der Versicherungsagent.

§ 1. Die wirtschaftliche Bedeutung der Versicherungsagenten.

Mannigfache Gefahren bedrohen den Menschen und seine Schöpfungen; bei jedem Wirtschaftsvorgang, in jedem Betrieb und in dem persönlichen Bereich eines jeden Menschen können zahlreiche Schäden eintreten. Das vollkommenste Mittel, die Auswirkungen solcher Schäden auf den einzelnen Menschen, Betrieb oder Wirtschaftsvorgang auszugleichen, ist die Versicherung. Sie setzt es sich zur Aufgabe, das Risiko jedes Einzelnen, durch die Verwirklichung einer Gefahr Schaden zu erleiden, zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern. Um dies Ziel erreichen zu können, faßt die Versicherung „alle von gleicher Gefahr bedrohten Personen zu einer Gefahrengemeinschaft zusammen, um dem von der Gefahr betroffenen Gliede der Gemeinschaft den durch die Gefahr erlittenen Schaden aus den Mitteln zu ersetzen, die durch anteilige Beiträge eines jeden Mitgliedes der Gemeinschaft zu den benötigten Deckungsmitteln zusammengekommen sind."[1]) Wenn die Versicherung der Volkswirtschaft Schäden auch nicht ersparen kann, so kann sie doch deren nachteilige Folgen durch Verteilung auf viele Schultern wesentlich mildern.

Diese Aufgabe kann die Versicherung aber nur erfüllen, wenn sie eine große Zahl versicherter Personen oder Objekte umfaßt, die auf einem großen Gebiete verteilt sind. Ist bei einer Versicherungsgesellschaft die Zahl der versicherten Personen oder Objekte gering oder sind diese auf einem zu kleinen Raum verteilt, so kann ein einzelner größerer Versicherungsfall die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zur Folge haben, ihr also die weitere Erfüllung ihrer Aufgaben unmöglich machen. Es ist daher für jede Versicherungsgesellschaft eine Lebensnotwendigkeit, in ihrer Gefahrgemeinschaft einen möglichst großen Kreis von Versicherungsnehmern zu vereinigen.

Um einen ausreichenden Mitgliederbestand zu erhalten, reichen als Werbemittel Kundgebungen, Anzeigen, Rundschreiben, Prospekte, Broschüren, Film und Rundfunk nicht aus. Es müssen außerdem noch Viele durch dauernde persönliche Aufklärungsarbeit für die Versicherung werben.

Deshalb hat fast jede[2]) Versicherungsgesellschaft über ihr Versicherungsgebiet ein Netz von Hilfspersonen gespannt, denen es obliegt, die Werbetrommel für die Gesellschaft zu rühren und den Versicherungsgedanken in die breitesten Schichten zu tragen. Diese Hilfspersonen nennen sich Versicherungsagenten. Sie sind nach

[1]) Macherey S. 2.

[2]) Es gibt natürlich auch Versicherungsgesellschaften, die auf die Hilfe von Agenten verzichten wollen. Aber bei diesen Gesellschaften ist der Neuzugang äußerst gering, oder sie können sich nur durch die besondere Struktur ihres Mitgliederkreises aufrechterhalten.

Kräften bestrebt, möglichst viele Versicherungslustige für ihre Gesellschaft zu finden und sie zu veranlassen, einen Versicherungsvertrag mit der Gesellschaft abzuschließen. Darüber hinaus sind sie dazu berufen, den Geschäftsverkehr der Versicherungsgesellschaft mit dem versicherungsnehmenden Publikum zu vermitteln. Auf ihrer Tatkraft beruht zum größten Teil der Aufschwung, den die Versicherungsgesellschaften in den letzten Jahrzehnten genommen haben, und ihnen ist vor allem die heutige Verbreitung des Versicherungsschutzes mit seinen segensreichen Wirkungen für die Volkswirtschaft zu verdanken.

§ 2. Der Begriff des Versicherungsagenten.

A. Der Agent im allgemeinen.

Noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts war „Agent" ein unbestimmter Begriff. Man bezeichnete als Agenten den, „der kontinuierlich von einem örtlichen Mittelpunkte aus und regelmäßig an demselben für einen auswärtigen Dritten als dessen Beauftragter und in dessen Namen selbständig Handelsgeschäfte für denselben besorgt resp. abschließt."[3]) Diese Begriffsbestimmung war so weit, daß sie auch auf Handlungsgehilfen, Makler und Kommissionäre angewandt werden konnte. Bei den Beratungen für das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch sah man von einer Regelung der Rechtstellung der Agenten ab, „da die Verhältnisse zu mannigfaltig seien und deswegen der Versuch, handelsrechtliche Normen über die Agenten aufzustellen, als verfrüht erscheine, denn das Institut sei noch keineswegs ausgebildet. Der Agent sei nicht eine ein für allemal bestimmte Person, das Wort drücke keinen fixierten Begriff aus; je nach der Unterschiedenheit der im einzelnen Fall erteilten Vollmacht sei der Agent eine verschiedene Person, sei bald Mandatar, bald Mäkler, bald Reisender."[4]) Man bezeichnete demnach als Agenten eine große Anzahl von Gewerbetreibenden mit verschiedenartiger Tätigkeit, weit auseinandergehenden beruflichen Anschauungen und abweichenden Rechten und Pflichten. Durch diese Vieldeutigkeit war der Begriff „Agent" in dieser Form als Rechtsbestimmung wenig geeignet.[5])

B. Der Handlungsagent.

Mit dieser Begriffsbestimmung konnte sich die Rechtswissenschaft nicht begnügen. Bei der Untersuchung der rechtlichen Stellung der Gewerbetreibenden, die als Agenten bezeichnet wurden, stellte man außer den Gruppen der Kommissionäre, Makler und Handlungsgehilfen, die bereits bekannte Rechtsfiguren waren, eine Berufsgruppe heraus, die sich inzwischen im Handelsverkehr herausgebildet hatte und sich von den drei vorgenannten unterschied. Es handelte sich bei dieser Berufsgruppe um Gewerbetreibende, die nicht wie die Mäkler oder Kommissionäre bald für diesen, bald für jenen tätig sind, die nicht wie der Kommissionär im eigenen Namen und für fremde Rechnung,

---

[3]) Brinckmann Lehrbuch S. 390.
[4]) Nürnberger Protokolle S. 88, 103 ff.
[5]) Schübeler S. 15.

sondern in fremdem Namen handeln und die schließlich nicht wie die Handlungsgehilfen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Geschäftsherrn stehen.[6]) Auf diese Personengruppe beschränkte man schließlich in der Rechtswissenschaft den Begriff „Agent", da er als Sammelbegriff leicht entbehrt werden konnte, und verstand unter Agent nur noch den selbständigen Kaufmann, der von anderen Kaufleuten dauernd damit betraut ist, Handelsgeschäfte im Namen seiner Auftraggeber abzuschließen, Kundschaft für sie zu erwerben und sonst ihre Interessen wahrzunehmen. Diese Begriffsbestimmung wurde auch in das Handelsgesetzbuch übernommen. Handlungsagent ist, heißt es im § 84 HGB, „wer ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen."

C. Der Versicherungsagent.

Mit der Festlegung des Begriffs des Handlungsagenten glaubte man auch den Begriff der Versicherungsagenten klargestellt zu haben; denn man verstand unter Versicherungsagenten allgemein die Handlungsagenten des Versicherungsgewerbes. Versicherungsagenten waren demnach selbständige Gewerbetreibende, welche von dem Versicherer ständig beauftragt sind, seinen geschäftlichen Verkehr mit den Versicherungsinteressenten zu vermitteln.[7]) Dieser Formulierung schloß sich die gesamte damalige versicherungsrechtliche Wissenschaft an.[8])

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag erläutert den Begriff des Versicherungsagenten nicht. Es hielt eine Begriffsbestimmung nicht für notwendig. „Schon aus der Feststellung", sagt die Begründung zum VVG[9]), „die der umfassendere Begriff des Handlungsagenten im § 84 HGB erfahren hat, ergibt sich, daß die Eigenschaft als Versicherungsagenten demjenigen zukommt, welcher, ohne im Geschäftsbetriebe des Versicherers als Gehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für den Versicherer Versicherungsverträge zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen." Diese Auffassung wurde anfangs widerspruchslos von der Wissenschaft angenommen.[10])

Diese enge Begriffsbestimmung entspricht weder dem gewöhnlichen Sprachgebrauch noch den Bedürfnissen des Wirtschaftsverkehrs. Schon die Begründung zum VVG[11]) macht darauf aufmerksam, daß die Angestellten der Versicherungsgesellschaften zwar nicht unter den Begriff der Versicherungsagenten fielen, daß aber die auf den Agenten bezüglichen Bestimmungen des VVG auch auf sie entsprechende Anwendung finden müssen, sofern sie im gleichen Sinne wie die Agenten für den Verkehr mit dem Versicherungsinteressenten

---

[6]) Schübeler S. 15.
[7]) Albrecht-Tentler, Das Recht der Agenten S. 8 ff.
[8]) Schübeler S. 17 und dort zit.
[9]) S. 52.
[10]) Bischoff S. 6; Gerbracht S. 44 ff; Hagen Versicherungsagenten . . . S. 11 ff; Klingemann S. 9 ff.; Krüger S. 9 ff; Lengyel S. 5 ff; Merz S. 11 ff; Piper S. 12 ff; Schardt S. 4 ff; Schneider VVG S. 202; Vogel S. 18 ff.; heute noch Cosack Lehrbuch S. 436.
[11]) S. 52.

verwendet würden. Daß es eines solchen Umweges nicht bedurfte, erkannte man in der Wissenschaft lange nicht. Erst unter dem Einfluß der schweizerischen[12]) und der österreichischen[12a]) Versicherungswissenschaft kam man zu dem Ergebnis, daß auch der Angestellte des Versicherers in den Begriff des Versicherungsagenten einzubeziehen sei.[13]) Denn man sah ein, daß es den Versicherungslustigen unmögist, die inneren Beziehungen zwischen dem Versicherer und seinem Agenten zu durchschauen, daß also die Unterschiedlichkeit dieser inneren Beziehungen keine verschiedene Behandlung der Versicherungslustigen in ihrem Verkehr mit den Agenten zur Folge haben dürfe. Man kam daher zu dem Ergebnis, daß der selbständige Gewerbebetrieb, durch den sich der Warenagent von dem mit der Vermittlung oder dem Abschluß betrauten Angestellten unterscheidet, kein Tatbestandsmerkmal des Begriffs der Versicherungsagenten im Sinne der §§ 43 ff. VVG bildet, diese Vorschriften demnach für alle von einem Versicherer mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Versicherungsgeschäften betrauten Personen Geltung haben, mögen diese Angestellte des Versicherers oder selbständige Unternehmer sein.

Von hier aus bis zur vollständigen Loslösung des Begriffs des Versicherungsagenten von dem des Handlungsagenten ist es kein weiter Schritt. Wenn man sich den rechtspolitischen Zweck vergegenwärtigt, den die Bestimmungen der §§ 43 ff VVG verfolgen, so muß man als Versicherungsagenten im Sinne des Gesetzes alle die bezeichnen, auf die dieser rechtspolitische Zweck zutrifft. Der Zweck der Bestimmungen geht dahin, die Vertretungsbefugnisse derjenigen zu regeln, die den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsinteressenten vermitteln. Denn sonst könnten Versicherungsgesellschaften die Unsicherheit der Rechtslage des Agenten zum Schaden des versicherungsuchenden Publikums auszunützen suchen. Auf das innere Verhältnis zwischen Agenten und Versicherer wird nirgends Bezug genommen. Auch der gewöhnliche Sprachgebrauch deckt sich nicht mit dem engen juristischen Begriff. Im täglichen Leben nennt man Versicherungsagenten alle Personen, die Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen, mögen sie das für Kaufleute oder Nichtkaufleute tun, mögen sie angestellt oder selbständig sein, mögen sie von dem Versicherer ständig oder nur gelegentlich betraut sein. Da bei der Bildung der Begriffe des täglichen Lebens andere als rechtliche Gesichtspunkte maßgebend sind, braucht man nicht zu fordern, daß diese Begriffe mit den entsprechenden Rechtsbegriffen im Einklang stehen. Aber schließt eine Rechtsbestimmung abweichend vom Sprachgebrauch einige Erscheinungsformen aus, die dem Zweck des Rechtes nach mit den Erscheinungsformen des Rechtsbegriffs in allen wesentlichen Punkten gleich zu behandeln sind, so ist die Rechtsbestimmung unrichtig.

Eine innere Notwendigkeit, sich im Rahmen des Begriffes des Handlungsagenten zu halten, besteht nicht. So wird man zu den Versicherungsagenten auch „die zahlreichen Personen zu zählen haben, die meist irgendwelche persönlichen Beziehungen zu einer bestimm-

[12]) vgl. Roelli, Komm. Art. 34 Anm. 3; Schübeler S. 17.
[12a]) Pisko Lehrbuch S. 89.
[13]) Gerhard S. 192; Kauffmann S. 2 ff; Röpke S. 21.

ten Gesellschaft oder zu Angestellten dieser Gesellschaft haben und gelegentlich neben ihrem eigenen Gewerbebetrieb oder, ohne überhaupt ein Gewerbe zu betreiben, Versicherungen gegen Provision vermitteln, die diese Vermittlung aber nicht planmäßig betreiben und daher aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen kein Gewerbe machen"[14]); ferner die zahlreichen Personen, die zwar gewerbsmäßig Versicherungsverträge vermitteln, aber ohne feste Bindung an eine bestimmte Gesellschaft sind, vielmehr gleichzeitig für mehrere Gesellschaften Verträge vermitteln.[15]) Im Handelsverkehr werden diese beiden Gruppen unter dem Begriff Gelegenheitsagenten zusammengefaßt. Ihre Einbeziehung in den Begriff des Versicherungsagenten rechtfertigt sich damit, daß weitaus die meisten Personen, die Versicherungsverträge mit dem Publikum vermitteln, Gelegenheitsagenten sind, daß also der Zweck, den das VVG durch seine Schutzbestimmungen verfolgt, sonst in weitaus den meisten Fällen nicht oder nur auf dem Wege der entsprechenden Anwendung erreicht werden könnte.

Ferner ist Tätigkeit für das Handelsgewerbe eines anderen kein Tatbestandsmerkmal des Begriffs des Versicherungsagenten. Es sind daher auch die Agenten der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Versicherungsagenten.[16]) [17])

Schließlich ist kein Merkmal des Versicherungsagenten, daß er Versicherungsverträge für das Gewerbe desjenigen vermittelt, von dem er betraut ist. Eine solche Betrauung fehlt bei der zahlenmäßig stärksten Gruppe der Agenten, den Unteragenten. Sie sind direkt vom Generalagenten betraut und haben mit der Versicherungsgesellschaft keine vertraglichen Beziehungen. Mit Rücksicht auf den Schutz des Publikums besteht kein Interesse daran, diese Unteragenten aus dem Begriff des Versicherungsagenten auszuscheiden.[18])

Personen, die nur Anträge sammeln, sind dagegen keine Versicherungsagenten. Denn sie vermitteln keinen Versicherungsvertrag, da sie keine rechtlich erhebliche Tätigkeit entfalten.

Nach all dem bleibt dem Begriff des Versicherungsagenten und dem des Handlungsagenten nicht mehr viel Gemeinsames übrig. Auf dem Gebiete des Versicherungsrechts ist der Begriff des Versicherungsagenten der umfassendere Begriff gegenüber dem des Hand-

---

[14]) Kauffmann S. 3; ähnlich: Roelli Komm. Art. 34 S. 415; Schübeler S. 18; Rohrbeck Recht des VersAg. S. 3; Schäfer-Somborn S. 51.

[15]) Roelli Komm. S. 415; Kauffmann S. 3; Schübeler S. 18; a.A. Rohrbeck a.a.O. 51; Röpke S. 25; v. Gierke in Lex S. 99; Gerhard-Hagen Komm. S. 188; letztere drei wollen aber die Vorschriften des VVG entsprechend anwenden.

[16]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 8; Röpke S. 26; Kauffmann S. 2 ff.

[17]) Die Agenten der großen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit hat man schon früher als Versicherungsagenten angesehen, da nach § 16 VAG die V. a. G. wie Kaufleute zu behandeln sind. Immerhin war auch dies streitig (vgl. Schneider VVG S. 13). Auf die kleinen V. a. G. finden nach § 53 VAG die Vorschriften des HGB nicht einmal entsprechende Anwendung.

[18]) Roelli Komm. S. 416; Dupont-Cadosch S. 12.

lungsagenten.[19]) Der Versicherungsagent hat sich zu einem eigenen selbständigen Rechtsbegriff entwickelt.

Diese Schlußfolgerung zieht auch Kauffmann[20]), wenn er als Versicherungsagenten des VVG alle diejenigen bezeichnet, die Versicherungsverträge vermitteln oder abschließen. Diese Definition bedarf jedoch einer gewissen Einschränkung.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des VVG setzt voraus, daß der Versicherungsagent zu einer oder mehreren bestimmten Versicherungsgesellschaften in Beziehung steht und daß er im Interesse dieser einen oder mehreren Gesellschaften handelt. Nur so ist es möglich, den Versicherungsagenten von dem Versicherungsmakler abzugrenzen. Der Versicherungsmakler, dessen Rechtsverhältnisse im VVG nicht geregelt sind, steht nicht mit einer bestimmten Gesellschaft in Beziehung, sondern sucht sich von Fall zu Fall eine Gesellschaft aus; ferner braucht er nicht allein im Interesse der Gesellschaft zu handeln, sondern steht zwischen den Parteien und hat möglichst beider Interessen wahrzunehmen.[21]) Da der Makler nicht eine Hilfsperson des Versicherers ist, sondern ein selbständiger Mittler zwischen den beiden Vertragschließenden, läßt es sich mit der Anwendbarkeit der §§ 43 VVG nicht vereinen, ihn in den Begriff des Versicherungsagenten einzubeziehen.[22]) Der Versicherungsmakler bildet daher einen dem Versicherungsagenten gleichgeordneten Begriff.

Eine weitere Einschränkung ist dahin zu machen, daß nur die Vermittler für privatrechtliche Gesellschaften als Versicherungsagenten anzusehen sind. Denn nach § 192 VVG finden die Vorschriften über die Versicherungsagenten bei Versicherungen, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommen werden, keine Anwendung. Zwar hat das preußische Gesetz über die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1920 in §§ 24 ff den Anstalten eine Abweichung von den zwingenden Vorschriften des VVG untersagt, so daß im größten Teil Deutschlands die Rechtslage der privaten Versicherungsunternehmungen und die der öffentlichrechtlichen Anstalten im wesentlichen übereinstimmen. Jedoch hat die ganze Tätigkeit der Anstalten wesensgemäß ihre Grundlage im öffentlichen Recht und ist daher nur nach verwaltungsrechtlichen Normen zu beurteilen. So sind auch die Werber dieser Anstalten nicht als Versicherungsagenten anzusehen. Zwar werden auf sie die Vorschriften der §§ 43 ff VVG weitgehend entsprechende Anwendung finden, jedoch ist ihre Tätigkeit in der Rechtsordnung des öffentlichen Rechts begründet und von dieser aus zu beurteilen. Auch wenn diese Anstalten gelegentlich mit dritten Personen arbeiten, sind diese keine

---

[19]) Im österreichischen Recht überschneiden sich die Begriffspaare nicht wie im deutschen Recht, da § 70 ö. Handlag. Ges. die Versicherungsagenten ausdrücklich von seiner Regelung ausschließt.

[20]) Kauffmann S. 4.

[21]) Rohrbeck Vers. Ag. S. 3 ff.; Clasen JRPV 1929 S. 133, 160; Kauffmann S. 5.

[22]) Andererseits läßt sich eine scharfe Grenze zwischen den Versicherungsagenten, besonders den Gelegenheitsagenten, und den Versicherungsmaklern nicht aufstellen. Daß es mancherlei Zwischenbildungen gibt, ist durch die überaus große Unterschiedlichkeit der Vermittler im Versicherungsgewerbe verständlich.

Versicherungsagenten, sondern unterliegen in ihrem Verhältnis zu Dritten der öffentlichrechtlichen Rechtsordnung.[23])

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß Versicherungsagenten keine natürliche Personen zu sein brauchen, sondern daß auch Vermittlungsgesellschaften aller Art zulässig sind.[24])

Man wird daher als Versicherungsagenten des VVG die Person oder die Gesellschaft bezeichnen können, die im Interesse einer oder mehrerer privaten Versicherungsgesellschaften deren geschäftlichen Verkehr mit den Versicherungsinteressenten vermittelt, insbesondere Versicherungsverträge vermittelt oder abschließt.

§ 3. Arten der Versicherungsagenten.

Das Heer der Versicherungsagenten gliedert sich nach verschiedenen Gesichtspunkten.

In sachlicher Hinsicht unterscheidet man zwischen Vermittlungs- und Abschlußagenten.[25]) Vermittlungsagenten sind die Versicherungsagenten, die nur dazu berechtigt sind, Versicherungsverträge zu vermitteln, Abschlußagenten diejenigen, die auch ermächtigt sind, Versicherungsverträge abzuschließen. Vermittlungsagenten findet man da, wo das Risiko groß und schwer abwägbar ist, wie bei der Lebens- und Haftpflichtversicherung; Abschlußagenten vor allem da, wo es auf schnelle Entscheidungen ankommt, wie bei der Transportversicherung; auch bei der Feuer- und Hagelversicherung finden sich häufig Abschlußagenten. Die Zahl der Vermittlungsagenten ist unvergleichlich größer als die der Abschlußagenten.

In örtlicher Hinsicht unterscheidet man Bezirksagenten und örtlich freie Agenten.[26]) Bezirksagenten sind die Versicherungsagenten, deren Zuständigkeit an einen bestimmten Bezirk gebunden ist, örtlich freie Agenten die, deren Zuständigkeit örtlich nicht festgelegt ist. Sowohl die Bezirksagenten als auch die örtlich freien Agenten können Vermittlungs- oder Abschlußagenten sein.

In der Praxis findet man außer diesen Bezeichnungen noch die mannigfachsten anderen: Subdirektor, Bezirksdirektor, Generalvertreter, Generalbevollmächtigter, Vertreter, Agent, Vertrauensmann, Generalinspektor, Oberinspektor, Inspektor und Bezirksbeamter.

In der Öffentlichkeit herrscht allgemein die Auffassung, daß man von der Klangfarbe dieser Bezeichnungen auf den Umfang der Vertretungsmacht schließen könne und bei Bezeichnungen mit „General" oder „Haupt" eine allgemeine Vertretungsmacht annehmen dürfe. Diese Auffassung ist zwar verständlich, entspricht aber nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Diese Bezeichnungen weisen nicht auf die rechtliche Stellung der

---

[23]) a.A. Rohrbeck Vers. Ag. S. 9.

[24]) z. B. auch die Eisenbahn, RG 7. 11. 23 VA 1923 Anh. S. 99.

[25]) so auch ÖVVG § 43 ff; Tschech. VVG § 43 ff. Für das Schweizer Recht Dupont-Cadosch S. 62; das franz. und belgische Recht kennt die Unterscheidung nicht, ihr nahe kommt jedoch die Teilung in agent general und sous-agent (Perreau S. 71, 72); auch die angelsächs. Rechtssysteme kennen die Unterscheidung nicht (Welson S. 3, 4).

[26]) ebenso Ö.VVG § 45; Tschech.VVG hat die Einrichtung der Bezirksagenten nicht übernommen.

Versicherungsagenten hin, sondern auf ihre organisatorische Stellung im Rahmen des einzelnen Versicherungsbetriebes.

Es ist für jede Versicherungsgesellschaft unumgänglich, ihre oft sehr zahlreichen Agenten zweckmäßig einzuteilen und in ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen. Die Art des Entgeltes und vor allem die Entbehrlichkeit eines Betriebskapitals veranlaßt viele zweifelhafte Elemente, sich im Versicherungsgewerbe zu betätigen und dabei durch rücksichtslose Ausbeutung des Publikums dieses und die Versicherungsgesellschaft zu schädigen. Diese Schädlinge müssen aus der Gesellschaft entfernt und von ihr ferngehalten werden. Weiter hängt ein großer Teil des Erfolges einer Propaganda von ihrer Geschlossenheit und ihrem planmäßigen Einsatz ab. Infolgedessen ist für jede Versicherungsgesellschaft eine Gliederung des Agentenpersonals, des Außendienstes, unvermeidlich.

Die Gliederung ist, wie es bei organisatorischen Fragen auch nicht anders zu erwarten ist, bei den einzelnen Versicherungszweigen und den einzelnen Versicherungsgesellschaften verschieden. Im allgemeinen lassen sich jedoch folgende gemeinsamen Grundlinien finden.

Die Direktion ernennt für einen größeren oder kleineren Bezirk oder einen bedeutenden Platz einen Hauptagenten. Dieser trägt die Bezeichnung Bezirks- oder Subdirektor, General- oder Hauptagent, Generalvertreter oder Bezirksbeamter. Welche dieser Bezeichnungen der Agent führen darf, macht die Gesellschaft oft von der Größe oder Wichtigkeit des ihm zugewiesenen Gebietes abhängig, vielfach entscheidet sie dies jedoch auch willkürlich. Sind diese Agenten Angestellte, bezeichnet man sie auch als Verwaltungsagenten, sind sie Gewerbetreibende, auch als Provisionsagenten.

Aufgabe dieser großen Agenten ist es, ihr Gebiet mit einem Netz der gewöhnlichen Agenten zu überziehen und die Tätigkeit dieser Agenten zu beaufsichtigen. Meist stellen sie die gewöhnlichen Agenten im Namen der Gesellschaft oder im eigenen Namen an. Mit ihnen, nicht mit der Direktion, verkehren die gewöhnlichen Agenten. Sie geben den Agenten Auskünfte, prüfen die von diesen eingehenden Schriftstücke, die an die Gesellschaft weiterzuleiten sind, beantworten die in ihrer Kompetenz liegenden Anfragen und stellen die von der Direktion eintreffenden Entscheidungen den Agenten zur Übermittlung an den Versicherungsinteressenten zu. Mit dem Publikum kommen sie wenig in unmittelbare Berührung. Meist sind sie Empfangsstellen für Anzeigen, die der Versicherungsnehmer zu machen hat, und Zahlstellen für die Prämien. Sie sind entweder Vermittlungsagenten oder Abschlußagenten.

Den unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum übernehmen meist die gewöhnlichen Agenten. Ihnen liegt es ob, möglichst viele Personen zu finden, die zur Versicherung geeignet sind, und mit den Versicherungsnehmern die unmittelbare Fühlung zu behalten.

Für mehrere Generalagenten ernennt die Direktion oder für mehrere Agenturbezirke der Generalagent Inspektoren. Wie der Name schon andeutet, sind sie vornehmlich Kontrollorgane. Ihre wichtigsten Aufgaben bestehen darin, die Agenten zu belehren, sie regelmäßig zur Kontrolle aufzusuchen und sie bei der Werbung in schwierigen Fällen zu unterstützen. Den geschäftlichen Verkehr zwischen Agenten und Gesellschaft vermitteln sie selten. In der Schadensver-

sicherung sind ihnen häufig die Inspektion des Risikos, die Überprüfung der Gefahranzeigen, die Besichtigung des Schadensfalles und die Unterhandlungen über die Schadensregulierungen übertragen. Ihre besondere Vertrauensstellung bringt es mit sich, daß sie selten selbständige Gewerbetreibende, sondern fast stets Angestellte der Versicherungsgesellschaft sind.

Die Berufsbezeichnung des Agenten gibt demnach Aufschluß über seine organisatorische Stellung im Versicherungsbetriebe, dabei ist jedoch zu bedenken, daß zwar viele Gesellschaften mit der Verleihung der Berufsbezeichnungen sehr vorsichtig umgehen, daß aber auch viele Gesellschaften zu weitherzig sind und es dulden, daß untergeordnete Agenten sich Benennungen zulegen, die eine erhöhte Vertrauensstellung vortäuschen sollen. Ob dies auf die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherungsgesellschaft und Versicherungsnehmer Wirkungen hat, wird später erörtert werden.

Aus der organisatorischen Stellung des Agenten im Versicherungsbetrieb ergibt sich nicht der Umfang seiner Vertretungsmacht. Der Umfang der Vertretungsmacht richtet sich nach den Erfordernissen des einzelnen Versicherungszweiges und Betriebes, z. B. sind in der Lebensversicherung auch die höchsten Agenten nur Vermittlungsagenten, während in der Transportversicherung oft gewöhnliche Agenten Abschlußagenten sind. Da sich selbst aus der organisatorischen Stellung der Agenten nicht ergibt, welche Rechte sie Dritten gegenüber haben, ist es verfehlt, von den Berufsbezeichnungen der Agenten auf ihre Vertretungsmacht schließen zu wollen. Nur in Ausnahmefällen kann die Berufsbezeichnung des Agenten auf die Rechtsbeziehungen zwischen Versicherer und Dritten Einfluß haben, wie später behandelt werden wird.

II. Teil:

Die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten.

1. Kapitel: Die allgemeinen Grundsätze.

§ 4. Grundsätzliches.

Bis zum Erlaß des VVG bestand zwischen den Versicherern und den Versicherungsinteressenten hinsichtlich der rechtlichen Wertung der Agenten recht verschiedene Auffassungen. Die Versicherer stellten sich auf den Standpunkt, der Agent sei nur ein Vermittler, der selbständig zwischen ihnen und dem Versicherungsinteressenten stehe, und lehnten dementsprechend jede Verantwortlichkeit für die Handlungen und Erklärungen der Agenten ab. Die Versicherungsinteressenten waren der Ansicht, der Agent sei Vertreter des Versicherers, der Versicherer müsse also jede Erklärung und Handlung des Agenten gegen sich gelten lassen.

Beide Rechtsansichten waren nicht annehmbar. Denn einerseits ist der Agent eine vom Versicherer bestellte Hilfsperson für seinen Verkehr mit der Bevölkerung, der Dritte darf darum eine gewisse Vertretungsmacht und auch eine gewisse Vertrauenswürdigkeit voraussetzen. Auf der anderen Seite verleiteten damals die Wettbewerbsverhältnisse und die Unmöglichkeit eingehender Überwachung die Agenten zu vielen Fehlhandlungen; daher war für die Gesellschaften eine unbeschränkte rechtliche Verantwortlichkeit für die Betätigung der Agenten untragbar. Das Gesetz hat deshalb zwischen den beiden entgegengesetzten Rechtsauffassungen die Mittellinie gezogen und so in dem Versicherungsagenten eine eigenartige Rechtsfigur geschaffen.

Schon vorher hatte das Reichsgericht in einer grundlegenden Entscheidung vom 30. 3. 1900[1]) die zwischen den Interessen der Parteien vermittelnde These entwickelt, daß der Agent nichts weiter „als eine von der Versicherungsgesellschaft angestellte Vertrauens- und Mittelsperson zwischen ihr und dem Versicherungsnehmer sei". Auf dieser Entscheidung aufbauend entwickelte das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung den Grundsatz, daß der Agent eine Hilfsperson des Versicherers ist, deren er sich im geschäftlichen Verkehr mit dem Publikum bedient und der mithin besonderes Vertrauen entgegengebracht werden kann. Dieser vom Reichsgericht entwickelte Grundsatz wird jetzt auch in der Literatur[2]) allgemein anerkannt, so daß er

---

[1]) RGZ 46, 185 ff.

[2]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 55, 56; Hagen VR. S. 545; Kisch Handbuch Bd. 2 S. 241; Krähling LZ 1918, 1254. Aus der Rechtsprechung: RG 2. 12. 1890 = RGZ 27, 151; RG 29. 6. 97 = RGZ 39, 177; 1. 3. 04 = SeuffArch 59, Nr. 203; RG 26. 2. 07 = RGZ 66, 275; 24. 4. 10 = RGZ 73, 302; 27. 5. 10 = LZ 1911, 71; 7. 1. 30 = JW 1930 S. 3618 = JurRdsch 1930 S. 54 = VA 1929 S. 336 Nr. 2086.

als Grundlage und Ausgangspunkt für die folgenden Erörterungen gewählt werden darf.

§ 5. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 hat in seinem 4. Titel in den §§ 43—48 Bestimmungen über die Vertretungsmacht der Versicherungsagenten getroffen.

Nach § 43 gilt ein Versicherungsagent, auch wenn er nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut ist, als bevollmächtigt, in dem Versicherungszweige, für den er bestellt ist,

1. Anträge auf Schließung, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages, sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen,
2. die Anzeigen, die während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von dem Versicherungsnehmer entgegenzunehmen,
3. die von dem Versicherer angefertigten Versicherungs- oder Verlängerungsscheine auszuhändigen,
4. Prämien nebst Zinsen und Kosten anzunehmen, sofern er sich im Besitze einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet, zu deren Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift genügt.

Nach § 44 steht die Kenntnis des Vermittlungsagenten der Kenntnis des Versicherers nicht gleich, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit ist.

Nach § 45 ist ein Versicherungsagent, der zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigt ist, auch befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

Nach § 46 beschränkt sich die Vertretungsmacht des Bezirksagenten auf Geschäfte und Rechtshandlungen, welche sich auf Versicherungsverträge über die im Bezirk befindlichen Sachen oder mit den im Bezirk sich aufhaltenden Personen beziehen.

Nach § 47 braucht der Dritte eine Beschränkung der dem Versicherungsagenten nach den Vorschriften der §§ 43—46 zustehenden Vertretungsmacht nur dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme des Geschäfts oder der Rechtshandlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Diese Vorschrift ist zwingend.

§ 48 begründet für Klagen des Versicherungsnehmers einen Gerichtsstand an dem Ort der gewerblichen Niederlassung oder in Ermangelung eines solchen an dem Wohnsitz des Agenten zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses des Vertrages. Diese Vorschrift hat rechtssystematisch mit der Vertretungsmacht des Versicherungsagenten nichts zu tun, wird daher im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht behandelt werden.

§ 6. Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Bestimmungen des VVG.

Das VVG regelt nur den Umfang der Vertretungsmacht des Agenten; die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Vertretungsmacht behandelt es nicht.

Nach § 43 Abs. 1 VVG „gilt" ein Versicherungsagent als bevollmächtigt. Diese Ausdrucksweise hat zu Meinungsverschiedenheiten geführt. Einige sagen, daß mit dem Ausdruck „gilt" nichts anderes als ein „Sein" im Rechtssinne ausgedrückt werden sollte, daß also in § 43 VVG eine gesetzliche Vertretungsmacht für die in Ziff. 1—4 aufgezählten Handlungen aufgestellt sei.[3]) Es liegt aber keine Veranlassung vor, das „gelten" in ein „sein" umzudeuten. Nicht ohne Grund gebraucht das Gesetz den Ausdruck „gelten". Das Gesetz hat mit dieser Ausdrucksweise eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, daß der Versicherungsagent für die in § 43 Abs. 2 VVG aufgezählten Handlungen von dem Versicherer rechtsgeschäftliche Vollmacht erhalten hat. Die gesetzliche Vermutung wird widerlegt, wenn die Voraussetzungen des § 47 VVG vorliegen.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der §§ 43 ff VVG ist, daß der Agent von einem Versicherer mit dem Abschluß oder der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betraut, d. h. von ihm zur Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte bevollmächtigt ist. Die Erteilung dieser Vollmacht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 167 ff BGB, erfolgt also durch Erklärung gegenüber dem Agenten oder gegenüber Dritten.

Der Agent muß von einem zuständigen Organ der Versicherungsgesellschaft betraut sein. Unmittelbar von der Versicherungsgesellschaft werden nur die höheren Agenten (General- oder Hauptagenten) bestellt. Die übrigen Agenten werden meist von den Generalagenten im eigenen Namen oder im Namen der Versicherungsgesellschaft betraut. Auch diese übrigen Agenten haben als von der Versicherungsgesellschaft betraut zu gelten, da bei den Agenten höheren Grades eine Ermächtigung zur Ernennung von Unteragenten vermutet werden muß; denn der Titel Generalagent und ähnliche beruht gewöhnlich auf der organisatorischen Aufgabe dieser Personen, in den ihnen unterstellten Bezirken für die Bestellung des erforderlichen Agentenpersonals besorgt zu sein. Auch wenn sich die Gesellschaft etwa die Genehmigung der Anstellung der Unteragenten vorbehält, so kann die Nichteinholung dieser Genehmigung wohl für die Beziehungen der Versicherungsgesellschaft zum Unteragenten bedeutsam sein, jedoch ihre grundsätzliche Verantwortlichkeit für die Handlungen der Unteragenten nicht in Frage stellen.

Der gewöhnliche Agent kann dagegen im Zweifel nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Versicherungsgesellschaft seinerseits Agenten bestellen. Hier muß eine spezielle Vollmacht oder Ermächtigung zu einer solchen Bestellung erteilt sein. Dies kann ausdrücklich im Agenturvertrag geschehen oder stillschweigend dadurch, daß der Versicherer oder der mit der Agentenbestellung Betraute die Verwendung eines solchen Unteragenten duldet.[4])

---

[3]) Röpke S. 53; Krüger S. 11.
[4]) Roelli Komm. S. 416.

Der Agent muß ferner mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Versicherungsverträgen betraut sein. Die Bestimmungen der §§ 43 ff VVG finden demnach auf die Personen keine Anwendung, die nur im inneren Dienst der Gesellschaft beschäftigt sind, wie Buchhalter, Registratoren, Mathematiker, Bürogehilfen eines Generalagenten.[5]) Das muß jeder wissen, daß Angestellte des inneren Dienstes keine Agenten sind und daß der Aufgabenkreis der Agenten nicht Sache dieser Angestellten ist. Die Gesellschaft kann daher durch die Vermittlungstätigkeit eines solchen Gehilfen nicht gebunden werden, es sei denn, daß sie von dieser Tätigkeit Kenntnis hat und sie duldet.

Der Agent muß schließlich für den Versicherungszweig, in dem er tätig ist, bestellt sein. Die Gesellschaft ist also nicht gebunden, wenn ein Agent für einen anderen Versicherungszweig der Gesellschaft als für den, für welchen er bestellt ist, tätig wird, es sei denn auch hier, daß die Gesellschaft hiervon Kenntnis hat und diese Tätigkeit duldet.

Wird der Agent vom Versicherer entlassen, so richtet sich das Erlöschen seiner Vollmacht Dritten gegenüber nach den Vorschriften der §§ 168 ff BGB. War die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Agenten, also im Agenturvertrag erteilt, so endigt sie auch Dritten gegenüber mit der im Zweifel stets mit dem Widerruf der Vollmacht verbundenen Entlassung (§ 168 BGB). War die Vollmacht durch Erklärung gegenüber einem Dritten erteilt, so bleibt sie diesem gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Versicherer angezeigt wird (§ 170 BGB). Hat ein Versicherer durch besondere Mitteilung an einen Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachung kundgegeben, daß er jemanden mit der Vermittlung oder dem Abschluß von Versicherungsverträgen betraut habe, so bleibt die Vollmacht bestehen, bis die Kundgebung in derselben Weise, wie sie erfolgt ist, widerrufen wird (§ 171 BGB). Der besonderen Mitteilung an einen Dritten steht es gleich, wenn der Versicherer dem Agenten eine Vollmachtsurkunde ausgehändigt hat und der Agent sie dem Versicherungsinteressenten vorlegt; in diesem Falle bleibt die Vertretungsmacht bestehen, bis die Vollmachtsurkunde dem Versicherer zurückgegeben oder für kraftlos erklärt wird (§ 172 BGB). In all diesen Fällen wird der Versicherungsinteressent nicht geschützt, wenn er das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß (§ 173 BGB).

§ 7. Die Beschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht des Agenten.

Mit Rücksicht darauf, daß die Rechtsverhältnisse der Agenten den Erfordernissen des einzelnen Versicherungszweiges und Betriebes angepaßt sein müssen, hat das Gesetz den Versicherern nicht das Recht entzogen, die den Agenten nach §§ 43—46 VVG präsumptiv zustehende Vertretungsmacht sachlich einzuschränken (§ 47 VVG)[6])

Zum Schutz der Allgemeinheit bestimmt allerdings das Gesetz, daß jeder Dritte — also nicht nur der Versicherungsnehmer — die Be-

[5]) OLG Rostock 30. 11. 27 = VA 1928 S. 196.

[6]) Solche Beschränkungen finden sich z. B. in §§ 33 HagelVB, 48 Vieh VB, 9 Allg.Kraftfahrz.VB, 12 Allg.Haftpf.VB, 20 Allg.UnfallVB, 6 Nr. 2, 14 Nr. 3 Allg.LebensVB.

schränkung der Vertretungsmacht nur dann gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er sie kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 47 VVG). Die Kenntnis oder die grobe Fahrlässigkeit seiner Vertreter ist hierbei dem Dritten zuzurechnen.[7]) Wenn der Dritte die Beschränkung der Vertretungsmacht des Agenten bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts nicht kennt und seine Unkenntnis nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht, darf er annehmen, daß dem Agenten die durch Gesetz eingeräumten Rechte voll zustehen.

Auf die Versicherungsagenten, die Handlungsgehilfen sind, findet die für den Versicherungsnehmer ungünstige Vorschrift des § 54 HGB keine Anwendung;[8]) vielmehr ist auch auf sie die in § 47 VVG getroffene Bestimmung anzuwenden; denn sonst würde der Zweck der Bestimmung des § 47 VVG in sehr zahlreichen Fällen nicht erreicht werden können, obwohl dies das Interesse des Versicherungsnehmers dringend erfordert.

Voraussetzung für eine einem Dritten gegenüber wirksame Einschränkung der Vertretungsmacht des Agenten ist, daß die Einschränkung tatsächlich besteht und daß der Dritte sie schon bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts, nicht erst später, kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

Grob fahrlässig handelt der Dritte, wenn er die Pflicht zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerer Weise verletzt, diese Sorgfalt in ungewöhnlich großem Umfang außer Acht läßt oder nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten muß.[9]) In jedem Falle muß bei der Prüfung der Frage, ob der Dritte grob fahrlässig gehandelt hat, auf die besonderen Verhältnisse des Dritten Rücksicht genommen werden (Alter, Erfahrung, Lebensstellung, Tätigkeit).[10]) Allerdings darf man bei der Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Dritten nicht zu weit gehen. Eine Berücksichtigung rein individueller Besonderheiten entspräche dem zivilrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriff bereits nicht mehr.

Grobe Fahrlässgkeit des Dritten liegt besonders dann vor, wenn diesem die allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht bekannt geworden sind, aber hätten bekannt werden können. Die Versicherungsbedingungen sind dabei auch maßgebend für den Versicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung, für den anderen bei der Lebens- oder Unfallversicherung auf die Person des anderen, für den Zessionar, Pfändungsgläubiger, Vollstreckungsgläubiger und Begünstigten.

Ferner liegt eine auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführende Unkenntnis dann vor, wenn die Beschränkung in den Antragspapieren, in den Versicherungsbedingungen, in dem Versicherungsschein und in der Prämienquittung deutlich zum Ausdruck gelangt ist.[11]) Diese Deutlichkeit ist durch Fettdruck an auffälligen Stellen der Papiere zu

---

[7]) Gerbracht S. 140; Rohrbeck Vers.Ag. S. 55; Hagen VR S. 548; OLG Kiel 10. 11. 26 = JRPV 1927 S. 83 = VA 1928 S. 33.

[8]) Begr. S. 58; a. A. Rohrbeck, Vers.Ag. S. 55.

[9]) KG 26. 10. 35 = JRPV 1936 S. 11.

[10]) RG 14. 3. 22 = JRPV 1924, 36; OLG Kiel 10. 11. 26 = JRPV 1927, 33.

[11]) VA 1909 S. 106; Hagen VR S. 548.

erreichen.[12]) Die Beschränkung muß mit voller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht sein. Unklarheiten schaden dem Versicherer.

Schließlich muß der Dritte die Beschränkung der Vertretungsmacht gegen sich gelten lassen, wenn an dem Ort, in dem der Dritte wohnt, oder unter dessen Bekannten eine Beschränkung der Befugnisse bekannt war und der Dritte durch Veröffentlichungen in einer Zeitung, das Firmenschild am Hause des Agenten oder durch Anschlag in den Geschäftsräumen des Agenten Kenntnis erhalten, also von der Beschränkung selbst gewußt hat oder bei solcher Sachlage bei der geringsten Beachtung dieser Umstände die Beschränkung erkannt haben müßte.[13])

Grobe Fahrlässigkeit liegt dagegen dann nicht vor, wenn der Dritte von der Beschränkung ohne eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufmerksamkeit keine Kenntnis erlangen konnte, z. B. wenn die Beschränkung nur in einer Zeitung angezeigt wird.

Ferner liegt keine grobe Fahrlässigkeit vor, wenn der Agent, dessen Vertretungsmacht z. B. zu der Entgegennahme von Schadensanzeigen aufgehoben ist, den Dritten unter Hinweis auf seine vermeintliche Vertretungsmacht veranlaßt, die Anzeige dem Versicherer gegenüber zu unterlassen.[14])

Schließlich kann sich der Versicherer nicht auf Erklärungen berufen, mit denen er durch sein eigenes Verhalten in Widerspruch geraten ist; wenn z. B. nach den Versicherungsbedingungen der Agent nicht zur Inempfangnahme von Prämien befugt ist, tatsächlich sie aber mit Duldung des Versicherers einzieht, kann der Versicherer sich nicht auf seine Versicherungsbedingungen berufen und die Zahlung an den Agenten für unwirksam erklären.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Beschränkung und für die Kenntnis des Dritten oder dafür, daß dessen Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht, trifft den Versicherer.

Hat der Versicherungsnehmer durch seine Unterschrift im Antragsformular anerkannt, daß er die Beschränkung der Vertretungsmacht des Agenten kenne, so trägt er die Beweislast dafür, daß er sie in Wirklichkeit nicht gekannt habe.[15]) Ferner trägt er die Beweislast dafür, daß die Beschränkung vom Versicherer stillschweigend wieder aufgehoben worden sei.[16])

Die Vorschrift des § 47 VVG kann von dem Versicherer nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder eines Dritten abgeändert werden (§ 47 S. 2 VVG).

§ 8. Abschlußagenten und Vermittlungsagenten.

Das VVG unterscheidet in den §§ 43 und 45 den Vermittlungsagenten und den Abschlußagenten. Der Vermittlungsagent ist nur mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut, der Abschlußagent dagegen auch mit ihrem Abschluß. Eine Vermutung zu-

---

[12]) Schardt S. 63; Krüger S. 41; Lengnick S. 66.
[13]) Gerhard-Hagen Komm. S. 206; Piper S. 82.
[14]) KG 5. 2. 30 = JRPV 1930 S. 135.
[15]) Schneider VVG S. 215.
[16]) Gerhard-Hagen, Komm. S. 207.

gunsten des Publikums, ob ein Agent Abschluß- oder Vermittlungsagent ist, stellt das Gesetz nicht auf. Angesichts der ganz überwiegenden Zahl von Vermittlungsagenten muß man annehmen, daß im Zweifel der Agent Vermittlungsagent ist. Die Abschlußvollmacht wird ausdrücklich erteilt im Agenturvertrag oder in der Vollmachtsurkunde, die bei Abschlußagenten meistens ausgestellt wird. Größeres Interesse hat die Frage, inwiefern das stillschweigende Verhalten des Versicherers eine Vermutung für das Bestehen einer Abschlußvollmacht zuläßt und inwiefern dem Versicherungsnehmer eine Prüfungspflicht hinsichtlich des Vorliegens einer Abschlußvollmacht aufzuerlegen ist.

Wie sich aus der Rechtsprechung ergibt, darf sich der Versicherungsnehmer darauf verlassen, daß der Umfang der Ermächtigung soweit geht, wie die Bevollmächtigung in die äußere Erscheinung tritt.[17]) So sieht das Reichsgericht im Zweifel eine Abschlußvollmacht als vorliegend an, wenn ein Agent befugt ist, allein Policen zu unterschreiben und dem Versicherungsnehmer auszuhändigen.[18]) „Der im Namen des Prinzipals das Vertragsdokument unterschreibende Angestellte ist jedenfalls prima facie als zum Abschluß des Vertrages bevollmächtigt anzusehen."[19])

Dasselbe muß gelten, wenn der Agent nicht dazu befugt ist, allein Policen zu unterschreiben, es aber mit Wissen der Gesellschaft doch unternimmt. Denn die Vollmacht beurteilt sich nicht nach den inneren Beziehungen zwischen Versicherer und Agenten, sondern nach der verkehrsmäßigen Erklärung.

Dagegen kann die Abschlußvollmacht nicht schon aus der Tatsache gefolgert werden, daß der Agent die Police mitunterzeichnet hat. Die Mitunterzeichnung dient in der Regel lediglich zur Kontrolle für den inneren Verkehr zwischen Versicherer und Agenten.[20])

Aus der Rechtsprechung ergibt sich weiter: Duldet der Versicherer den Abschluß von Verträgen oder die Unterzeichnung von Versicherungsscheinen durch einen seiner Agenten, kann er sich nicht darauf berufen, daß dieser Agent nur zur Vermittlung befugt sei.[21])

Selbst die berechtigte oder vom Versicherer geduldete Führung des Titels Generalagent, Subdirektor, Bezirksdirektor durch Agenten, die nur mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut sind, sieht das Reichsgericht als ausreichend an, um die Annahme zu begründen, daß der Agent im Rahmen seiner Befugnisse handele, wenn er den Versicherungsvertrag nicht nur vermittelt, sondern auch abschließt.[22]) Denn die Beilegung solcher Titel an einen Agenten kann

---

[17]) RGZ 88, 236 a. E.

[18]) RGZ 50, 76; Roelli, Komm. S. 421; Gerhard-Hagen, Komm. S. 202; Schübeler S. 59.

[19]) RGZ 9, 239.

[20]) Roelli, Komm. S. 421.

[21]) RG 21. 2. 83 = RGZ 9, 237; RG 7. 1. 02 = RGZ 50, 75; RG 13. 5. 16 = RGZ 88, 231; KG 2. 11. 21 = VA 1922 Anh. S. 6.

[22]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 56/57; Hagen VR S. 552; Cleeves-Rautenberg S. 17; RG 26. 4. 10 = RGZ 73, 302 = VA 1910 Anh. S. 86; KG 4. 3. 31 = JRPV 1931 S. 212 = VA 1931 S. 23; OLG Hamburg JRPV 1933 S. 285; RG in JW 1934 S. 417; KG 14. 7. 34 in JRPV 1934 S. 268; RG 2. 7. 1909 = JW 1909, 504; RG 7. 3. 13 = Warn. 1913 S. 367; a. A. Schübeler S. 58; RGZ 27, 152 ff; RG in JW 1901 S. 580.

im Publikum leicht den Glauben hervorrufen, die Fähigkeiten, Kenntnisse, Zuverlässigkeit und Befugnisse eines solchen Agenten gingen über die eines gewöhnlichen Agenten hinaus und sein Verhalten sei mit besonderer Sicherheit als den Absichten des Versicherers entsprechend anzusehen.[23]) Diese Ansicht des Reichsgerichts ist eine Folgerung der von ihm entwickelten Lehre vom Rechtschein, die im Handelsverkehr jeden so behandelt, wie er sich gieriert.[24])

Auf die aus diesen Grundsätzen sich ergebende Vermutung für das Vorliegen einer Abschlußvollmacht kann sich der Versicherungsnehmer nicht berufen, wenn er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß der Agent nur zur Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut war. Grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hinweisen, daß auch die höheren Agenten in ihrem Versicherungszweig nur zur Vermittlung befugt sind.

2. Kapitel: Die Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Vermittlungsagenten.

§ 9. Die Vertretungsmacht des Vermittlungsagenten im allgemeinen.

Der Vermittlungsagent hat die Aufgabe, den geschäftlichen Verkehr zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsinteressenten zu vermitteln. Nicht ist es seine Aufgabe, einen Versicherungsvertrag abzuschließen. Er ist daher auch nicht zum Abschluß eines solchen Vertrages berechtigt. Schließt er trotzdem ab, muß der Versicherer unverzüglich das Geschäft ablehnen, da sonst die Vorschrift des § 85 HGB Anwendung findet.[1]) § 85 HGB ist auch dann anwendbar, wenn der Versicherungsagent Handlungsgehilfe ist; denn von dem Innenverhältnis des Versicherungsagenten zum Versicherer darf die Anwendbarkeit von Schutzvorschriften für Dritte nicht abhängig gemacht werden.

Wenn der Versicherungsagent einen Antrag nicht annehmen darf, ist auch die Folgerung zu ziehen, daß der Agent nicht mit Wirksamkeit für den Versicherer einen Antrag ablehnen kann; der Vermittlungsagent ist nicht zu Entscheidungen befugt, sondern nur zur Vermittlung.

Wenn der Agent einen Versicherungsvertrag nicht abschließen darf, so ist ihm auch die Befugnis abzusprechen, Deckungszusagen zu erteilen, d. h. dem Antragsteller bis zur Entscheidung über die Annahme des Vertrages Versicherungsschutz zu gewähren.[2])

Er ist ferner nicht berechtigt, den Versicherungsnehmer in irgendeiner Hinsicht von seinen Verpflichtungen zu befreien[3]) oder die Ver-

---

[23]) RG 26. 4. 1910 = RGZ 73, 305 = VA 1910 Anh. S. 86.
[24]) z. B. RGZ 65, 295; 100, 48.

[1]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 58; Piper S. 46; Hagen VR S. 541; ROHG 10, 374, 378 (Telegr. Ablehnung unter Umständen erforderlich); KG 3. 10. 1928 = JRPV 1928, 352.
[2]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 58/59; Röpke S. 77; Hagen VR S. 552.
[3]) RG 1. 3. 04 = VA 1904 S. 149 = SeuffArch. Bd. 59 S. 362;

pflichtung des Versicherers zur Entschädigung anzuerkennen[4]) oder abzulehnen.[5])

Er darf nicht im Namen des Versicherers klagen, und eine Klagezustellung an ihn als Vertreter des Versicherers wäre unwirksam,[6]) da er kein Generalbevollmächtigter im Sinne des § 173 ZPO[7]) und kein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Versicherers[8]) ist.

Der Vermittlungsagent ist vorwiegend auf die passive Stellvertretung des Versicherers beschränkt. Dem entspricht es, daß § 44 VVG bestimmt, daß die Kenntnis des Agenten der Kenntnis des Versicherers nicht gleichsteht. Auf diese zu seinem Schutz geschaffene Bestimmung kann sich der Versicherer nicht nur berufen, wenn das Gesetz es ausdrücklich auf die Kenntnis des Versicherers abstellt (z. B. §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 20, 24 Abs. 2[9]), 25 Abs. 2, 27 Abs. 1 S. 2, 28 Abs. 2, 51 Abs. 2, 59 Abs. 3, 69 Abs. 3, 70 Abs. 1, 71 Abs. 2, 114), sondern überall da, wo im Rahmen oder außerhalb des Rahmens des Gesetzes die Kenntnis der Versicherers rechtlich erheblich ist, so bei Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums durch den Versicherungsnehmer, bei Konkurs des Versicherungsnehmers (z. B. Kenntnis von der Zahlungseinstellung oder der betrügerischen Absicht des Gemeinschuldners, §§ 30, 31 KO).[10])

Wird jedoch der Vermittlungsagent ausdrücklich von dem Versicherer in einer Angelegenheit mit bestimmten Feststellungen beauftragt, so muß sich der Versicherer anrechnen lassen, was der Agent weiß oder wissen muß.[11])

§ 10. Die Führung der Vorverhandlungen durch den Agenten.

A. Vorbemerkung.

Betrachtet man die Tätigkeit des Agenten vor und während des Versicherungsvertrages, so sieht man, daß die Zeit vor dem Vertragsabschluß an den Agenten die größten Anforderungen stellt.

Zunächst ist seine wichtigste Aufgabe, Versicherungslustige zu gewinnnen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, darf der Agent sich nicht darauf beschränken, Versicherungslustige ausfindig zu machen, ihnen nur die Bedingungen und Antragspapiere auszuhändigen und von ihnen Anträge entgegenzunehmen; denn nur wenige versichern sich aus eigenem Antrieb bei einer bestimmten Gesellschaft.

RG 7. 1. 05 = VA 1905 Anh. 32; KG 7. 5. 09 = VA 1909 Anh. S. 87; OLG Colmar 16. 2. 12 = VA 1912 Anh. S. 116; OLG Hamm 24. 6. 26 = JRPV 1926 S. 170.

[4]) KG 6. 6. 28 = JRPV 1928, 237; Rohrbeck Vers.Ag. S. 54.

[5]) RG 10. 1. 05 = VA 1905 Anh. S. 70; Rohrbeck a.a.O.

[6]) OLG Hamm 23. 3. 25 = JW 1926 S. 616 = JRPV 1925 S. 227 = HansRZ 1926 S. 55; Rohrbeck Vers.Ag. S. 55; RG in JW 1933 S. 764.

[7]) OLG Hamm a.a.O.

[8]) RG 3. 7. 83 = RGZ 9, 195; Rohrbeck Vers.Ag. S. 55; OLG Kiel 23. 2. 34 = VA 1934 S. 4.

[9]) RG 5. 10. 20 = Wallmann Bd. 55 S. 329.

[10]) Bischoff S. 43; Piper S. 47—50; Lengnick S. 53—55; Vogel S. 51; Hagen VR S. 543.

[11]) Hagen VR S. 554; Lengnick S. 54; OLG Stettin 5. 11. 03 = VA 1904 S. 152.

Der Agent muß vielmehr die Personen selbst aufsuchen, die für den Abschluß eines Versicherungsvertrages in Betracht kommen, ihnen die Vorteile seiner Gesellschaft auseinandersetzen, die Versicherungsbedingungen erläutern und darf, soweit es sich mit dem Recht vereinen läßt, nichts unversucht lassen, um den Versicherungslustigen zu bewegen, einen Versicherungsantrag bei seiner Gesellschaft zu stellen. Es ist nun die Frage, inwieweit der Versicherer für diese Tätigkeit des Agenten einzustehen hat und inwieweit die Erklärungen des Agenten den Vertragsinhalt beeinflussen können.

Für die Beantwortung dieser Frage wird man zweckmäßig unterscheiden zwischen Erklärungen, die dem Versicherungsnehmer mit dessen Wissen eine günstigere Stellung im Vertrage einräumen sollen, als sie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt ist, und solchen Erklärungen, die nur zur Auslegung der allgemeinen Versicherungsbedingungen gegeben werden.

B. Abweichung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen.[12])

Grundsätzlich steht die Entscheidung über den Umfang seiner vertraglichen Pflichten dem Versicherer selbst zu. In den AVB geben die Gesellschaften ihren Vertragswillen kund. Da die Vordrucke der Versicherungsanträge auf die AVB Bezug nehmen und die Antragsteller selten Abänderungen für ihren Vertrag beantragen, werden die AVB aller Regel nach ausdrücklich jedem Versicherungsantrage zugrunde gelegt. Nach Abschluß der Versicherung bilden sie, soweit sie nicht durch Zusätze in dem Versicherungsschein geändert werden, das Kernstück des Versicherungsvertrages. Dabei ist gleichgültig, ob der Antragsteller von den AVB Kenntnis genommen hat oder nicht; denn die AVB gelten als stillschweigend vereinbart, weil der Antragsteller damit rechnen muß, daß sich die Versicherungsgesellschaft bei dem massenhaften Abschluß von Versicherungsverträgen solcher Bedingungen bedient.[13])

Man wird den Vermittlungsagenten keineswegs als ermächtigt ansehen können, mit dem Versicherungsnehmer Vereinbarungen zu treffen, die von den AVB abweichen.[14]) Zwar läßt das Reichsgericht beim Warenagenten den Geschäftsherrn für die vom Agenten mit dem Vertragsgegner getroffenen Nebenabreden grundsätzlich einstehen. So hat z. B. das Reichsgericht in einem Fall, in dem der Agent dem Käufer die Lieferung von prima Hummern zugesichert hatte, während er nur Verkäufe von Hummern mittlerer Güte in die Wege leiten sollte,[15]) dahin entschieden, daß der Geschäftsherr, wenn er aus dem von seinem Agenten vermittelten Geschäft Rechte herleiten wolle,

---

[12]) wird im folgenden mit AVB abgekürzt.

[13]) Raiser Komm. S. 51; OLG Frankfurt 16. 3. 27 = VA 1927 S. 236; OLG Hamm 25. 6. 28 = JRPV 1929 S. 83; a.A. OLG Celle 2. 2. 32 = JRPV 1932 S. 266; 23. 2. 32 = VA 1932 S. 229.

[14]) Schatteburg S. 14.

[15]) RG 3. 4. 02 = RGZ 51, 147.

dies Geschäft so gegen sich gelten lassen müsse, wie es der Agent mit dem Kunden beredet habe.

Dieser Grundsatz kann aber auf den Versicherungsagenten keine Anwendung finden; denn der gewöhnliche Versicherungsagent handelt bei den Vertragsverhandlungen, wenn er hierbei auh gewisse über die eines bloßen Mittlers hinausgehende Rechte hat, grundsätzlich nicht wie der Warenagent als Vertreter seines Geschäftsherrn. Es folgt dies aus der andersgearteten Tätigkeit eines Versicherungsagenten. Während der Warenagent bei den Vorverhandlungen gewöhnlich mit dem Kunden die einzelnen Geschäftsbedingungen vereinbart und schriftlich festlegt, ist die Tätigkeit des Versicherungsagenten nur belehrender und werbender Art. Die Bedingungen des Versicherungsvertrages werden vom Versicherer ein für allemal selbst aufgestellt. Die Tätigkeit des Versicherungsagenten beschränkt sich darauf, diese Bestimmungen mit dem Kunden zu besprechen, unklare oder dem Kunden nicht ohne weiteres verständliche Bedingungen zu erläutern und den Kunden auf dieser Grundlage zum Abschluß zu bewegen. Auf den Versicherungsagenten trifft daher auch der für den Warenagenten gemachte Hinweis des Reichsgerichts nicht zu, daß die von dem Agenten mit dem Dritten gepflogenen Verhandlungen die Grundlage des Vertrages bilden. Grundlage des Vertrages bilden im Versicherungsgewerbe vielmehr die AVB.

Sähe man den Versicherungsagenten als ermächtigt an, mit dem Versicherungsnehmer Vereinbarungen zu treffen, die von den AVB abweichen, so gäbe man man ihm auf diese Weise die Macht, über wesentliche Punkte des Vertrages und somit in weitem Umfange über die Annahme des Versicherungsvertrages selbst zu entscheiden.

C. Belehrungen über den Vertragsinhalt.

Anders sind die Erläuterungen zu den AVB zu beurteilen, die der Agent dem Antragsteller gibt, um ihn über die Grundlagen des Vertrages sowie über die Verhältnisse der Gesellschaft aufzuklären.

Die dem Agenten von dem Versicherer zugewiesene Aufgabe besteht darin, dem Versicherer Versicherungsnehmer zuzuführen. Dieser Aufgabe kann der Agent nicht gerecht werden, wenn sich seine Funktionen nur in der Entgegennahme von Anträgen, also in rein äußerlichen Handlungen, erschöpfen. Einen solchen Auftrag kann der Agent vielmehr nur ausführen, wenn er die Versicherungslustigen auf die Vorteile seiner Gesellschaft hinweisen und ihnen die Bedingungen der Gesellschaft erklären kann. Es ist oft sehr schwierig, die AVB zu verstehen, und ihre Tragweite ist meist schwer zu übersehen. Selten findet sich daher ein Versicherungslustiger in den AVB allein zurecht, er wird vielfach mißtrauisch, fürchtet versteckte ungünstige Klauseln und lehnt deshalb schließlich den Abschluß des Vertrages ab. Um derartige Bedenken zu zerstreuen, muß der Agent den Versicherungslustigen über seine Rechte und Pflichten aufklären, und es muß in den Grenzen des ihm erteilten Auftrages liegen, dem Versicherungslustigen die erforderliche Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der AVB und über die sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren.

Der Agent hat daher das Recht, ja sogar die Pflicht[16]), den Versicherungslustigen über die Anforderungen und Bedingungen der Gesellschaft aufzuklären. Allerdings erstreckt sich diese Pflicht nicht auch darauf, ganz allgemein den Gesamtinhalt der AVB oder gar die Unterschiede, die zwischen den Versicherungsbedingungen verschiedener Versicherer bestehen, dem Versicherungslustigen zu erklären.[17])

Der Agent erläutert die AVB nicht nur dadurch, daß er dies oder jenes ausdrücklich erklärt. Auch jedes Verhalten, durch das er dem Versicherungslustigen seine Auffassung über den Sinn einer Bestimmung der AVB zu erkennen gibt, ist als Erläuterung anzusehen. Selbst dadurch, daß er einer Auffassung des Versicherungslustigen wissentlich nicht widerspricht, kann der Agent Bestimmungen der AVB erläutern.[18])

Der Versicherer muß also stets damit rechnen, daß die Versicherungslustigen die Grundlage der beabsichtigten Versicherungsverträge mit seinem Agenten erörtern, daß sie bei dem Agenten sich über die Versicherungsbedingungen belehren lassen und auf Grund dieser Erörterungen sich zu einem Antrag entschließen. Da der Versicherer die Versicherungslustigen zur Erörterung der beabsichtigten Versicherungsverträge selbst an seine Hilfskräfte, die Agenten, verweist, so darf er deren Aufklärungen und Zusagen nicht später lediglich mit der Begründung als unverbindlich zurückweisen, daß die Entscheidung über den Abschluß des Versicherungsvertrages nur bei ihm läge und daß er von den Zusagen und Auskünften des Agenten, die den Versicherungslustigen zur Abgabe eines Antrages veranlaßten, keine Kenntnis gehabt habe. Da der Versicherer infolge seines Großbetriebes verhindert ist, dem einzelnen Versicherungslustigen selbst die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, und ihn daher an seine mit der Vorbereitung von Verträgen betrauten Hilfspersonen, die Agenten, verweisen muß, so verlangen es Treu und Glauben, daß diese Kunden in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit der ihnen durch die Agenten erteilten Auskünfte geschützt werden.

So sagt denn auch die grundlegende Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. 3. 1900[19]): „Die dem Agenten von der Gesellschaft dem Publikum gegenüber zugewiesene Aufgabe besteht darin, im unmittelbaren mündlichen Verkehr den Versicherungsnehmern die erforderliche Belehrung und Aufklärung über den Inhalt und die Bedeutung der Versicherungsbedingungen und sonstigen Anforderungen der Gesellschaft zu gewähren. Der Versicherungsnehmer darf und muß in dieser Beziehung dem Agenten trauen, und die Gesellschaft muß insoweit für dessen Erklärungen einstehen und die Verantwortung tragen. Das ist nicht nur ein Gebot von Treu und Glauben, sondern folgt auch aus dem rechtlichen Verhältnis des Agenten zur Gesellschaft. Diese Grundsätze gelten freilich nur insoweit, als nicht dem Versicherungsnehmer selbst beim Abschluß ein besonderes erhebliches Verschulden zur Last fällt."

Darum dürfen die Versicherer die Belehrungen ihrer Agenten nicht als unverbindlich ablehnen, ohne gegen Treu und Glauben zu

---

[16]) Röpke S. 66 und die dort zusammengetragenen Entscheidungen.
[17]) OLG München 12. 3. 31 = VA 1931 S. 30;
[18]) Schübeler S. 65; RG 27. 6. 11 = Soergel 1911 S. 969.
[19]) RGZ 46, 190.

verstoßen.[20]) Eine dahingehende Bestimmung in den allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen müßte als nichtig angesehen werden.[21])

Voraussetzung dafür, daß der Versicherer für die aufklärende Tätigkeit des Agenten verantwortlich gemacht werden kann, ist, daß der Agent als Hilfsperson des Versicherers tätig geworden ist. Dies ist im Rahmen seiner Tätigkeit im allgemeinen zu vermuten. Weist der Agent allerdings ausdrücklich darauf hin, daß die Auslegung, die er einer Bestimmung gibt, nur seine persönliche Ansicht sei, so kann der Versicherer dafür nicht verantwortlich gemacht werden.[22]) Ferner ist die Versicherungsgesellschaft nicht verantwortlich zu machen, wenn der Agent erklärt, er könne von sich aus keine bestimmte Auskunft darüber geben, wie die betreffende Bestimmung, deren Erklärung verlangt wird, auszulegen sei, sondern müsse erst bei seiner Gesellschaft anfragen, wie sie diese Bestimmung auslegt.[23])

Die Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit des Versicherers für die durch den Agenten erteilte Belehrung können verschiedener Art sein. Entweder ist der Versicherer an die Erklärung oder Auslegung des Agenten gebunden, der Vertrag kommt also mit dem Vertragsinhalt zustande, den er durch die Auslegung des Agenten erhalten hat, oder der Vertragsinhalt wird durch die Auslegung, die der Agent gegeben hat, nicht berührt, und der Versicherungsnehmer ist somit auf andere Rechtsbehelfe angewiesen.

Vertragsinhalt kann die Auslegung des Agenten grundsätzlich nur dann werden, wenn diese Auslegung mit dem Wortlaut der AVB zu vereinen ist; denn wenn der Agent auch zur Erläuterung ermächtigt ist, so kann diese Ermächtigung doch nicht dahin führen, daß dadurch die AVB, in denen der Versicherer seinen klaren Vertragswillen in den wesentlichsten Punkten niedergelegt hat, geändert werden. Auch durch eine falsche Erläuterung kann der Agent nicht die Geltung der AVB für den Versicherungsvertrag abändern. Für die Entscheidung, ob die erforderliche Vereinbarkeit der Erklärungen des Agenten mit den AVB vohanden ist, ist maßgebend, wie die AVB nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ausgelegt werden müssen, nicht wie sie der Versicherungslustige aus seiner geistigen Haltung heraus verstehen konnte. Dies muß verlangt werden, will man nicht dem Versicherer die Vorbedingungen für einen geordneten Versicherungsbetrieb und die Grundlagen für eine exakte Kalkulation entziehen.

Wenn der Versicherungslustige sich wegen einer bestimmten Auslegung an den Versicherer wendet, dieser ihn an den Generalagenten verweist und der Generalagent dann eine Auslegung gibt, die mit den AVB in Widerspruch steht, kann diese Auslegung trotz der Unvereinbarkeit mit den AVB den Vertragsinhalt beeinflussen. Hier hat der Versicherer es selbst verschuldet, daß der Versicherungslustige glauben durfte, daß die Auskunft des Generalagenten bindend sei, selbst wenn sie mit den AVB in Widerspruch steht.

---

[20]) Haymann in JRPV 1935 S. 280.

[21]) Haymann a.a.O.; a. A. ROHG 5. 11. 1872.

[22]) Roelli Komm. S. 419; Schübeler S. 66; RG 2. 4. 5 = JRPV 1935 S. 134.

[23]) Schübeler a.a.O.; RG 1. 3. 04 = Masius 1904 S. 233 f.

Auch sonst können hier die Wirkungen des Rechtsscheins Anwendung finden; besonders wenn die von den AVB abweichenden Erläuterungen von dem Subdirektor, Bezirksdirektor oder Generalagenten einer Gesellschaft gegeben werden, die nur Vermittlungsagenten sind. Denn der Versicherungslustige kann bei diesen Agenten in besonders hohem Maße annehmen, daß das Verhalten dieser Agenten den Absichten und dem Willen des Versicherers entspricht[24]), sie also im Einzelfalle den AVB Auslegungen geben können, die mit dem Wortlaut der AVB nicht übereinstimmen.[25])

Ist die Auslegung des Agenten mit dem Wortlaut der AVB vereinbar, so kann sie Bestandteil des Versicherungsvertrages werden. Der Versicherer muß den durch den Agenten vermittelten Antrag dann so gelten lassen, wie er nach den mit dem Agenten gepflogenen Verhandlungen nur gemeint sein konnte. Welche Belehrungen und Erklärungen mit den AVB vereinbar sein können und somit den Versicherer verpflichten, dafür liefert die Rechtsprechung zahlreiche Beispiele.[26])

[24]) s. S. 22/23.

[25]) OLG Hamm 4. 10. 35 = VA 1935 S. 268.

[26]) Der Versicherer haftet, wenn der Agent den Versicherungsnehmer falsch belehrt über den Begriff des versicherten Interesses (OLG Hamburg 18. 3. 09 = VA 1909 Anh. S. 104; KG 3. 11. 11 = VA 1912 Anh. S. 77), den Begriff des Verschlusses von Bargeld in einer Kassette (KG 16. 6. 1911 = VA 1912 Anh. S. 42), den Gattungsbegriff Pferde (OLG Naumburg 17. 12. 23 = VA 1924 S. 134), die rechtliche Natur der Prämienreserve (RG 26. 4. 10 = RGZ 73, 302; a.A. KG 7. 5. 09 = VA 1909 Anh. S. 87), die räumliche Ausdehnung der Einbruchdiebstahlversicherung (RG 2. 10. 25 = RGZ 111, 313 = JRPV 1925 S. 300 = VA 1925 S. 147), den Begriff landwirtschaftlicher Betrieb (RG 14. 5. 09 = VA 1909 Anh. S. 96), die Höchstgrenze des Schadensersatzes (RG 27. 1. 28 = VA 1928 S. 256), den Begriff eines Fuhrwerksbetriebes (RG 11. 3. 19 = VA 1919 Anh. S. 54), die Kündigungsmöglichkeit einer anderen Versicherung (OLG Celle 6. 1. 1931 = JRPV 1931 S. 274), den Begriff nach Jahren bemessener Zeitraum (OLG Braunschweig 8. 6. 28 = VA 1928 S. 200), oder wenn der Agent erklärt, daß Erdrutschungen unter die Versicherung fallen (RG 27. 3. 14 = VA 1914 Anh. S. 103), daß Sturmflutschäden in der Versicherung gegen Sturmschäden eingeschlossen seien (RG 15. 12. 14 = VA 1915 Anh. S. 5; RG 19. 1. 15 = RGZ 86, 128), daß die Bezahlung der Prämie nicht eile, da Deckungszusage erteilt sei (RG 9. 6. 25 = VA 1925 S. 146 = JRPV 1925 S. 193 = HansRZ 1926 S. 217), daß die Versicherung von Rennpferden nicht unter die Versicherung auf Gegenseitigkeit falle (KG 13. 4. 27 = VA 1927 S. 218), daß sich die für die Kirchengemeinde genommene Haftpflichtversicherung auch auf die Privatwirtschaft des Pfarrers beziehe (OLG Marienwerder 13. 4. 15 = VA 1915 Anh. S. 45; RG 12. 10. 15 = VA 1916 Anh. S. 18), die Haftpflichtversicherung für Hausbesitzer sich auch auf einen im Hause befindlichen Bordellbetrieb erstrecke (RG. 25. 11. 19 = JW 1920 S. 280), unter eine Reisegepäckversicherung auch ein Koffer falle, der allein reise (KG. 15. 2. 1922 = VA 1922 Anh. S. 36; KG 7. 11. 23 = VA 1923 Anh. S. 99), bei einer Entschädigungsleistung der Tierkadaver dem Versicherten verbleibe (OLG München 24. 2. 23 = VA 1923 Anh. S. 70), die Nachversicherung in Ordnung sei (OLG Kiel 11. 4. 22 = VA 1922 Anh. S. 37 = HansRZ 1922 S. 853), ein anderes Versicherungsverhältnis nicht mehr bestehe (OLG Celle 6. 1. 31 = VA 1931 S. 3), es belanglos sei, ob der Versicherungsnehmer als Halter des Kraftfahrzeuges anzusehen sei (KG 4. 3. 31 = VA 1931 S. 23 = JRPV 1931 S. 212); z. vgl. auch RG 27. 11. 34 = JRPV 1935 S. 11 = Praxis 1935 S. 17 ff.

Sind die Erklärungen des Agenten nicht geeignet, den Vertragsinhalt zu beeinflussen, da sie mit den AVB unvereinbar sind, so kann trotzdem eine Verantwortlichkeit des Versicherers für die Erklärungen des Agenten aus anderen Gesichtspunkten bestehen.

Die Rechtsbehelfe des Versicherungsnehmers in diesen Tatbeständen sind verschieden, je nachdem der Versicherungsnehmer dem Agenten eine Arglist nachweisen kann oder nicht.

Im ersteren Fall hat der Versicherungsnehmer vor allem das Recht, sich durch Anfechtung gemäß § 123 BGB vom Vertrage loszusagen.[27]) Die Anfechtung ist auch zulässig, wenn der Versicherer die arglistige Täuschung seines Agenten nicht kannte, denn der Agent ist kein Dritter im Sinne von § 123 Abs. 2 BGB.[28]) Dritter im Sinne von § 123 ist jemand, der am Zustandekommen des Rechtsgeschäfts unbeteiligt ist. Der Versicherungsagent ist aber durch seine Tätigkeit bei der Anwerbung von Kunden in starkem Maße am Zustandekommen des Versicherungsvertrages beteiligt. Er kann daher nicht als Dritter angesehen werden.[29])

Ficht der Versicherungsnehmer an, kann er geleistete Prämien und Nachschüsse nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangen. Ist durch den Vertragsschluß das Vermögen des Versicherungsnehmers geschädigt worden, ist also die arglistige Handlung des Agenten eine unerlaubte im Sinne der §§ 826, 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB, so kann sich der Versicherungsnehmer wegen des Schadens auch aus Delikt an den Versicherer halten, entweder weil der Versicherer sich an der unerlaubten Handlung des Agenten beteiligt hat (§ 830 BGB) oder weil er für die unerlaubte Handlung seines Verrichtungsgehilfen, des Agenten, haftet (§ 831 BGB).[30]) Der Versicherungsnehmer hat natürlich auch gegen den Agenten selbst Deliktsansprüche.

Kann der Versicherungsnehmer den ihm obliegenden Nachweis der Arglist des Agenten nicht erbringen, so hat er es in der Hand, den Vertrag wegen Irrtums nach § 119 BGB anzufechten und seine Leistungen aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückzuverlangen.[31]) Er muß sich allerdings gefallen lassen, daß der Versicherer mit Ersatzansprüchen, die ihm in der Regel gemäß § 122 BGB zustehen, aufrechnet. Für eine Rückforderung der Prämien und Nachschüsse kommt auch der Gesichtspunkt der culpa in contrahendo in Verbin-

---

[27]) Eine solche Anfechtung ist auch beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zulässig. Das RG hat in ständiger Rechtsprechung (Zusammenstellung der Entscheidungen bei Koenige-Petersen Komm. § 20 Anm. 4) eine Anfechtung der Beitrittserklärungen zum Versicherungsverein a. G. im Gegensatz zu anderen Körperschaften wie A.G., G.m.b.H., E.G. zugelassen.

[28]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 56; Hagen VR S. 553; RG 23. 2. 28 = VA 1928 S. 189; OLG Hamburg 27. 2. 31 = VA 1931 S. 18; a.A.: Merz S. 98; Schneider in LZ 1910 S. 53; OLG Posen 28. 4. 04, 9. 5. 04, 6. 6. 04 = VA 1904 S. 117.

[29]) Das ÖVVG hat in § 47 Abs. 2 die Frage gesetzlich geregelt, ebenso das Tschech. VVG in § 47 Abs. 1.

[30]) Hagen VR S. 553.

[31]) Zu beachten ist dabei, daß es keine wesentliche Eigenschaft des Versicherers im Sinne von § 119 Abs. 2 BGB ist, wenn der Agent Unregelmäßigkeiten begeht (KG 10. 10. 25 = HansRZ 1926 S. 56).

dung mit § 278 BGB in Frage. Der Gesichtspunkt der culpa in contrahendo ist auch dann von Bedeutung, wenn der aus § 831 BGB verklagte Versicherer den Exculpationsbeweis geführt hat.

Die Verantwortlichkeit des Versicherers für falsche Erläuterungen und Belehrungen des Agenten ist beschränkt oder sogar ausgeschlossen, wenn mitwirkendes Verschulden des Versicherungslustigen vorliegt. Auch der Versicherungslustige muß die Sorgfaltspflichten, die ihm die Grundsätze von Treu und Glauben auferlegen, gewissenhaft erfüllen. Ob er diese Sorgfaltspflicht erfüllt hat, kann nur aus den Umständen des jeweiligen Falles entschieden werden. Immerhin läßt sich das eine sagen, daß von dem Versicherungslustigen verlangt werden kann, daß er sich über den Inhalt der AVB, die durch den Vertragsabschluß zum wesentlichen Vertragsinhalt werden, vergewissere. Unterläßt er dies und verläßt sich statt dessen blindlings auf die Auskünfte des Agenten, so verletzt er die ihm obliegende Sorgfaltspflicht; denn die Erklärungen des Agenten ersetzen nicht die Bedingungen des Versicherers, seine Aufgabe ist es nur, die Versicherungslustigen in den Fällen aufzuklären, in denen sie die Tragweite der Bedingungen nicht überschauen können.

Bei der Entscheidung, ob der Versicherungslustige die ihm obliegende Sorgfaltspflicht erfüllt hat, ist auf dessen Geistesgaben und Erfahrenheit Rücksicht zu nehmen.[32]) So wird es bei einem Versicherungslustigen genügen, der nicht lesen oder die Sprache der Bedingungen nicht verstehen kann, wenn er sich die AVB durch den Agenten vorlesen bezw. übersetzen und erklären läßt; denn er darf darauf vertrauen, daß der Agent ihm nicht einige Bestimmungen verschweige oder falsch vorlese.

Ferner kann man Personen mit geringer Geschäftsgewandtheit keinen Vorwurf machen, wenn sie bei einem Agenten, besonders einem Generalagenten oder Subdirektor, große Sachkenntnis und Vertrauenswürdigkeit voraussetzen und es deshalb unterlassen, die Vereinbarkeit ihrer Belehrungen mit den AVB nachzuprüfen. Diese Regel findet im allgemeinen dann keine Anwendung, wenn über einen einzelnen Punkt an hervorragender Stelle auf dem Antragsformular eine deutliche Klarlegung gegeben war. Dann wird man dem Versicherungslustigen den Vorwurf einer gewissen Leichtfertigkeit in der Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht nicht ersparen können und daher die Verantwortlichkeit des Versicherers für die Erklärung des Agenten einschränken.

§ 11. Die Mitwirkung des Agenten bei der Erfüllung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

A. Die vorvertragliche Anzeigepflicht.

Gelingt es dem Agenten im Verlauf der Vorverhandlungen, den Versicherungslustigen zur Stellung eines Versicherungsantrages zu veranlassen, so legt ihm der Agent die Antragsformulare der Versicherungsgesellschaft vor. Diese Formulare enthalten u. a. eine Reihe von Fragen über Tatsachen, die dem Versicherer für seine Kalkulation

[32]) RG 14. 5. 09 = LZ 3 S. 945; Roelli Komm. S. 426; Schübeler S. 66.

wichtig sind und die er seiner Entscheidung zugrunde legen will, ob und unter welchen Bedingungen er den Versicherungsantrag annehmen will.

Diesem Bedürfnis des Versicherers, über den Umfang der zu übernehmenden Gefahr Klarheit zu bekommen, hat das Gesetz in § 16 Abs. 1 VVG durch folgende Vorschrift Rechnung getragen: „Der Versicherungsnehmer hat bei der Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen." Nach § 18 Abs. 1 VVG „gilt ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, im Zweifel als erheblich." Das Gesetz hat also dem Antragsteller eine vorvertragliche Anzeigepflicht auferlegt; er muß alle Fragen, die ihm der Versicherer vorlegt, sorgfältig, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Bei der Erfüllung dieser vorvertraglichen Anzeigepflicht, also bei der Ausfüllung eines solchen Frageformulars, pflegt der Agent in irgendeiner Weise mitzuwirken. Entweder belehrt er den Antragsteller über die Bedeutung und den Sinn der gestellten Fragen und beeinflußt so die Beantwortung der Fragen, die der Antragsteller selbst vornimmt; oder er beteiligt sich dadurch unmittelbar an der Beantwortung der Fragen, daß er den Fragebogen nach den Angaben des Antragstellers oder selbständig ausfüllt, während der Antragsteller nur seine Unterschrift dazu gibt.

Die Entscheidung darüber, wer diese Tätigkeit des Agenten zu vertreten hat, ist von größter Bedeutung für den Eintritt oder die Abwendung von Rechtsnachteilen, denen der Versicherungsnehmer bei Verletzung der Anzeigepflicht nach den Bestimmungen des VVG ausgesetzt ist. Wenn der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht schuldhaft verletzt hat, steht dem Versicherer das Recht zu, gemäß § 16 Abs. 2 VVG bezw. § 17 Abs. 1 VVG binnen einem Monat (§ 20 VVG) von dem Versicherungsvertrage zurückzutreten oder gegebenenfalls gemäß § 123 BGB den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten und Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung (§ 826 BGB) geltend zu machen. Hat dagegen der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, steht dem Versicherer nach § 16 Abs. 3 VVG bezw. § 17 Abs. 2 VVG ein Rücktrittsrecht nicht zu, und eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt nicht in Frage. Der Versicherer hat dann nach § 41 Abs. 1 VVG nur die Möglichkeit, Erhöhung der Prämie zu verlangen und den Versicherungsvertrag zu kündigen.

Im Hinblick auf diese Rechtsfolgen ist es wichtig festzustellen, inwieweit die Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer als unverschuldet angesehen werden kann, wenn der Agent bei der Erfüllung der verletzten Anzeigepflicht mitgewirkt hat.

B. Belehrungen über die Fragen nach den Gefahrumständen.

Der Agent ist bei der Vorverhandlungen ermächtigt, die Versicherungsbedingungen zu erläutern; ebenso ist er bei der Ausfüllung der Formulare ermächtigt, dem Antragsteller Belehrungen über die

Beantwortung der Fragen nach den anzuzeigenden Gefahrumständen zu erteilen. Denn wenn der Versicherer dem Antragsteller die Verpflichtung auferlegt, die schriftlich gestellten Fragen zu beantworten, so gebietet es Treu und Glauben, daß er dem Antragsteller jede erforderliche Auskunft über den Sinn der einzelnen Fragen gibt, will er aus der falschen Beantwortung der Fragen einen Rechtsnachteil für den Versicherungsnehmer herleiten. Erfüllt der Versicherer diese seine Verpflichtung dadurch, daß er dem Antragsteller einen Agenten zur Verfügung stellt, muß er auch für dessen Tätigkeit in weitem Umfange nach § 278 BGB einstehen. „Es ist zwar auf der einen Seite anzuerkennen, daß die Folgen der von dem Agenten bewirkten unrichtigen Beantwortung der gestellten Fragen nicht schlechthin von der Versicherungsgesellschaft zu tragen sind; denn es würde dies im Ergebnis darauf hinauslaufen, daß die Agenten als Vertreter der Versicherungsgesellschaft behandelt würden, was sie in Wirklichkeit nicht sind; auf der anderen Seite darf aber ebensowenig verkannt werden, daß in solchen Fällen die Stellung, die der Agent als Vertrauensmann der Gesellschaft einnimmt, mit besonderer Bedeutsamkeit hervortritt. In ihrer Eigenschaft als Vertrauenspersonen der Gesellschaft vermitteln die Agenten den Abschluß von Versicherungsverträgen. Die Antragsteller dürfen deshalb nach Treu und Glauben darauf vertrauen, daß die Agenten alles dasjenige tun und erklären werden, was im Interesse der Gesellschaft zum wirksamen Abschluß des Versicherungsvertrages erforderlich ist."[33]) Hieraus ergibt sich also, daß der Agent nicht nur den Versicherungslustigen über die Anforderungen der Gesellschaft aufzuklären und ihre Versicherungsbedingungen zu erklären hat, sondern daß es auch seine Aufgabe ist, den Antragsteller bei der Abfassung des Antrages zu beraten, ihm behilflich zu sein und die im Antragsformular angeführten Fragen zu erläutern.[34]) Wenn der Versicherungsnehmer dabei den Erklärungen des Agenten vertrauen durfte und so eine Frage unrichtig beantwortete, trifft ihn an der Verletzung seiner Anzeigepflicht keine Schuld.

Bei der Entscheidung darüber, ob der Antragsteller dem Agenten vertrauen durfte, sind außer der Art der Frage auch in weitem Maße die geistigen Fähigkeiten und die Geschäftsgewandtheit des Antragstellers zu berücksichtigen.[35])

In besonders großem Maße darf der Antragsteller dem Agenten vertrauen, wenn dieser ihn über den Sinn und die Bedeutung von objektiv mehrdeutigen oder schwer verständlichen Fragen belehrt. „Der Versicherer muß es sich gefallen lassen", so meint das Reichsgericht[36]), „daß die von ihm aufgestellten Versicherungsbedingungen und die von ihm entworfenen Fragen, wenn sie Unklarheiten enthalten, gegen ihn ausgelegt werden, weil es ihm oblag, sich deutlicher auszudrücken." In dieser Allgemeinheit läßt sich der Satz nicht aufrechterhalten, jedoch kann man sagen, wenn der Versicherer unklare Fragen stellt und seine Vertrauensperson, der Agent, diese

---

[33]) RG 22. 6. 07 = RGZ 66, 276.

[34]) RGZ 46, 181; 73, 302; 86, 128; RG 9. 6. 25 = VA 1926 S. 146; RG 2. 4. 35 = JRPV 1935 S. 134 = VA 1935 S. 247.

[35]) RG 17. 12. 12. = JW 1913 S. 335.

[36]) RG 16. 9. 32 = Neumann 33 S. 1.

unklaren Fragen falsch auslegt, ist der Antragsteller von der Verletzung seiner Anzeigepflicht entschuldigt.[37])

Wenn der Antragsteller bei der Ausfertigung des Antragsformulars der Belehrung des Agenten bedarf, so muß er sich fest darauf verlassen können, daß ihm der Agent die erforderliche Auskunft richtig erteilt. Einen Irrtum oder schuldhaftes Verhalten des Agenten hat dann der Versicherer völlig zu vertreten.

Ist jedoch der Antragsteller nach seinen Geistesgaben, seiner Geschäftsgewandtheit und seiner Erfahrenheit in der Lage, selbst diese mehrdeutigen und schwer verständlichen Fragen ohne Schwierigkeiten allein zu beantworten und die Erläuterungen des Agenten selbständig nachzuprüfen, so wird man ihm einen gewissen Schuldvorwurf nicht ersparen können.[38])

Ebenso wird man den Antragsteller nicht als entschuldigt ansehen können, wenn er Anlaß hat, die Gewissenhaftigkeit des Agenten zu bezweifeln,[39]) besonders wenn er den Verdacht hat, der Agent sei im Hinblick auf die Möglichkeit des Provisionsverdienstes bestrebt, dem Versicherer die Gefahr so gering als möglich hinzustellen.[40])

„Ist aber eine Frage einfach, klar und deutlich", so sagt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 7. 3. 1913,[41]) „so daß über ihren Sinn kein Zweifel herrschen kann, so überschreitet der Agent seine Befugnisse, wenn er den Antragsteller zu einer mit dem Wortlaut und dem Sinn der Frage unvereinbaren, also unrichtigen Antwort durch Erklärungen veranlaßt, die eine Umwandlung durch nicht in ihr liegende Einschränkungen enthalten. Die Gesellschaft muß darauf vertrauen dürfen, daß die Fragen nur so, wie sie gestellt sind und wie sie allein verstanden werden können, auch von dem Antragsteller als Grundlage seiner Beantwortung behandelt worden sind. Daraus folgt, daß der Agent diese Grundlage nicht willkürlich ändern und in die Frage nicht etwas hineinlegen darf, was ihr völlig fremd ist. Tut er es, so belehrt er nicht über die gar nicht zweifelhafte Tragweite der Frage, sondern er gestaltet sie entgegen dem im Formular niedergelegten Willen der Gesellschaft um. Dadurch kann der Antragsteller nicht entlastet werden; denn schrankenloses Vertrauen darf er dem Agenten nicht entgegenbringen. Wer annimmt, daß der bloße Vermittlungsagent eine dem nicht anders deutungsfähigen Inhalt der Frage zuwiderlaufende Beantwortung gestatten könne, befindet sich

---

[37]) RG 30. 3. 00 = RGZ 46, 184; OLG Frankfurt 20. 11. 03 = VA 1904 S. 61. Beispiele: Der Versicherungsnehmer hat dafür aufzukommen, wenn der Agent falsch auslegt, z. B. den Begriff Krankheit (RG 5. 1. 06 = VA 1906 Anh. S. 8; OLG Hamburg 16. 5. 04 = VA 1904 S. 176; KG 12. 7. 10. = VA 1911 Anh. S. 10), den Begriff frühere Brände (RG 16. 1. 06 = VA 1906 Anh. S. 21; RG 27. 6. 11 = VA 1911 Anh. S. 119); den Begriff des Beleihungs- und Rückkaufwertes (RG 26. 4. 1910 = RGZ 73, 302 = VA 1910 Anh. S. 86) oder wenn er fälschlich erklärt, es brauche nicht angezeigt zu werden, daß auf der anderen Straßenseite eine Fabrik liegt (RG 28. 2. 13 = LZ 1914 S. 481), daß der Antragsteller magenkrank sei (OLG Düsseldorf 7. 11. 34 = HansRGZ 1935 A S. 182.

[38]) Kisch Handbuch S. 292.

[39]) OLG Colmar 10. 6. 05 = VA 1905 Anh. S. 95; 15. 12. 05 = VA 1906 Anh. S. 6.

[40]) Kisch a.a.O.

[41]) = LZ 7 S. 786 = JW 1913 S. 542.

in einem nicht entschuldbaren Irrtum über die Befugnisse des Agenten."[42])

Aber auch hier wird man trotz der klaren Frage den Antragsteller als entschuldigt anzusehen haben, wenn er infolge mangelnder Geistesgaben und Geschäftsgewandtheit die Auslegung, die der Agent der Frage gibt, als mit dem Sinn der Frage vereinbar ansieht und infolgedessen die an sich unzweideutige Frage falsch versteht.[43])

Ferner kann auch hier für die Entschuldbarkeit des Antragstellers sprechen, wenn er einem Agenten, der den Titel Generalagent, Subdirektor oder Bezirksdirektor führt und von dem er nicht weiß oder annehmen muß, daß er nur Vermittlungsagent ist, erhöhten Glauben schenkt und ihn für berechtigt hält, mit bindender Wirkung für den Versicherer Fragen in einem Sinne auszulegen, der sich mit dem klaren Wortlaut nicht in Einklang bringen läßt; ferner wenn ihm der Agent, mit dem er die Verhandlungen führt, als ganz besonders zuverlässig bekannt ist.

C. Beantwortung der Fragen durch den Agenten.

Oft nimmt der Agent dem Antragsteller die manchmal nicht sehr einfache Aufgabe ab, das Frageformular sachgemäß auszufüllen. Es fragt sich hierbei, wer in einem solchen Falle für die Verletzung der Anzeigepflicht einzustehen hat.

Man hat davon auszugehen, daß einerseits der Versicherer dem Antragsteller in dem Agenten eine Vertrauensperson zur Verfügung stellt, die ihm bei der Abfassung des Antrages behilflich sein soll, daß dies andererseits aber den Antragsteller nicht von der Pflicht ent-

---

[42]) Zustimmend: Rohrbeck Vers.Ag. S. 56; Hagen VR S. 551; Kisch a.a.O. u. a.

Beispiele: Die Verletzung der Anzeigepflicht ist dem Versicherungsnehmer anzurechnen, wenn er nach früher erlittenen Brandschäden gefragt wird und, obschon er solche erlitten hat, den Agenten mit nein antworten läßt (RG 22. 9. 03 = VA 1904 S. 60; RG 27. 6. 11 = VA 1911 Anh. 119; OLG Posen 18. 5. 03 = VA 1904 S. 146); wenn er nach seiner letzten Krankheit gefragt wird und auf Veranlassung des Agenten einen Husten, der häufig ärztliche Besuche notwendig gemacht hat, verschweigt (RG 23. 10. 03 = Praxis Bd. 2 S. 113); wenn er gefragt wird, ob seine Körperbeschaffenheit von der normalen abweicht, und er auf Veranlassung des Agenten mit nein antwortet, obwohl er an einer hochgradigen Verkrümmung der Wirbelsäule leidet (RG 25. 1. 07 = VA 1907 Anh. S. 46); wenn er gefragt wird, ob er früher gleichartige Versicherungsanträge gestellt habe oder Entschädigungsleistungen beansprucht oder erhalten habe, und er wahrheitswidrig auf Veranlassung des Agenten antwortet (RG 7. 2. 11 = VA 1912 Anh. S. 11); wenn er gefragt wird, ob er krank gewesen sei, und er auf Belehrung des Agenten hin, daß über fünf Jahre zurückliegende Krankheiten nicht anzeigepflichtig seien, die Frage verneint (RG 7. 11. 11 = VA 1912 Anh. S. 5); wenn er nach bestehenden Versicherungen gefragt wird und unrichtig antwortet (RG 18. 10. 04 = VA 1905 Anh. S. 20); wenn er nach Herzkrankheiten gefragt wird und auf Belehrung des Agenten hin, es seien nur Krankheiten auf die zurückliegende Zeit von zwei bis drei Jahren hin anzugeben, denn Kinderkrankheiten hätte jeder, die Herzkrankheit nicht angibt (KG 27. 11. 29 = JRPV 1930 S. 33); wenn die Angaben des Agenten in einem mit dem Inhalt des auszufüllenden Antragscheins nicht zu vereinbarenden Widerspruch stehen, (KG 8. 11. 30 = VA 1930 S. 245).

bindet, alle gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen, also die ihm vorgelegten Fragen auf das sorgfältigste zu beantworten. Wenn der Agent für den Antragsteller die Fragen beantwortet, handelt er zugleich als Vertrauensmann des Versicherers und als Gehilfe des Antragstellers zur Erfüllung seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Man wird, um entscheiden zu können, wer für die unrichtige Beantwortung der Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen durch den Agenten einzustehen hat, zu unterscheiden haben, ob es sich um Fragen handelt, die von jedem Dritten, also auch dem Agenten, ebensogut wie vom Antragsteller, oder um Fragen, die nur aus den persönlichen Verhältnissen und aus dem eigenen besonderen Wissen des Antragstellers beantwortet werden können.

Bei Fragen, die nicht aus den persönlichen Verhältnissen und dem eigenen besonderen Wissen des Antragstellers zu beantworten sind, sondern die ebensogut von jedem Dritten, daher auch von dem Agenten, beantwortet werden können, ist der Antragsteller, der die Beantwortung solcher Fragen dem Agenten überläßt, für die Unrichtigkeit der hierbei von dem Agenten für ihn abgegebenen Erklärungen nicht verantwortlich; selbst dann nicht, wenn er davon absieht, diese Erklärungen einer besonderen Nachprüfung zu unterziehen. Auf diesem Standpunkt steht die herrschende Lehre.[44]) Begründet wird diese Ansicht damit, daß der Antragsteller nach der ganzen Stellung des Agenten zum Versicherer das Vertrauen haben darf, daß der Agent schon im Interesse der Gesellschaft Fragen der bezeichneten Art nicht ohne eingehende Prüfung beantworten wird.[45])

Aber die Ansicht der herrschenden Lehre läßt sich in diesem Umfange nicht aufrechterhalten. Denn wenn auch die Beantwortung der Fragen der bezeichneten Art besonders leicht ist und von jedem vorgenommen werden kann, so entbindet das doch nicht den Antragsteller von seiner Pflicht, sie selbst zu beantworten oder wenigstens dafür zu sorgen, daß sie richtig beantwortet werden. Damit er entschuldigt sein kann, muß er alles das getan haben, was ihm für die Erfüllung seiner Anzeigepflicht zugemutet werden kann. Man wird von ihm zwar keine eingehende sachliche Nachprüfung der von dem Agenten abgegebenen Erklärungen verlangen können, denn gewisses Vertrauen darf er der Beantwortung des Agenten entgegenbringen, aber verlangen darf man von ihm eine Durchsicht der Erklärungen

---

[43]) RG 2. 4. 35 = JRPV 1935 S. 134 = VA 1935 S. 247.

[44]) Schmidt-Rimpler Handlungsagent S. 232; Krüger S. 48; Gierke, Lex. S. 108; RG 30. 3. 00 = RGZ 46, 184; 22. 9. 1903 = JW 1903 S. 402; RG 27. 5. 10 = JW 1910 S. 760; 6. 3. 14 = VA 1914 Anh. S. 49 a.A. Lengnick S. 40.

Beispiele: falsche Beschreibung der gegen Feuer zu versichernden Räumlichkeiten (RG 9. 10. 82 = RGZ 10, 158; RG 9. 11. 1888 = RGZ 22, 201; RG 5. 1. 04 = VA 1904 S. 62; RG 27. 5. 10 = VA 1910 Anh. S. 109; RG 6. 3. 14 = VA 1914 Anh. S. 49; RG 29. 11. 21 = Masius 1922 S. 229), der Bauart des zu versichernden Hauses (OLG Zweibrücken 15. 3. 05 = VA 1907 Anh. S. 27; KG 24. 11. 26 = JRPV 1927 S. 13 = VA 1927 S. 43; KG 28. 4. 28 = JRPV 1928 S. 187; OLG Nürnberg 9. 11. 29 = JRPV 1930 S. 101; OLG Düsseldorf 2. 5. 29 = JRPV 1930 S. 64); des gegen Hochwasser zu versichernden Werkes (RG 7. 1. 30 = JRPV 1930 S. 54 = VA 1929 S. 336 = JW 1930 S. 3618).

[45]) RG 6. 3. 14 = ZVW 1914 S. 236.

und eine sachliche Prüfung bei den Punkten, bei denen er an der Richtigkeit der Beantwortung Zweifel hat oder haben muß.

Selbst eine Durchsicht wird der Antragsteller da unterlassen dürfen, wo die sachgemäße Beantwortung der Fragen besondere Fachkenntnisse erfordert, die er nicht besitzt und die auch nicht von ihm erwartet werden können, während der Agent über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.[46]) Dies kommt häufig bei der Feuerversicherung, Einbruchdiebstahls-, Glas- und Kaskoversicherung vor.

Andererseits hat der Antragsteller die Pflicht, die Beantwortung der Fragen des Agenten gründlichst nachzuprüfen, wenn er an der Gewissenhaftigkeit des Agenten zweifelt oder nach den Erfahrungen, die er mit ihm gemacht hat, zweifeln muß.

In anderen Fällen, besonders wenn nach Tatumständen gefragt wird, die nur aus den persönlichen Verhältnissen und dem eigenen besonderen Wissen des Antragstellers zu beantworten sind, muß der Antragsteller für die Unrichtigkeit der von dem Agenten niedergeschriebenen Antworten aufkommen, wenn er die ihm mögliche Nachprüfung der von dem Agenten verfaßten Antwort unterläßt; er kann sich dann dem Versicherer gegenüber nicht darauf berufen, daß der Agent die falsche Beantwortung verschuldet habe;[47]) denn in diesem Falle war der Agent überwiegend des Antragstellers, nicht des Versicherers, Gehilfe zur Erfüllung der vorvertraglichen Pflichten des Antragstellers, meist sogar dessen Beauftragter.[48])

Ist jedoch der Antragsteller leseunkundig, blind oder infolge eines körperlichen oder geistigen Leidens nicht in der Lage, die Ausfüllung des Formulars durch den Agenten auf seine Richtigkeit nachzuprüfen, so kann ihm nicht zugemutet werden, daß er durch seine Unterschrift die Antworten zu seinen eigenen gemacht hat; es darf in einem solchen Falle dem Versicherer nicht möglich sein, den Antragsteller daran festzuhalten, daß er die Beantwortung des Agenten durch seine Unterschrift gedeckt habe.[49]) Der Antragsteller genügt schon dann seiner Sorgfaltspflicht, wenn er sich die Antworten vorlesen läßt. Unterläßt der Agent es, die Antworten vorzulesen,[50]) oder schreibt er die ihm richtig erteilten Antworten falsch nieder, liest sie aber so vor, wie der Antragsteller sie erteilt hat, dann verstößt der Agent gröblich gegen die Pflichten, die ihm einem solchen Antragsteller gegenüber obliegen, und der Versicherer hat für diese Pflichtverletzung des Agenten nach § 278 BGB einzustehen; der Antragsteller kann nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

---

[46]) OLG Zweibrücken 15. 3. 05 = VA 1907 Anh. S. 27. Beispiel: der Versicherungsnehmer hat nicht die falsche Angabe des Baujahres des Autos durch den Agenten zu vertreten, wenn er Nichtfachmann ist und der Agent das Auto in seiner Reparaturwerkstätte gehabt hat (RG 5. 7. 29 = Recht des Kraftfahrers 1930 S. 229).

[47]) RG 29. 6. 97 = RGZ 39, 177; RG 30. 3. 00 = RGZ 46, 184; RG 6. 11. 03 = VA 1904 S. 32; RG 6. 3. 17 = VA 1918 Anh. S. 64; OLG Köln 19. 10. 04 = VA 1905 Anh. S. 66; OLG Hamm 11. 1. 10 = Praxis Bd. 3 S. 86; KG 8. 2. 30 = Praxis des Vers.R. 1930 S. 51; OLG Hamm 23. 3. 31 = VA 1931 S. 42. A. A. OLG München 9. 5. 27 = VA 1927 S. 253.

[48]) a.A. Röpke S. 81.

[49]) Roelli Komm. S. 125.

[50]) RG 26. 2. 07 = RGZ 66, 275 = VA 1907 Anh. S. 41.

Ferner wird der Antragsteller zu entschuldigen sein, wenn der Agent eine richtig erteilte Antwort wissentlich falsch niederschreibt und der Antragsteller dies trotz Durchsicht nicht bemerkt.[51]) Der Anzeigepflichtige hat dann aber die Beweislast, daß der Agent ohne sein Wissen die Antworten unrichtig niedergeschrieben hat.[52])

Schließlich braucht der Antragsteller die Niederschrift des Agenten nicht nachzuprüfen und zu verantworten, wenn es sich um einen Generalagenten, Subdirektor oder Bezirksagenten handelt und der Antragsteller diesem infolge der bevorzugten Stellung besonderes Vertrauen schenkt.[53])

In allen Fällen handelt jedoch der Antragsteller schuldhaft, wenn er den Fragebogen blanko unterschreibt und jede Nachprüfung der von dem Agenten später vorgenommenen Niederschrift unterläßt.[54])

§ 12. Die Tätigkeit des Agenten von der Entgegennahme des Antrags bis zum Versicherungsbeginn.

A. Entgegennahme von Anträgen, Erklärungen und Anzeigen beim Vertragsschluß.

Eine wichtige Aufgabe der Agenten ist es, Versicherungsanträge in Empfang zu nehmen. Dies hat auch das VVG anerkannt und bestimmt in § 43 Ziff. 1, daß der Agent als bevollmächtigt gilt, Anträge auf Schließung oder Änderung eines Versicherungsvertrages, sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen.

Mithin beginnt die Annahmefrist für den Versicherer bereits mit der Entgegennahme des Antrages seitens des Agenten, nicht erst mit der Übermittlung des Antrages an den Versicherer zu laufen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Antragsteller den Agenten beauftragt hat, in seinem, des Antragstellers, Namen Anträge zu stellen; denn § 181 BGB steht dem nicht entgegen.[55])

Aus der Vollmacht zur Entgegennahme von Anträgen läßt sich herleiten, daß auch die Annahme mit rechtlicher Wirksamkeit für den Versicherer dem Agenten gegenüber abgegeben werden kann, wenn die Offerte von dem Versicherer ausgegangen ist.

Der Agent darf andererseits grundsätzlich nicht als bevollmächtigt gelten, die Gefahranzeigen, die von dem Antragsteller vor dem Vertragsschluß zu machen sind, entgegenzunehmen. Dies ergibt sich aus der Fassung des § 43 Ziff. 2 VVG, der nur von Anzeigen spricht, die während der Versicherung zu machen sind. Eine solche Gefahranzeige vor Vertragsschluß ist daher grundsätzlich erst abgegeben, wenn sie der Versicherer erhalten hat[56]), und der Agent kann nur als Bote des Antragstellers zur Übermittlung der Gefahranzeige in Betracht kommen.

---

[51]) OLG Hamm 4. 3. 25 = VA 1925 S. 100; OLG München 9. 5. 27 = VA 1927 S. 253; KG 30. 1. 35 = JRPV 1935 S. 157; bedenklich KG 7. 3. 28 = JRPV 1928 S. 170.

[52]) KG 5. 7. 30 = JRPV 1930 S. 401.

[53]) Roelli a.a.O.

[54]) ROHG Bd. 3 S. 55; OLG Kiel 25. 10. 32 = JRPV 1933 S. 109.

[55]) Röpke S. 85; Hagen VR. S. 561; RGZ 21, 90; 27, 152; 39, 180.

[56]) Kisch Handbuch S. 258; OLG Hamm 11. 1. 10 = Praxis 3 S. 86.

In der Praxis läßt sich jedoch eine Ermächtigung aus einem anderen Gesichtspunkt herleiten. Die vorvertragliche Anzeigepflicht wird in der Regel dadurch erfüllt, daß die Fragen, die auf dem Antragsformular der Gesellschaft vorgedruckt sind, beantwortet werden. Daraus, daß die Gesellschaften den Fragebogen mit dem Antragsformular verbinden und die Agenten zur Entgegennahme von Anträgen ermächtigt sind, ergibt sich, daß die Agenten von ihren Gesellschaften stillschweigend ermächtigt sind, die auf dem Formular vom Versicherer vorgesehenen Gefahranzeigen entgegenzunehmen.[57])

Nach § 43 Ziff. 1 VVG gilt der Agent auch als bevollmächtigt, den Widerruf von Antragserklärungen entgegenzunehmen. Hieraus ist nicht zu folgern, daß dem Antragsteller das Recht zustehe, den von ihm gestellten Antrag beliebig zu widerrufen; vielmehr bedeutet diese Vorschrift, daß der Widerruf mit Wirksamkeit gegen den Versicherer dem Agenten gegenüber erklärt werden kann, soweit er nach den allgemeinen Voschriften des bürgerlichen Rechts überhaupt zulässig ist, insbesondere wenn sich der Antragsteller den Widerruf vorbehalten hat.[58]) Man kann auch nicht die Ansicht vertreten, daß der Widerruf, solange sich der Antrag in den Händen des Agenten befindet, oder ein dem Versicherer unmittelbar, z. B. telegrafisch oder telefonisch zugegangener Widerruf, der vorher oder gleichzeitig mit dem vom Agenten übersandten Antrag bei ihm eintrifft, die Zurücknahme des Antrages bedeute.[59]) Da der Antrag nach § 43 Ziff. 1 VVG durch Erklärung gegenüber dem Agenten rechtswirksam dem Versicherer erklärt ist, der Agent also bei der Entgegennahme des Antrags Stellvertreter des Versicherers ist, kann man vielmehr den Widerruf nur gestatten, wenn er vor oder gleichzeitig mit dem Antrag beim Agenten eingeht.[60])

Ist die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten durch die AVB dahin eingeschränkt, daß die rechtliche Wirksamkeit von Erklärungen, die bei Schließung der Versicherung abzugeben sind, also auch des Antrages, von ihrem Zugehen bei dem Versicherer selbst abhängig gemacht wird, so ist ausgeschlossen, daß der Antrag, der dem Agenten gegenüber abgegeben wird, bereits dem Versicherer gegenüber als abgegeben gilt. Der Agent kann dann nur als Bote des Antragstellers zur Übermittlung des Antrags in Frage kommen.

Anders liegt es, wenn nach den AVB die Erklärungen nur in schriftlicher Form abgegeben werden dürfen. „Hierin liegt keine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Agenten, vielmehr handelt es sich lediglich um eine vertraglich festgesetzte Formvorschrift.“[61]) Eine solche Formvorschrift kann aber erst mit Vertragsabschluß Rechtswirksamkeit gegenüber dem Antragsteller erlangen, da erst von diesem Zeitpunkt ab die Bedingungen gegen ihn wirksam werden. Der Antragsteller kann daher auch durch einen dem Agenten mündlich erklärten Antrag die Annahmefrist des Versicherers in Lauf setzen.

Mit dieser Frage steht die Frage nach der Gültigkeit von münd-

---

[57]) Macherey S. 89.
[58]) Hagen VR S. 549.
[59]) Hagen a.a.O.
[60]) Begr. S. 54.
[61]) Begr. S. 56. A.A. Haymann in JRPV 1936 S. 68.

lichen Nebenabreden in Zusammenhang. Diese Frage ist dahin zu entscheiden, daß der Antragsteller an die zu einer solchen Nebenabrede gegebene Erklärung gebunden ist und sie auch als dem Versicherer zugegangen gelten muß, selbst wenn sie der Agent nicht weitergegeben hat. Aber dadurch, daß später der Vertrag mit dem Versicherer zustandekommt, erlangen diese Nebenabreden noch nicht Rechtswirksamkeit gegenüber dem Versicherer als vertragliche Vereinbarungen; denn der Vermittlungsagent ist niemals selbständig befugt, eine verbindliche Zusage zu machen, seine Erklärungen bedürfen daher der Genehmigung des Versicherers. Der Versicherer ist daher an solche mündlichen Nebenabreden nur gebunden, wenn er sie kennt und annimmt. Ist das nicht der Fall, so liegt Dissens vor.[62]) Dem Versicherungsnehmer liegt dann der Nachweis ob, daß die schriftliche Antragserklärung unvollständig war und daneben noch mündliche Erklärungen abgegeben waren.

Die Entgegennahme des Antrags durch den Agenten hat die Wirkung, daß der Versicherer den Antrag so gegen sich gelten lassen muß, wie er nach den mit dem Agenten getroffenen Verhandlungen nur gemeint sein kann. Stellt der Versicherer daher einen Versicherungsschein aus, der nichts enthält, was mit der dem Agenten erklärten Offerte in Widerspruch steht, so bestimmt sich der Inhalt der Annahmeerklärung danach, wie der Antrag dem Agenten erklärt worden ist. Daran kann nichts ändern, daß der Agent den Antrag unvollständig oder entstellt übermittelt hat;[63]) denn der Agent ist ja Stellvertreter des Versicherers bei der Entgegennahme des Antrags, und der Versicherer hat deshalb in vollem Umfange für die Handlungen des Agenten bei dieser Tätigkeit einzustehen. In ihrer äußeren Erklärung stimmen dann Antrag und Annahme überein, der Vertrag ist also zustandegekommen. Allerdings berechtigt die unrichtige Antragsübermittlung den Versicherer zur Anfechtung des Vertrages nach § 119 BGB.

Weicht die Antwort des Versicherers von dem an den Agenten erklärten Antrag ab, so liegen zwei sich nicht deckende Erklärungen vor, und der Vertrag ist nicht zustandegekommen. Dann gilt die Antwort des Versicherers als neuer Antrag, der von dem Versicherungslustigen angenommen werden kann.

B. Verzögerung der Übermittlung des Antrages oder der Annahme durch den Agenten.

Ob der Antragsteller gegen den Versicherer einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann, wenn der Agent die von ihm entgegengenommenen Anträge nicht ordnungsgemäß weitergibt und hieraus dem Antragsteller ein Schaden entsteht, wird sich nach der Art des Antrages richten müssen.

Nach dem VVG und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen begründet der Antrag des Versicherungslustigen keine Pflicht des Versicherers, den Antrag anzunehmen oder auch nur auf den Antrag hin

---

[62]) OLG Düsseldorf 7. 12. 33 = VA 1933, S. 397 = HansRGZ 34 A S. 174 = JRPV 1934 S. 153; KG 13. 10. 08 = VA 1910 Anh. S. 5; 3. 3. 16 = VA 1916 Anh. S. 7; RG 16. 5. 11 = VA Anh. S. 47.

[63]) OLG Düsseldorf 7. 12. 33 a.a.O.

dem Versicherungslustigen eine Antwort zu geben. Da er also jederzeit das Recht hat, den Antrag abzulehnen, kann auch keine Schadensersatzpflicht des Versicherers gegenüber dem Antragsteller bestehen.[64])

Anders liegt es, wenn zwischen den Parteien Beziehungen bestehen, die nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu ordnen sind. Solche Beziehungen können vorliegen, wenn der Antrag bei der Gesellschaft angekommen ist, sie ihn annehmen will und zu diesem Zweck den Versicherungsschein dem Agenten zur Aushändigung an den Antragsteller gibt. „Unterläßt in diesem Fall der Agent die Aushändigung, so verstieße es gegen Treu und Glauben, wenn sich die Gesellschaft bei einem Schadensfall darauf berufen würde, daß sie noch gar nicht rechtswirksam angenommen habe. Ferner können solche Beziehungen vorliegen, wenn beide Parteien offensichtlich auf die Einhaltung der Annahmefrist kein Gewicht legen. Bestehen solche Beziehungen, so braucht der Antragsteller, wenn er mit der Annahme seines Antrages rechnen darf, sich nicht darum zu bemühen, sich anderweitig zu versichern. Der Versicherer muß daher den Antragsteller infolge des Verschuldens des Agenten so stellen, als ob er einen Anspruch auf Versicherungsschutz hätte."[65]) Es kann allerdings auch mitwirkendes Verschulden des Antragstellers vorliegen, z. B. wenn er es unterläßt, sich nach dem Schicksal seines Antrages zu erkundigen.[66])

Handelt es sich bei dem Antrag um einen Antrag auf Abschluß eines Vertrages, durch den ein bisheriger Vertrag verlängert oder verändert werden soll, so ist der Versicherer dafür verantwortlich zu machen, wenn der Agent diesen Antrag nicht oder falsch übermittelt. Hier hat der Versicherungslustige zwar auch keinen Anspruch auf Annahme seines Antrages, aber es liegen hier bereits Beziehungen vor, die den Parteien Sorgfaltspflichten auferlegen, der laufende Versicherungsvertrag. Der Versicherer hat dann das Verschulden seines Agenten als seines Erfüllungsgehilfen zu vertreten.[67]) Allerdings kann auch hier wieder mitwirkendes Verschulden des Antragstellers vorliegen, wenn er jede Nachprüfung unterläßt, ob der von ihm dem Agenten ausgehändigte Antrag erledigt worden ist.[68])

Behandelt der Agent die von ihm entgegengenommenen Anträge nicht ordnungsgemäß, so wird er meist persönlich dem Antragsteller schadensersatzpflichtig sein.[69])

C. Die Tätigkeit des Agenten bei Vertragsschluß und Versicherungsbeginn.

Die Annahme des Vertrages pflegen die Versicherungsgesellschaften selten unmittelbar dem Antragsteller gegenüber zu erklären,

---

[64]) Röpke S. 82; Hagen VR S. 553.

[65]) RG 26. 2. 35 = JRPV 1935 S. 105.

[66]) OLG Celle 7. 10. 26 = JRPV 1926 S. 335 = VA 1928 S. 32.

[67]) RG 31. 1. 22 = VA 1923 Anh. S. 51; RG 13. 3. 23 = VA 1923 Anh. 79 = HansRZ 1923 S. 664 = Mitt. 1923 S. 111; OLG Hamm 22. 4. 26 = JRPV 1926 S. 170; a.A. OLG Celle 7. 10. 26 = JRPV 1926 S. 335 = VA 1928 S. 32; Röpke S. 82; Hagen VR S. 553.

[68]) vgl. Anm. 66.

[69]) KG 29. 10. 21 = VA 1922 Anh. S. 33; Rohrbeck Vers.Ag. S. 61.

vielmehr stellen sie ihm meist die Annahme durch den Agenten zu. In der Praxis geschieht das so, daß dem Agenten von der Versicherungsgesellschaft oder dem übergeordneten abschlußberechtigten Agenten der Versicherungsschein zugesandt wird und darauf der Agent dem Antragsteller die Annahme der Gesellschaft übermittelt und ihm den Versicherungsschein zur Einlösung vorlegt. Dabei ist zwischen der Tätigkeit des Agenten beim formellen Versicherungsbeginn, dem Vertragsabschluß, und beim materiellen Versicherungsbeginn, der Einlösung des Versicherungsscheins, zu unterscheiden.

Nach dem VVG ist der Versicherungsvertrag ein Konsensualvertrag. Dieser Vertrag kommt durch den Antrag des Versicherungslustigen und die Annahme durch die Gesellschaft zustande. Die nachfolgende Aushändigung eines Versicherungsscheines an den Versicherungsnehmer ist für das Zustandekommen des Vertrages gesetzlich nicht notwendig, allerdings wird in den AVB meist der Abschluß des Versicherungsvertrages von der Einlösung des Versicherungsscheins abhängig gemacht.

Damit die Annahme den Vertragsschluß herbeiführen kann, muß sie dem Antragsteller zugehen. Die Annahmeerklärung geht dem Antragsteller in dem Augenblick zu, in dem sie in seinen Empfangsbereich gelangt. In seinen Empfangsbereich gelangt jedoch die Erklärung nicht schon mit ihrem Eintreffen bei dem Agenten. Dieser ist in der Übermittlung der Annahme nur der Bote des Versicherers. Solange der Agent die Annahme dem Antragsteller noch nicht übermittelt hat, kann der Versicherer sie noch widerrufen, und versäumt der Agent, sie innerhalb der Annahmefrist zu übermitteln, wird der Antragsteller von seiner Bindung an den Antrag frei. Mit dem Eintreffen bei dem Agenten geht dem Antragsteller die Annahmeerklärung nur dann zu, wenn er den Agenten ausdrücklich beauftragt hat, die Annahmeerklärung des Versicherers für ihn entgegenzunehmen. Dies Vertretungsverhältnis des Agenten zum Versicherungsnehmer kann zwar den Interessen des Versicherers zuwiderlaufen, da der Versicherer sein Widerspruchsrecht früher verliert als im normalen Fall, aber er muß es gegen sich gelten lassen.[70]) Denn wenn er auch seinem Agenten untersagen kann, als Beauftragter für den Antragsteller tätig zu werden, so steht es doch nicht in seiner Macht, den Agenten daran zu hindern, vom Antragsteller bevollmächtigt zu werden; denn die Vollmacht ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, bei der keine Mitwirkung des Agenten erforderlich ist. Dem Antragsteller kann der Versicherer andererseits auch nicht untersagen, jemanden zu bevollmächtigen.

Wenn der Antrag noch nicht angenommen ist, kann die Aushändigung des Versicherungsscheins für das Zustandekommen des Vertrages wichtig sein; denn dann ist in der Übergabe des Versicherungsscheins die Annahme seitens des Versicherers zu erblicken. In der Praxis ist die Ausstellung des Versicherungsscheins durchaus gebräuchlich, da der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein nach § 3 Abs. 1 VVG vom Versicherer verlangen kann. Außerdem ist der Besitz eines Versicherungsscheins als Beweismittel von Bedeutung und für den Versicherungsnehmer wertvoll, da der Versicherungs-

[70]) a.A. Schübeler S. 96.

schein ihm eine Zusammenstellung seiner Rechte und Pflichten bietet.

Da der Agent in § 43 Ziff. 3 VVG ausdrücklich zur Aushändigung eines Versicherungsscheins ermächtigt, diese Aushändigung aber lediglich eine tatsächliche Handlung ist, muß man ihn bei dieser Tätigkeit als Boten des Versicherers ansehen.[71]) Der Schein gilt also erst mit dem Augenblick als ausgehändigt, in dem er dem Versicherungsnehmer übergeben wird, nicht schon dann, wenn der Agent ihn vom Versicherer erhält. Der Zeitpunkt der Aushändigung ist deshalb wichtig, weil sich hieran einige Rechtsfolgen knüpfen. Er ist maßgebend für den Beginn der Frist, während der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Versicherungsscheins erhoben werden kann (§ 5 VVG), er ist erheblich für den Zeitpunkt der Prämienfälligkeit, und endlich ist der Besitz des Versicherungsscheins von Bedeutung bei der Versicherung für fremde Rechnung im Falle der Verfügung des Versicherten über seine Rechte aus dem Vertrag (§§ 75, 76 VVG).

Da der Agent als Bote des Versicherers handelt, treten mit der Aushändigung des Versicherungsscheins durch ihn dieselben rechtlichen Folgen ein, wie wenn der Versicherer selbst die Urkunde aushändigt. Der Versicherer muß also die Aushändigung durch den Agenten auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie gegen seinen Willen erfolgt.

Besondere Bedeutung erlangt dies dann, wenn erst durch die Aushändigung des Scheines der Vertrag zustandekommt. Denn händigt der Agent z. B. seinen Instruktionen zuwider den Versicherungsschein aus, so kommt trotzdem der Vertrag mit dem Versicherer wirksam zustande. Die Gesellschaft kann also von dem Versicherungsnehmer nicht die Rückgabe des Versicherungsscheins verlangen, weil die Prämie noch nicht bezahlt sei. Dadurch wird allerdings nicht die Bestimmung des § 38 VVG berührt, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn die Prämie vor oder bei Beginn der Versicherung zu erfolgen hat und bereits vor der Zahlung der Versicherungsfall eintritt. Die Folgen der unberechtigten Aushändigung des Versicherungsscheins durch den Agenten treten nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer weiß, daß der Versicherer seinen Antrag noch nicht angenommen hat, oder wenn er mit dem Agenten arglistig zur Schädigung des Versicherers zusammenwirkt.

Schließlich ist der Agent auf Grund der Vorschrift des § 43 Ziff. 3 VVG als bevollmächtigt anzusehen, die Erstprämie in Empfang zu nehmen; denn die AVB[72]) bestimmen in der Regel, daß der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die erste Prämie gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde zu zahlen. Da der Agent zur Aushändigung der Versicherungsurkunde als bevollmächtigt gilt, muß in diesen Vorschriften der AVB die Bevollmächtigung des Agenten zu erblicken sein, von dem Versicherungsnehmer die Erstprämie einzuziehen.[73])

Besteht in den AVB eine solche Einlösungsklausel, so kann sich, wenn der Versicherungsnehmer den Schein noch nicht eingelöst hat und in der Zwischenzeit der Versicherungsfall eingetreten ist, der

---

[71]) demnach nicht als Vertreter trotz des Wortlauts des § 43 VVG; denn er gibt hierbei keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen ab (Rohrbeck Vers.Ag. S. 55; a.A. Bremkamp S. 54).

[72]) z. B. § 9 Allg.FeuerVB. § 2 Allg.LebensVB.

[73]) Raiser Komm. S. 206; VA 1915 S. 120.

Versicherer darauf berufen, daß er nach § 38 VVG nicht zu leisten brauche. Dies kann er nicht, wenn er die Nichteinlösung des Versicherungsscheins verschuldet hat. Da die Ausfertigung des Scheins und seine Aushändigung Zug um Zug gegen Zahlung der Prämie nebst Kosten nach §§ 3, 35 VVG eine Pflicht des Versicherers ist, so gilt, wenn der Versicherer die Ausfertigung oder die Aufforderung zur Einlösung des Scheins schuldhafterweise über den Zeitpunkt hinaus verzögert, in dem sie bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang hätte erfolgen können, die an den Versicherungsschutz geknüpfte Bedingung der Einlösung des Versicherungsscheins nach § 162 BGB als eingetreten; der Versicherer kann sich nicht mehr auf § 38 VVG berufen, ist also zur Entschädigung bei Eintritt des Versicherungsfalls verpflichtet. Dabei hat er nach § 278 BGB für das Verschulden der Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, also vor allem seiner Agenten, einzustehen. Die Ersatzpflicht ist jedoch an die Voraussetzungen gebunden, daß der Versicherer durch eine nach Fälligkeit der Verpflichtung an ihn erlassene Mahnung des Versicherungsnehmers in Verzug gesetzt ist (§ 284 BGB) und daß dieser zur Einlösung des Scheins bereit und in der Lage ist[74]) oder daß der Versicherer mit der Annahme der ihm vom Versicherungsnehmer angebotenen Prämienzahlung im Verzug ist, wobei er auch in dieser Hinsicht die Handlungen und Unterlassungen der mit der Erhebung der Prämie und Aushändigung des Versicherungsscheins beauftragten Agenten gegen sich gelten lassen muß.[75])

Oft enthalten die AVB[76]) die Bestimmung, daß es der Gesellschaft freistehe, vom Vertrage zurückzutreten, falls der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein nicht binnen bestimmter Frist einlöse. An sich kann der Agent auf dies Rücktrittsrecht nicht verzichten und nicht die nachträgliche Erfüllung des Versicherungsnehmers vorbehaltlos entgegennehmen; denn er ist nicht berechtigt, Vertragsrechte des Versicherers rechtswirksam preiszugeben. Aber solange der Agent im Besitz des Versicherungsscheins ist, gilt er trotz gegenteiliger Instruktion als bevollmächtigt, den Versicherungsschein auszuhändigen und die Erstprämie in Empfang zu nehmen. Schon an die Tatsache der Einlösung, nicht an Erklärungen des Agenten, knüpft sich die Rechtsfolge des Verlustes des Rücktrittsrechts, so daß kein Grund vorliegt, dem Agenten die Macht abzuerkennen, auch in einem solchen Falle rechtswirksam für den Versicherer den Versicherungsschein auszuhändigen und die Erstprämie in Empfang zu nehmen.

§ 13. Entgegennahme von Erklärungen und Mitteilungen während der Dauer der Versicherung durch den Agenten.

A. Umfang der Vollmacht des Agenten zur Entgegennahme von Erklärungen und Mitteilungen.

Die Tätigkeit des Vermittlungsagenten beschränkt sich nicht nur darauf, den Abschluß eines Versicherungsvertrages zu vermitteln, sondern er hat auch nach Abschluß des Vertrages einige Rechte und

[74]) RG 26. 2. 35 = JRPV 1935 S. 105.
[75]) Raiser Komm. S. 216.
[76]) z. B. § 9 Allg.FeuerVB.

Pflichten. Da der Agent es ist, mit dem der Versicherungsnehmer die Vertragsverhandlungen gepflogen hat, den er als Vertrauensmann des Versicherers kennen gelernt hat und durch den der Versicherer seinen Verkehr mit ihm fortsetzt, ist es billig, daß der Versicherungsnehmer seine Anzeigen und Erklärungen, die während der Dauer der Versicherung zu machen sind, durch den Agenten an den Versicherer gelangen lassen kann.

Dem hat das VVG Rechnung getragen. Nach § 43 Ziff. 2 VVG gilt der Versicherungsagent als bevollmächtigt, Anzeigen, welche während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen entgegenzunehmen.

Der Versicherer darf verlangen, daß ihm auch während der Versicherung alle Umstände, die für den Umfang des Risikos und damit für die Bemessung der Prämie von Bedeutung sind, mitgeteilt werden. Somit muß der Vermittlungsagent insoweit als zur Entgegennahme der Anzeigen und Erklärungen ermächtigt gelten, als dieser Zweck erreicht wird. Er darf also in erster Linie diejenigen Anzeigen entgegennehmen, die das Gesetz selbst nennt.[77]) Ferner rechnen hierher die Anträge auf Veränderung oder Verlängerung des Versicherungsverhältnisses. Die Vollmacht zur Entgegennahme dieser Anträge ist genau so zu behandeln wie die Vollmacht zur Entgegennahme des Antrages, der zum Vertragsschluß führte. Wenn das Gesetz zwischen Anzeigen und Erklärungen unterscheidet, so wird man unter Anzeigen die Mitteilung einer Tatsache, unter Erklärungen die Mitteilung eines Willens zu verstehen haben.

Verneint wird vielfach[78]) die Vollmacht des Agenten zur Entgegennahme der Mitteilung von der Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag. Man sagt, derartige Anzeigen beträfen nicht das Versicherungsverhältnis selbst, sondern es handele sich dabei um Verträge des Versicherungsnehmers mit Dritten, die lediglich dadurch mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, daß über die vom Versicherer erst zu bewirkende Leistung verfügt werde. Es sei anerkannt, daß es sich dabei um ein Rechtsgeschäft handele, welches außerhalb des Versicherungsvertrages liege, und daß die Anzeige dieses Rechtsgeschäftes auf Grund der Vorschriften des BGB (§ 1280) erfolge.

Diese Ansicht ist jedoch abzulehnen. Aus § 43 Ziff. 2 VVG geht nur hervor, daß die Anzeige das Versicherungsverhältnis betreffen, nicht aber, daß die Verpflichtung zu einer Anzeige durch den Versicherungsvertrag begründet sein muß. Bei der Wichtigkeit und Häufigkeit dieser Fälle hätte das Gesetz es ausdrücklich hervorgehoben, wenn diese Mitteilungen nicht hinzuzurechnen wären.

Unhaltbar ist die Ansicht[79]), daß der Agent nicht zur Entgegennahme der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Versiche-

---

[77]) §§ 10, 23, 33, 58, 71, 90, 92, 110, 114, 121, 128, 153, 182 VVG, Kündigungserklärungen §§ 96, 113, 158, 165 VVG, sonstige Erklärungen §§ 5, 174 VVG.

[78]) Röpke S. 54; Gierke Lex. S. 105; Piper S. 37; Hagen VR S. 556; Macherey S. 89. a.A. Gerbracht S. 45; Krüger S. 23; OLG Posen 6. 6. 04 = VA 1904 S. 117.

[79]) Merz S. 102.

rungsnehmers ermächtigt sei, da hier keine das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärung vorliege, sondern der Anspruch erst als eine Wirkung des Versicherungsverhältnisses selbst anzusehen sei. Dies ist deshalb nicht richtig, weil die Geltendmachung des Anspruchs auf Leistung doch auf dem Vertrage selbst beruht und auch regelmäßig während des Bestehens des Vertrages erfolgt, und diese Lehre ist auch nicht billig, da es mit den Bedürfnissen des Verkehrs und der Stellung des Agenten als Vertrauensmann der Gesellschaft unvereinbar ist, ihm eine derartige Vollmacht zu entziehen.

Zurückzuweisen ist auch die Lehre[80]), der Agent sei nicht zur Entgegennahme einer Anfechtung des Versicherungsnehmers wegen Irrtums oder Betruges bevollmächtigt; denn auch dies ist eine Erklärung, die das Versicherungsverhältnis betrifft.[81])

Da der Agent zur Entgegennahme dieser Mitteilungen ermächtigt, also bei ihrer Entgegennahme passiver Stellvertreter des Versicherers ist, äußern sich ihre Rechtswirkungen gegenüber dem Versicherer gerade so, wie wenn sie ihm selbst gegenüber abgegeben worden wären. Der Versicherer muß den Inhalt der Mitteilung oder Erklärung so gegen sich gelten lassen, wie er dem Agenten gegenüber abgegeben wurde. Hat die Wirksamkeit einer Anzeige oder einer Erklärung die Innehaltung einer Frist zur Voraussetzung,[82]) so ist die Frist gewahrt, wenn sie dem Agenten gegenüber beobachtet wurde. Der Versicherungsnehmer hat also seiner Anzeigepflicht durch Mitteilung an den Agenten genügt, selbst wenn dieser die Entgegennahme verweigern sollte.

Versäumt oder unterläßt der Agent die Weiterbeförderung der Mitteilung oder verfälscht er ihren Inhalt, so hat dies der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten, da ja von seiner Seite alles zur Bewirkung der Mitteilung Erforderliche getan ist. Es liegt dann vielmehr eine Pflichtverletzung des Agenten gegenüber dem Versicherer vor, die der Versicherer nur dem Agenten gegenüber geltend machen kann.

Besonders häufig wird in den AVB die Vertretungsmacht der Versicherungsagenten dahin eingeschränkt, daß sie nicht zur Entgegennahme von Erklärungen und Anzeigen berechtigt seien; die rechtliche Wirksamkeit der Mitteilungen wird also von ihrem Zugehen bei dem Versicherer selbst abhängig gemacht. Richtet der Versicherungsnehmer oder Versicherte trotzdem eine Anzeige oder Erklärung an den Agenten, so gilt sie nicht als dem Versicherer gegenüber abgegeben. Der Anzeigende hat damit seine Leistungspflicht noch nicht erfüllt.

Der Agent kann jedoch wie jeder andere als Bote der Erklärung in Frage kommen; denn es steht ihm zwar frei, die Entgegennahme zu verweigern, aber in der Regel wird er die Weiterbeförderung übernehmen. Langt dann die Mitteilung richtig und rechtzeitig bei der vorgeschriebenen Stelle an, so hat der Versicherungsnehmer bezw. der Versicherte seiner Anzeigepflicht genügt; denn der Versicherer kann den Versicherungsnehmer nicht daran hindern, seine Mitteilun-

[80]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 59.

[81]) so allg. Ansicht, vgl. Hagen VR S. 556 Anm. 35.

[82]) z. B. bei den in den §§ 5, 23 Abs. 2, 27, Abs. 2, 33 VVG vorgesehenen Anzeigen und Erklärungen.

gen an den Versicherer durch einen Dritten, sei dieser auch ein Agent, erstatten zu lassen. Verzögert der Agent jedoch die Mitteilung, unterläßt er sie ganz oder verfälscht er sie, so bleibt die Anzeigepflicht verletzt, da der Versicherungsnehmer den Agenten als Gehilfen zur Erfüllung seiner Vertragspflichten verwandt hat und deshalb für dessen Handlungen nach § 278 BGB einstehen muß.[83])

Duldet der Versicherer längere Zeit, daß der Agent Mitteilungen mit Wirksamkeit für den Versicherer entgegennimmt, und weist den Versicherungsnehmer nicht darauf hin, daß der Agent zur Entgegennahme von Mitteilungen nicht befugt sei, so hat man dies Verhalten des Versicherers als stillschweigende Aufhebung der einschränkenden Bestimmung auszulegen; der Agent ist hinfort bei der Empfangnahme als Vertreter des Versicherers anzusehen.[84])

B. Die Entgegennahme formwidriger Anzeigen und Erklärungen durch den Agenten.

Ist die Anzeige oder Erklärung des Versicherungsnehmers an keine Form gebunden, genügt jede in angemessener Weise erstattete Mitteilung an den Agenten. Die Mitteilung muß bloß bestimmt und als Mitteilung klar zu erkennen sein.[85]) Da die mündliche Mitteilung an den Agenten oft die Gefahr in sich birgt, bei der Übermittlung entstellt zu werden, auch der Beweis für ihre Absendung dem Absender in der Regel schwierig ist, schreiben die meisten AVB[86]) vor, daß alle Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten in schriftlicher Form zu erfolgen haben. Hierdurch kann der Versicherer zwar nicht dem Versäumen der Übermittlung vorbeugen, doch hat er die Gewähr, daß das, was wirklich an ihn gelangt, nicht entstellt ist, er also auf Grund der Mitteilung ohne weiteres in der Lage ist, sogleich die zur Wahrung seiner Interessen gebotenen Maßnahmen zu treffen.

Bestimmen die Versicherungsbedingungen, daß Anzeigen und Erklärungen an den Agenten schriftlich erfolgen müssen, so liegt darin keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Versicherungsagenten, die der Versicherungsnehmer nach § 47 VVG nur dann gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er sie kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Vielmehr handelt es sich um eine Formvorschrift, die durch die Aufnahme der Versicherungsbedingungen in den Versicherungsvertrag Vertragsinhalt geworden ist.[86a]) Eine Verletzung dieser vertraglich vereinbarten Form hat nach § 125 Abs. 2 BGB die Unwirksamkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts zur Folge.

Bei vereinbarter Schriftlichkeit ist daher eine mündliche Mitteilung des Versicherungsnehmers an den Agenten unwirksam.[87]) [88]) Es steht aber dem Versicherer frei, auf die Form zu verzichten und auch

---

[83]) OLG Stuttgart 27. 3. 30 = JRPV 1930 S. 385.
[84]) Roelli Komm. S. 424.
[85]) Schübeler S. 110.
[86]) z. B. § 20 Allg.FeuerVB, § 14 Allg.LebVB.
[86a]) Begr. S. 63; a.A. VA 1909 S. 106 u. 156.
[87]) Raiser Komm. S. 443; Hagen VR S. 549.
[88]) handelt es sich um einen Schreibunkundigen, dann muß jedoch seine Anzeigepflicht schon bei mündlicher Mitteilung als erfüllt anzusehen sein.

eine mündliche Anzeige anzunehmen. Ferner kann in der wiederholten widerspruchslosen Entgegennahme mündlich abgegebener Mitteilungen durch den Versicherer ein stillschweigender Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform gesehen werden. Der Vermittlungsagent kann auf eine vereinbarte Schriftform nicht verzichten, falls er nicht selbst mit der Erledigung der Angelegenheit, auf die sich die Mitteilung bezieht, betraut ist; denn in diesem Falle hat die Schriftform nur für ihn Bedeutung.

Da bei Nichtbeobachtung der Schriftform eine Willenserklärung unwirksam ist, ist eine Willenserklärung für den Versicherer unverbindlich, wenn der Agent diese ihm mündlich abgegebene Erklärung dem Versicherer mündlich zur Kenntnis bringt.[89]) Nimmt sie aber der Versicherer stillschweigend entgegen und behandelt sie offensichtlich als gültig abgegebene Erklärung[90]), so ist nach Treu und Glauben anzunehmen, er verzichte auf die Innehaltung der Form; will er nicht darauf verzichten, so darf man eine diesbezügliche Erklärung erwarten. Es würde ein „venire contra factum proprium", also ein Verstoß gegen Treu und Glauben sein, wenn der Versicherer nachträglich den Einwand der Vertragswidrigkeit erheben wollte.[91]) Nimmt der Versicherer die mündliche Erklärung widerspruchslos entgegen, so gilt ihm gegenüber die Erklärung so, wie sie ihm durch den Agenten übermittelt ist, nicht wie sie der Versicherungsnehmer dem Agenten erklärt hat. Denn da der Agent nicht auf die festgesetzte Form verzichten kann, trägt der Versicherungsnehmer selbst die Gefahr, daß seine Erklärung bei der Übermittlung entstellt wird.

Dasselbe ergibt sich auch dann, wenn der Agent die mündlich erhaltene Mitteilung dem Versicherer schriftlich zustellt; denn der Versicherer kann sich auch hier auf den Mangel der Form (§ 125 Abs. 2 BGB) berufen. Auch hier muß der Versicherer die die Willenserklärung enthaltende Mitteilung des Agenten unverzüglich zurückweisen. Falls der Versicherer die Mitteilung widerspruchslos annimmt, so trägt auch hier wieder der Versicherungsnehmer die Gefahr der unrichtigen Abfassung.

Andererseits kann sich die Versicherungsgesellschaft in den Fällen der Wissenserklärungen auf die Unwirksamkeit der Anzeige nicht berufen, wenn der Agent von der mündlich übersandten Anzeige ihr Mitteilung gemacht, der Versicherer also in dem maßgebenden Zeitpunkt von dem anzuzeigenden Umstand Kenntnis gehabt hat.[92]) Die Gesellschaft muß dann also die bloße Mitteilung des Agenten von der mündlich erstatteten Anzeige gegen sich gelten lassen.

Wird der Versicherungsvertrag angefochten, so kann sich der Versicherer nicht auf Verletzung der vertraglich festgesetzten schriftlichen Form berufen. Durch die Anfechtung verlieren alle vertraglich festgelegten Bestimmungen mit rückwirkender Kraft ihre Wirksamkeit, also auch die Formklausel.[93])

---

[89]) Raiser a.a.O.

[90]) RG 21. 9. 09 = VRecht 1910 S. 317.

[91]) Roelli Komm. S. 472; OLG Colmar 8. 7. 04 = VA 1904 S. 171.

[92]) Raiser Komm. S. 444; RG 6. 12. 10 = JW 1911 S. 225. Wissenserklärungen sind in den §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 2, 24 Abs. 2; 25 Abs. 2 S. 2, 27 Abs. 1 S. 2, 28 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 2, 71 Abs. 2 S. 1 VVG vorgesehen.

[93]) KG 20. 11. 26 = JRPV 1927, S. 15 = HansRZ 1927 S. 98.

Hat eine vorschriftswidrig dem Agenten gemachte Anzeige den Versicherer oder dessen Vertreter nicht oder nicht richtig erreicht, ist also die Anzeigepflicht objektiv verletzt, so treten für den Versicherungsnehmer bezw. den Versicherten deswegen noch nicht notwendig die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht ein. Nach §§ 6, 24 Abs. 1 S. 2 VVG treten die Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht nicht ein, wenn den Versicherungsnehmer an der Verletzung kein Verschulden trifft. Die Begründung zum VVG[94]) sagt dazu, daß der Versicherungsnehmer stets als entschuldigt anzusehen sei, wenn der Agent die an ihn gerichtete Anzeige widerspruchslos in Empfang nehme. Diesem Satz ist beizustimmen; denn wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigen auch an den Agenten richtet, ohne sich vorerst in den Bedingungen nach der richtigen Empfangsstelle umzusehen, so zeigt er damit doch seine redliche Absicht, der Gesellschaft das Notwendige mitzuteilen, und da der Agent doch von der Gesellschaft als Mittels- und Vertrauensperson bestellt ist, hat er keine Veranlassung zu der Befürchtung, daß dieser die Übermittlung, zu der er auf jeden Fall durch die Instruktionen des Versicherers verpflichtet ist, versäumen oder verfälschen werde. Es würde gegen das Rechtsempfinden verstoßen, wollte man den Versicherungsnehmer die Prämie zahlen, ihn aber wegen eines geringen Versehens, das bei pflichtgemäßem Verhalten einer Hilfsperson der Gesellschaft nicht vorgekommen wäre, wirtschaftlich große Verluste tragen lassen.

C. Belehrung durch den Agenten über den Umfang der Anzeigepflicht.

Genau so und in gleichem Umfange wie bei den Vorverhandlungen ist der Agent dazu berufen, dem Versicherungsnehmer Belehrungen über unklare oder schwer verständliche Vertragsbestimmungen zu erteilen. Die Bedingungen sind allerdings durch den Vertragsabschluß wesentlicher Bestandteil des Vertrages geworden; aber es ist zu bedenken, daß dem Versicherungsnehmer bei deren Festlegung nur eine passive Rolle zugedacht wird. Als dem Laien und wirtschaftlich Schwächeren bleibt ihm nichts übrig, als sich schlechthin dem umfangreichen Komplex zu unterwerfen, ohne schon vor Vertragsschluß in der Lage zu sein, die aus diesem Vertrage sich ergebenden Rechtsfolgen vollständig zu übersehen. Es muß daher dem Versicherer als Verfasser der AVB und der besonderen Versicherungsbedingungen die Verpflichtung auferlegt werden, seinem Vertragspartner auch im Laufe der Versicherung alle erforderliche Auskunft über den Sinn zu geben, den er den Bedingungen beigelegt haben will. Zur Erfüllung dieser Pflicht bedient sich die Gesellschaft meist der Agenten als Mittelspersonen und wird daher durch deren Tätigkeit in gleicher Weise gebunden, wie es bei den Vorverhandlungen gezeigt wurde, also vor allem unter Berücksichtigung der persönlichen Eigenschaften des Versicherungsnehmers.

Diese belehrende Tätigkeit des Agenten kommt hier weniger in Betracht hinsichtlich der materiellen Vertragsgrundlagen, als vielmehr hinsichtlich der Verhaltungsmaßregeln, die der Versicherungsnehmer oder Versicherte bei besonderen Vorkommnissen zu beachten hat;

[94]) S. 56.

denn es ist begreiflich, daß die AVB nur die allgemeinen Richtlinien festlegen können. Ob nun der dem Versicherer vorliegende Fall unter die durch diese Richtlinien getroffenen Anordnungen fällt, kann oft zweifelhaft sein.[95]) Überall in solchen Fällen, wo der Versicherungsnehmer Zweifel hegen kann, ist die Gesellschaft an die Erklärungen ihrer Agenten gebunden wie an eigene.

Aber auch wenn nach dem Sinn der AVB kein Zweifel über das Verhalten bestehen kann, das der Versicherungsnehmer oder Versicherte im Laufe der Versicherung zu beobachten hat, können Erklärungen des Agenten für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien bedeutsam werden. Ein Rechtsnachteil bei Verletzung der Anzeigepflicht tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer sie verschuldet hat. Trotz des eindeutigen Sinnes der AVB kann jedoch der Versicherungsnehmer oft als entschuldigt anzusehen sein. Da der Agent dazu berufen ist, schwer verständliche Bestimmungen auszulegen und die erforderlichen Anweisungen zu erteilen, kann dem Versicherungsnehmer kein Vorwurf gemacht werden, wenn er es unterläßt, sich in den oft schwer verständlichen Versicherungsbedingungen über das zu vergewissern, was er zu tun oder zu unterlassen hat; denn infolge seiner beruflichen Stellung wird der Agent die Vorschriften besser kennen und sicher imstande sein, für jeden Fall sachgemäße Belehrungen zu geben. Der Versicherungsnehmer kann dem Agent volles Vertrauen schenken; denn nachdem der Versicherungsvertrag einmal zustande gekommen ist, kann es nur im Interesse des Agenten liegen, darum besorgt zu sein, daß durch vertragsmäßige Erfüllung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten die Versicherung aufrechterhalten bleibt. Folgt der Versicherungsnehmer im guten Glauben den Anweisungen des Agenten, wird er daher bei einer Obliegenheitsverletzung auch dann als entschuldigt anzusehen sein, wenn ihm die AVB eindeutig ein anderes Verhalten vorschreiben.

Ganz besonders bedarf der Versicherungsnehmer des Beistandes einer Hilfsperson des Versicherers, wenn der Schadensfall eingetreten und rasches Handeln nötig ist. Dabei ist zu bedenken, daß der Versicherungsnehmer oder der Versicherte gewöhnlich unter dem Eindruck des Ereignisses steht, nach vielen Richtungen hin zugleich in Anspruch genommen und daher oft nicht in der Lage ist, mit der nötigen Ruhe und Überlegung vorzugehen. Es wäre darum ein unbilliges Verlangen, wenn sich der Versicherungsnehmer selbst in den Versicherungsbestimmungen über seine Obliegenheiten vergewissern müßte, obwohl ein Agent der Gesellschaft leicht erreichbar ist, der besser weiß als er, was zur Wahrung der Rechte der Beteiligten zu tun ist. Wenn auch die Gesellschaft mitunter besondere Personen, z. B. die Inspektoren, mit solchem Beistand beauftragt, wird der Versicherungsnehmer, falls er dies nicht weiß, sich stets an den Agenten der Gesellschaft halten können, mit dem er in Verbindung steht, selbst wenn dieser Agent erklärt, daß seine Belehrung die Gesellschaft nicht binden solle.[96])

Auch um den Obliegenheiten nachzukommen, die sich auf die Ermittlung und Berechnung des Schadens beziehen, bedarf der Versiche-

[95]) z. B. ob ein hinzutretender Beruf anzuzeigen sei, ob eine geplante bauliche Veränderung als Gefahrerhöhung anzusehen sei, u. a.

[96]) Gerhard-Hagen Komm. S. 254.

rungsnehmer in hohem Maße einer sachkundigen Unterstützung. Denn wie die Erfahrung lehrt, zeigen bei der Feststellung und Berechnung des Schadens sogar kaufmännisch oder juristisch geschulte Versicherte einen solchen Mangel an Verständnis, daß sie nur mit sachverständiger Hilfe imstande sind, ihre Obliegenheiten zu erfüllen.

Es ist daher einleuchtend, daß auch hier der Versicherungsnehmer nicht für die Folgen der Verletzung einer Obliegenheitspflicht verantwortlich gemacht werden kann, wenn er sich auf den Agenten verläßt. Nur da, wo der Versicherer dem Versicherten einen besonderen Beauftragten zur Seite stellt, trägt der Versicherte die Folgen selbst, wenn er sich an einen beliebigen Agenten wendet, da er hier sich nicht wie bei dem Schadensfall mit der Eile und Aufregung entschuldigen kann.[97])

Dies alles gilt zugunsten des Versicherungsnehmers in besonderem Maße, wenn es sich um einen zur Vermittlung von Versicherungsverträgen bestellten Generalagenten, Sub- oder Bezirksdirektor handelt, da diese, wie schon mehrfach erwähnt, infolge ihrer höheren Stellung den berechtigten Anschein größerer Vertrauenswürdigkeit genießen und sich der Versicherungsnehmer auf ihre Ratschläge, Erklärungen und Erläuterungen in besonders hohem Maße verlassen darf.

Läßt der Versicherungsnehmer die Anzeigenerstattung durch den Agenten besorgen, so ist er, da es sich um die Erfüllung einer Schuldpflicht handelt, für die Ausführung grundsätzlich verantwortlich. Hatte er sich aber darum an den Agenten gewandt, weil er selbst zur sachgemäßen Besorgung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen, zeitweiliger Verhinderung oder Schreibunfähigkeit nicht imstande war, so ist eine durch den Agenten begangene Obliegenheitsverletzung nicht als durch den Versicherungsnehmer verschuldet anzusehen und dieser vor dem ihm bei Verletzung der Anzeigepflicht angedrohten Rechtsnachteil zu schützen. Dasselbe ist anzunehmen, wenn der Agent selbst den Versicherungsnehmer zu einer vorschriftswidrigen Anzeige oder zur völligen Unterlassung einer Anzeige veranlaßt und der Anzeigepflichtige in gutem Glauben diese Weisungen befolgt hatte.

D. Die Kenntnis des Agenten vom anzeigepflichtigen Tatbestand.

Schließlich ist noch zu untersuchen, welchen Einfluß die Kenntnis des Agenten vom anzeigepflichtigen Tatbestand hat. Zwar ist nach § 44 VVG die Kenntnis des Vermittlungsagenten der Kenntnis des Versicherers nicht gleichzusetzen. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der Agent als Vertreter des Versicherers handelt; dann trifft nach den für die Stellvertretung geltenden Grundsätzen sein Wissen den Versicherer genau so wie eigenes.

Aber auch im Hinblick auf die Verschuldensfrage bei Verletzung der Anzeigepflicht durch den Versicherungsnehmer kann das Wissen des Agenten für die Rechtsbeziehungen der Parteien erheblich sein. Auch wenn man an dem Grundsatz festhält, daß das Wissen des Agenten dem Wissen des Versicherers nicht gleichzustellen ist, muß

[97]) vgl. ROHG 23. 10. 72 = ROHGE Bd. 2 S. 370 zit. bei Haymann in JRPV 1935 S. 259.

man doch manchmal den Versicherungsnehmer als entschuldigt ansehen, wenn er eine Anzeige deshalb unterließ, weil er wußte, daß der Agent von dem anzeigepflichtigen Umstand Kenntnis erhalten hatte. Im allgemeinen darf sich allerdings der Versicherungsnehmer nicht damit zufrieden geben, daß der Agent der Gesellschaft alles kundzutun hat, was er Wissenswertes bezüglich eines Versicherungsverhältnisses in Erfahrung bringt, zumal der Versicherungsnehmer nicht wissen kann, ob der Agent den Sachverhalt auch richtig und vollständig kennt. Ausnahmen sind jedoch dort zulässig, wo es dem Versicherungsnehmer an der erforderlichen Einsicht mangelt, namentlich aber dann, wenn er noch unter dem Eindruck eines Ereignisses steht, das eine Anzeigepflicht ausgelöst hat. So darf er als entschuldigt angesehen werden, wenn der Agent in seiner Eigenschaft als Agent vom Eintritt des hereingebrochenen Schadensereignisses Kenntnis genommen hat, z. B. selbst auf der Brandstelle erschienen ist. In solchen Fällen darf es keinen Unterschied machen, ob der Versicherungsnehmer den Agenten als Empfangsbevollmächtigten des Versicherers durch eine Anzeige von dem Ereignis in Kenntnis setzt oder ob der Agent unmittelbar von dem Ereignis Kenntnis nimmt; denn das Erlangen dieser Kenntnis würde ja auch der einzige Erfolg der Anzeige sein.[98])

§ 14. Die Einziehung der Prämien durch den Agenten.

A. Der Umfang der Inkassovollmacht der Agenten.

Die Versicherungsgesellschaften ziehen die Versicherungsprämien vielfach nicht unmittelbar ein; vielmehr besorgen von jeher vorwiegend die Agenten die Einziehung der Prämien.

Daher hat das VVG abweichend von der für den Handlungsagenten geltenden Norm des § 86 Abs. 1 HGB, nach dem die Befugnis zur Annahme von Zahlungen stets an eine besondere Vollmacht des Geschäftsherrn geknüpft ist, in § 43 Ziff. 4 bestimmt, daß der Versicherungsagent als bevollmächtigt gilt, Prämien nebst Zinsen und Kosten[99]) anzunehmen, wenn er sich im Besitz einer vom Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befindet.

Der Vorentwurf zum VVG schlug vor, dem Agenten die Befugnis zur Einziehung von Prämien ohne Einschränkung zu geben. Da aber dem Versicherer dadurch die Aufsicht über die Agenten erschwert und der ordnungsgemäße Eingang der Prämien gefährdet worden wäre, hat sich das Gesetz diesem Vorschlag nicht angeschlossen.

Unter Prämie versteht man das Entgelt, welches der Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsverhältnis dafür schuldet, daß der Versicherer die Haftung für den Eintritt eines Schadens übernimmt. Sie setzt sich zusammen aus der Risikoprämie, den Aufschlägen für die Verwaltungsunkosten und dem Geschäftsgewinn.

Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit erheben keine Prämien, sondern Beiträge. Diese Mitgliederbeiträge gelten im Sinne des VVG als Prämien (§ 1 Abs. 2 S. 2 VVG).

Zugleich mit der Versicherungsprämie wird regelmäßig die auf

[98]) Roelli S. 468.

[99]) z. B. Aufnahmegebühr, Geschäftsgebühr, Mahnkosten.

Grund des Versicherungssteuergesetzes vom 8. 4. 22 zu entrichtende Versicherungssteuer erhoben. Steuerschuldner und Steuerträger ist der Versicherungsnehmer, jedoch ist die Steuer von dem Versicherer zu Lasten des Versicherungsnehmers zu entrichten (§ 12 Abs. 1 dieses Gesetzes). Steuerzahler ist also der Versicherer. Da diese Steuer nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer als Teil der Versicherungsprämie gilt, und zwar, wie das Gesetz hervorhebt, insbesondere hinsichtlich der Einziehung, ist der Agent ermächtigt, diese Steuer mit der Prämie von dem Versicherungsnehmer einzuziehen.

Die von dem Versicherer ausgestellte Prämienrechnung, zu deren Unterzeichnung eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift genügt, hat den Charakter eines Legitimationspapieres. Ihre Bedeutung liegt darin, daß der Versicherungsnehmer an den durch die Prämienrechnung nach außen hin zur Entgegennahme der Zahlung legitimierten Agenten mit befreiender Wirkung zahlen kann.

Der Versicherungsnehmer ist auch dann befreit, wenn sich der Agent nicht in rechtmäßiger Weise in den Besitz der Prämienrechnung gesetzt hat. „Eben weil die Prämienrechnung den Anschein erweckt, daß der, der sie vorzeigt, empfangsberechtigt ist, darf der Versicherungsnehmer dem Agenten vertrauen, wenn er nicht infolge Vorliegens von Verdachtgründen an der Ehrlichkeit des Agenten Zweifel hegt.[100])

Voraussetzung ist jedoch, daß die Prämienrechnung, die den Versicherungsagenten als empfangsberechtigt ausweist, echt ist.[101]) Durch die Ausstellung der Prämienrechnung erweckt der Versicherer den Anschein, daß der, der diese Prämienrechnung überbringt, zur Einziehung der Prämie bevollmächtigt sei. Diese Wirkung kann aber nicht eintreten, wenn der Versicherer nichts dazu getan hat, was einen solchen Anschein erwecken könnte. Wenn also die Prämienrechnung durch Fälschung, d. h. ohne jede Mitwirkung des Versicherers zustande gekommen ist, so kann der Versicherer auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsnehmer muß also die Prämie noch einmal zahlen. Der Versicherer ist jedoch dem Versicherungsnehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er nicht die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, um eine Täuschung des Versicherungsnehmers zu verhindern, insbesondere ihm Fahrlässigkeit in der Aufbewahrung der Quittungsformulare vorzuwerfen ist.[102])

In jedem Falle ist es dem Versicherer möglich, die Vermutung, welche der Besitz der Quittung in sich schließt, durch den von ihm zu führenden Nachweis zu entkräften, daß der Zahlende Umstände kannte, die der Annahme einer Vollmacht entgegenstanden.

Auch an einen Agenten, der sich nicht im Besitze einer solchen Prämienrechnung befindet, kann der Versicherungsnehmer mit befreiender Wirkung zahlen, wenn dieser auf andere Weise vom Versicherer bevollmächtigt ist; denn § 43 Ziff. 4 VVG bestimmt nicht, daß der Agent nur durch den Besitz der Prämienrechnung bevollmächtigt wird, die Vollmacht kann vielmehr auf jede Weise außerhalb des § 43 Ziff. 4

[100]) Roelli Komm. S. 304; Merz S. 106.

[101]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 58; Cosack Lehrbuch S. 437; Roelli a.a.O.; a.A. Merz S. 106.

[102]) Rohrbeck a.a.O.; Roelli a.a.O.; RG 10. 5. 10 = RGZ 73, 347 ff.

VVG erteilt worden sein,[103]) z. B. dadurch, daß der Agent des öfteren Prämien von dem Versicherungsnehmer eingezogen und der Versicherer dies Verfahren nicht beanstandet hat,[104]) denn dadurch, daß der Versicherer die Einziehung der Prämie durch einen Agenten duldet, der nicht im Besitz einer Prämienrechnung ist, hat er diesen Agenten stillschweigend ermächtigt, auch ohne Prämienrechnung von dem Versicherungsnehmer die Prämien einzuziehen.[105])

Für die erste Prämie ist die Voraussetzung, daß der Agent sich in dem Besitz einer von dem Versicherer unterzeichneten Prämienrechnung befinden muß, nicht erforderlich. Diese Prämie kann auch an den Agenten gezahlt werden, der sich im Besitze des von dem Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheines befindet.

Zahlt der Versicherungsnehmer an den Agenten, obgleich dieser sich nicht im Besitze einer Prämienrechnung befindet oder sonst in irgendeiner Weise ausdrücklich oder stillschweigend zur Einziehung von Prämien bevollmächtigt ist, so ist die Zahlung auch dann wirksam, wenn die Versicherungsgesellschaft die Zahlung genehmigt.

Ist der Agent zur Einziehung der Prämie berechtigt, ist er nicht Bote des Versicherers, sondern dessen Stellvertreter bei der Vornahme dieses Rechtsgeschäfts; denn er gilt nach § 43 Ziff. 4 VVG als „bevollmächtigt". Durch Leistung an ihn wird der Versicherungsnehmer von seiner Prämienschuld befreit. Das Eigentum an dem Geld geht im Augenblick der Zahlung an den Agenten auf den Versicherer über. Da der Agent beim Inkasso Vertreter des Versicherers ist, haftet der Versicherer dem Versicherungsnehmer für alle die Prämienzahlung betreffenden Handlungen und Unterlassungen des Agenten. So ist der Versicherungsnehmer von seiner Prämienschuld auch dann befreit, wenn der Agent die Prämie unterschlägt,[106]) denn seine Leistungspflicht hatte er mit der Zahlung an den Agenten erfüllt. Ferner setzt der Versicherungsnehmer den Versicherer in Annahmeverzug[107]), wenn der Agent sich weigert, die ihm ordnungsgemäß angebotene Zahlung anzunehmen.

In der Bevollmächtigung zur Einziehung der Prämien muß auch die Vollmacht enthalten sein, alle Handlungen vorzunehmen, die mit der Einziehung der Prämie in Zusammenhang stehen und ohne die eine reibungslose Erhebung der Prämie auf Schwierigkeiten stoßen würde. Man muß daher den Agenten als berechtig ansehen, über die Zahlung mit Rechtswirksamkeit für den Versicherer zu quittieren. Diese Quittung hat, da sie von einem Vertreter des Versicherers ausgestellt ist, dieselbe Wirkung wie eine von dem Versicherer unmittelbar ausgestellte Quittung. Sie beweist, daß der Versicherungsnehmer die Prämie nebst Nebenkosten bezahlt hat. Der Gegenbeweis des Versicherers, daß die Prämie doch noch nicht gezahlt sei, ist hiergegen zulässig.[108])

Die Inkassomacht ist aber keineswegs eine unbeschränkte Vollmacht, sondern findet ihre Grenze darin, daß der Agent ohne beson-

[103]) OLG Kiel 23. 2. 34 = VA 1934 S. 4.
[104]) KG 21. 12. 29 = JRPV 1930 S. 116.
[105]) OLG Kiel a.a.O.
[106]) RG 23. 2. 28 = JW 1928 S. 1740.
[107]) ROHG 9 S. 370, 377; RG 22. 1. 92 = RGZ 28, 389.
[108]) OLG Hamburg 12. 4. 26 = JRPV 1926 S. 169.

dere Ermächtigung nicht von den wesentlichen Vertragsgrundlagen abweichen darf, weder in Bezug auf das vorliegende Prämienschuldverhältnis, noch mit dauernder Wirkung; denn er ist ja nur zur Vermittlung berufen und bestellt. Dagegen wird der Versicherer für solche Handlungen des Agenten, die nur die äußeren Merkmale der Prämienzahlung betreffen, verantwortlich zu machen sein. Im einzelnen sind verschiedene Fälle zu unterscheiden.

B. Einzelfragen.

Unzweifelhaft ist es, daß der Versicherungsnehmer die Prämien auch vor ihrer Fälligkeit mit Wirksamkeit gegen den Versicherer an den Agenten zahlen kann. Denn durch vorzeitige Zahlung verletzt der Versicherungsnehmer in keiner Hinsicht seine Leistungspflicht, wie aus § 271 Abs. 2 BGB hervorgeht, und der Versicherer wird in seinen Rechten keineswegs benachteilt; vielmehr hat er oft selbst ein Interesse daran, z. B. weil er mehr Zinsen erhält, weil der Versicherungsnehmer verreist usw. Das VVG hat deshalb die in den Entwürfen enthaltene Beschränkung der Vertretungsmacht auf Entgegennahme fälliger Prämien nicht übernommen.[109])

In der Vollmacht zur Einziehung der Prämien wird auch die Ermächtigung enthalten sein, vorbehaltlos für den Versicherer verspätete Prämienzahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Zwar hat die Versicherungsgesellschaft bei unpünktlicher Zahlung das Recht, dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist zu setzen und nach Ablauf dieser Frist den Vertrag zu kündigen, aber der Versicherungsnehmer kann diese Folgen abwenden, wenn er innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt (§ 39 VVG). Dieser Verlust des Kündigungsrechts bei nachträglicher Zahlung des Versicherungsnehmers ist nicht eine Folge einer Erklärung des Agenten, sondern eine Folge, die das Gesetz an die Tatsache der Zahlung der Prämie durch den Versicherungsnehmer knüpft. Es liegt daher kein Grund vor, den Agenten zur Annahme einer solchen verspäteten Zahlung für nicht berechtigt zu halten.[110])

Eine Vollmacht des Agenten zur Stundung von Prämien kann nicht anerkannt werden; denn die Stundung ist eine Erklärung, die den Versicherungsnehmer berechtigt, entgegen den Bestimmungen des Vertrages seine Leistung zurückzuhalten, ohne daß die Verzugsfolgen eintreten. Eine solche Erklärung ist demnach eine Verfügung über die Rechtsstellung des Versicherers, die über das Einziehen von Prämien weit hinausgeht, da sie in die Bedingungen des Vertrages eingreift. Zu Erklärungen mit dieser Wirkung ist der mit der Erhebung der Präme beauftragte Agent nicht befugt.[111])

In Zusammenhang mit der Frage der Stundung steht die Frage, welche Zahlungsmittel der Agent annehmen darf. Der Agent ist in erster Linie ermächtigt, Bargeld anzunehmen. Er ist aber auch ermächtigt, Zahlungen auf sein Post- oder Bankkonto entgegenzunehmen, wobei es für die Frage, wann gezahlt ist, auf die Bestimmun-

---

[109]) Begründung S. 59.

[110]) Roelli Komm. S. 306; Prölss Komm. § 39 Anm. 7.

[111]) Raiser Komm. S. 210; RGZ 114, 347; RG 20. 9. 27 = VA 1928 S. 2 = JRPV 27 S. 344.

gen des Versicherungsvertrages über den Leistungsort ankommt. Ist kein von § 36 VVG abweichender Erfüllungsort vereinbart, dann hat der Versicherungsnehmer geleistet, wenn der Betrag von ihm eingezahlt oder ihm bei der Bank oder dem Postscheckamt von seinem Konto abgeschrieben wird. Ist als Erfüllungsort der Wohnsitz des Versicherers vereinbart, hat der Versicherungsnehmer mit der Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder Bankkonto des Agenten geleistet.[112])

In der Annahme eines voll gedeckten, sofort verwertbaren Schecks liegt keine Stundung[113]), der Agent ist dazu berechtigt. Dasselbe gilt jetzt auch angesichts des Scheckgesetzes Art. 28 für die Annahme eines vordatierten Schecks, während dies unter dem alten Scheckgesetz streitig war.[114]) Anders liegt es, wenn der Scheck ungedeckt ist[115]) oder wenn es sich um einen nicht sofort verwertbaren Scheck, z. B. einen Verrechnungsscheck, handelt,[116]) denn in der Annahme derartiger Schecks ist eine Stundung zu erblicken. Die Annahme eines Wechsels als Zahlung ist eine Stundung und daher dem Versicherungsagenten nicht gestattet.[117])

Der Zahlung der Prämie in bar durch den Versicherungsnehmer kann die Aufrechnung mit einer Gegenforderung[118]) gleichgestellt sein, jedoch nur dann, wenn alle Voraussetzungen der Aufrechnung gegeben sind und die Gegenforderung unstreitig ist; der Versicherungsnehmer kann also nicht mit Forderungen gegen den Agenten aufrechnen[119]) oder mit Forderungen, die noch nicht fällig oder noch nicht festgestellt sind. Liegen diese Voraussetzungen jedoch vor, wird der Agent zur Entgegennahme der Aufrechnungserklärung mit befreiender Wirkung für den Versicherungsnehmer ermächtigt sein.[120])

Dem Agenten wird es zu gestatten sein, dem Versicherungsnehmer seinerseits Kredit einzuräumen. Eine solche Krediteinräumung kann darin liegen, daß er die Prämienquittung dem Versicherungsnehmer aushändigt, ohne daß dieser die Prämie zahlt. Alsdann kommt es darauf an, ob der Agent tatsächlich den geschuldeten Betrag an den Versicherer zahlt. Unterläßt er die Zahlung, treten für den Prämienschuldner vorbehaltlich seines Schadensersatzanspruches an den Agenten die Folgen der Nichtzahlung ein. Eine Krediteinräumung durch den Agenten ist deshalb zulässig, weil nach den allgemeinen Grundsätzen unter gewissen Voraussetzungen Zahlung mit befreiender

---

[112]) Rohrbeck VersAg. S. 58; RG 9. 11. 20 = VA 1921 Anh. S. 35; OLG Bamberg 19. 7. 28 = VA 1929 S. 11; KG 23. 2. 29 = JRPV 1929 S. 125; KG 12. 7. 30 = JRPV 1930 S. 429.

[113]) RG 20. 9. 27 = JRPV 1927 S. 344; Prölss Komm. § 35 Anm. 6; Raiser Komm. S. 210.

[114]) nicht berechtigt; RG 4. 11. 27 = VA 1928 S. 4; Raiser a.a.O.; berechtigt: RG 20. 9. 27 = VA 1928 S. 2. = JRPV 1928 S. 344.

[115]) RG 20. 9. 27 a.a.O.

[116]) Raiser a.a.O.

[117]) RG 20. 9. 27 a.a.O.; Raiser a.a.O.; Prölss Komm. § 43 Anm. 6.

[118]) Verboten ist jedoch nach § 26 VAG die Aufrechnung bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

[119]) Die Wirksamkeit der Zahlung tritt erst dann ein, wenn der Agent die Prämie aus eigenen Mitteln an den Versicherer zahlt.

[120]) Raiser a.a.O.; Rohrbeck Vers.Ag. S. 57; KG 11. 10. 30 = JRPV 1930 S. 429; a.A. Macherey S. 99.

Wirkung auch durch einen Dritten, also auch durch den Agenten, erfolgen kann (§ 267 BGB). Diese Doppelvertretung ist nicht nach § 181 BGB unzulässig, da hier das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Eine weitere Frage ist die, ob das Abholen der Prämie bei dem Versicherungsnehmer durch den Agenten den Versicherer verpflichten kann. Leistungsort ist nach § 36 VVG der jeweilige Wohnsitz des Schuldners, nicht wie in § 269 BGB der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit des Vertragsschlusses. Der Versicherungsnehmer hat aber die Prämie auf seine Gefahr und Kosten dem Versicherer zu übermitteln (Schickschuld, § 36 Abs. 1 VVG). Um jedoch dem Versicherungsnehmer entgegenzukommen und um den rechtzeitigen Eingang der Prämien zu sichern, holen die Agenten vielfach den Betrag bei dem Versicherungsnehmer ab. Hierzu ist der Versicherungsagent berechtigt; denn dies ist keine Änderung des Vertragsinhaltes, sondern ein einseitiger Geschäftsgebrauch. Allerdings kann dieser Geschäftsgebrauch Folgen für die Versicherungsgesellschaft haben. Wenn sie auf einmal eine Übermittlung des Geldes verlangt, dann kann sich der Versicherungsnehmer darauf berufen, daß er sich auf die bisherige Übung verlassen habe. Das VVG bestimmt in § 37 ausdrücklich: „Ist die Prämie regelmäßig bei dem Versicherungsnehmer eingezogen worden, so ist dieser zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn ihm schriftlich angezeigt wird, daß die Übermittlung verlangt werde." Aus dieser Vorschrift ist zu folgern, daß die Übersendungspflicht des Prämienschuldners ruht, solange eine derartige Anzeige nicht erfolgt ist. Der Prämienschuldner gerät erst dann in Verzug, wenn ihm der Agent die Prämienrechnung zur Zahlung vorlegt und er nicht zahlt.

3. Kapitel. Die Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Abschlußagenten.

§ 15. Die Vertretungsmacht des Abschlußagenten im allgemeinen.

Abschlußagent ist derjenige Versicherungsagent, der vom Versicherer damit betraut ist, Versicherungsverträge in dessen Namen abzuschließen.

Das Gesetz hat keine besondere Form für die Bevollmächtigung des Abschlußagenten durch den Versicherer vorgeschrieben; die Vollmacht kann also mündlich, schriftlich oder stillschweigend erteilt sein.

Die Bevollmächtigung zum Abschluß kann entweder in dem Agenturvertrage enthalten sein oder durch Ausstellung einer entsprechenden Vollmachtsurkunde erfolgen, die der Agent bei Abschluß des Versicherungsvertrages vorzulegen hat. In der Praxis erfolgt meistens die Bevollmächtigung eines Abschlußagenten im Agenturvertrage, bei großen Agenten auch durch Bekanntmachung in den Zeitungen. Für den Einzelfall erhält ein Agent auch dadurch Abschlußvollmacht, daß der Versicherer einem Dritten mitteilt, er habe diesem Agenten Vollmacht zum Abschluß eines bestimmten Versicherungsvertrages gegeben.[1])

[1]) OLG Stettin 5. 11. 03 = VA 1904 S. 152.

Wie bereits ausgeführt wurde,[2]) wird eine stillschweigende Erteilung der Abschlußvollmacht daraus zu entnehmen sein, daß der Agent Dritten gegenüber so auftritt, als ob er zum Abschluß von Versicherungen bevollmächtigt sei, und der Versicherer dies in einer Weise geschehen läßt, die im redlichen Geschäftsverkehr nur als Bevollmächtigung zum Abschluß von Versicherungsverträgen aufgefaßt werden kann.

Das Erlöschen der Vollmacht richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Der Abschluß eines Versicherungsvertrages durch den Agenten nach Erlöschen seiner Vertretungsmacht ist für den Versicherer unverbindlich.[3])

Schließt der Agent einen Versicherungsvertrag ab und gibt dabei nicht an, ob er in eigenem Namen oder im Namen eines Geschäftsherrn abschließt, so kommt es darauf an, ob sich dies aus den Umständen, besonders aus dem Versicherungsschein, ergibt, (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB)[4]).

Von jedem Abschluß hat der Abschlußagent dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen (§ 84 Abs. 2 HGB).

Der Abschlußagent hat außer den Vollmachten, die § 43 VVG den Vermittlungsagenten gewährt, die Befugnisse, die ihm § 45 VVG zubilligt, und die Rechte, die sich begrifflich aus der Tatsache ergeben, daß er Abschlußagent ist.

Der Abschlußagent ist also nicht nur wie der Vermittlungsagent bevollmächtigt, Anträge auf Schließung, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge, ferner Anzeigen, die während der Versicherung zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen entgegenzunehmen und vom Versicherer ausgestellte Versicherungs- oder Verlängerungsscheine auszuhändigen. Vielmehr ist er nach § 45 VVG auch bevollmächtigt, Versicherungsverträge abzuschließen, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abzugeben.

Aus der Tatsache, daß der Agent Abschlußagent ist, ergibt sich, daß er als Vertreter des Versicherers bei der gesamten rechtsgeschäftlichen Tätigkeit zu gelten hat, die zum ordnungsgemäßen Abschluß von Versicherungsverträgen gehört und die nach vollendetem Vertragsschluß der gewöhnliche Lauf der Versicherung mit sich bringt. Der Versicherer muß die Abschlüsse in der formellen und materiellen Gestaltung, die ihnen der Agent innerhalb des gesetzlichen Rahmens gegeben hat, gegen sich gelten lassen, wie wenn er selbst den Vertrag abgeschlossen hätte; alle Vereinbarungen, soweit sie das Versicherungsgeschäft selbst betreffen, wirken für und gegen ihn. Stehen Mängel des gültigen Vertragsabschlusses oder die Anfechtbarkeit wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung in Frage, so kommt es nach den Grundsätzen über die Stellvertretung auf seiten des Versicherers in erster Linie auf die in der Person des Abschlußagenten liegenden Umstände an.

Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß der Abschlußagent kein

[2]) S. 22.
[3]) RG 16. 5. 28 = JRPV 1928 S. 234.
[4]) Röpke S. 77; Schmidt-Rimpler Handl.Agent S. 261.

Generalvertreter des Versicherers ist.[5]) Er ist daher nicht zur selbständigen Prozeßführung befugt, und die Zustellung von Klagen, Zahlungsbefehlen und Pfändungsbeschlüssen[6]) an ihn als Vertreter der Versicherungsgesellschaft ist unwirksam.[7]) Insbesondere ist der Abschlußagent nicht zur Einklagung von Prämien im eigenen Namen befugt.[8]) Ferner ist er nicht befugt, Wechselverbindlichkeiten für den Versicherer einzugehen, über Forderungen des Versicherers Vergleiche zu schließen und auf dem Versicherer zustehende Einreden zu verzichten.[9])

Die Vorschrift des § 44 VVG, die Kenntnis eines nur mit der Vermittlung von Versicherungsgeschäften betrauten Agenten stehe der Kenntnis des Versicherers nicht gleich, soweit nach den Vorschriften des Gesetzes die Kenntnis des Versicherers von Erheblichkeit sei, kann man nicht auch auf den Abschlußagenten anwenden, da er Stellvertreter des Versicherers bei der rechtsgeschäftlichen Tätigkeit des Versicherers ist. Es steht vielmehr in allen Fällen, in denen das Gesetz es auf die Kenntnis des Versicherers abstellt,[10]) die Kenntnis des Abschlußagenten der des Versicherers gleich; was der Abschlußagent weiß oder wissen muß, weiß auch der Versicherer.[11]) Die Kenntnis des Abschlußagenten wird derjenigen des Versicherers nur insoweit nicht gleichzuachten sein, als ihm die Ermächtigung zum Abschluß vom Versicherer ausdrücklich entzogen ist.[12])

§ 16. Die Vertretungsmacht des Abschlußagenten im einzelnen.

Im einzelnen Fall bestehen über den Umfang der Vertretungsmacht des Abschlußagenten manche Streitfragen.

So ist es strittig, ob der Abschlußagent Versicherungsverträge nur im Einklang mit den AVB und sonstigen Bedingungen der Gesellschaft abschließen oder ob er Änderungen der AVB vereinbaren darf. Viele verneinen die Befugnis des Abschlußagenten, von den Versicherungsbedingungen abzuweichen, da ein technisch zuverlässiger Geschäftsbetrieb einer Versicherungsgesellschaft mit Hilfe der zahlreichen Agenten nicht möglich sei, wenn jeder Abschlußagent sich über den klar ausgesprochenen, in den Bedingungen enthaltenen Willen des Versicherers hinwegsetzen dürfe.[13])

Diese Ansicht ist nicht zu billigen. In den AVB ist allerdings der

---

[5]) KG 30. 9. 25 = HansRZ 1926 S. 20.

[6]) a.A. OLG Zweibrücken 14. 4. 08 = SeuffA Bd. 63 S. 327.

[7]) OLG Posen 13. 10. 10 = VA 1911 Anh. S. 121; OLG Hamm 11. 3. 25 = JRPV 1925 S. 227 = JW 1926 S. 616 = VA 1926 S. 22 = HansRZ 1926 S. 55; KG 6. 6. 25 = JRPV 1925 S. 217.

[8]) KG 14. 3. 23 = HansRZ 1923 S. 497 = VA 1923 Anh. S. 10.

[9]) Begründung S. 57.

[10]) z. B. §§ 16, 17, 20, 24 Abs. 2, 25 Abs. 2 u. 3; 27 Abs. 1 S. 3; 28 VVG u. a.

[11]) Rohrbeck Vers.Ag. S. 54; Hagen VR S. 541.

[12]) z. B. wenn ihm bei der Feuerversicherung der Abschluß von Verträgen über industrielle Anlagen mit feuergefährlichem Betrieb entzogen ist.

[13]) Vogel S. 63; Schardt S. 60; Bischoff S. 45; Piper S. 66/67; Lengnick S. 56.

Vertragswille des Versicherers niedergelegt; doch haben diese Bedingungen nicht etwa die Bedeutung der Unabänderlichkeit, sondern legen nur den Normalfall dar, von dem die Gesellschaft oft abweicht, wenn ihr an einem bestimmten Neuabschluß gelegen ist. Auch der Abschlußagent muß als berechtigt angesehen werden können, gelegentlich von den AVB abzuweichen; denn der Versicherer muß alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Abschlußagenten gegen sich gelten lassen, die zum ordnungsgemäßen Abschluß von Versicherungsverträgen gehören; ordnungsgemäß ist der Abschluß eines Versicherungsvertrages aber auch dann, wenn der Verkehr gelegentliche Abweichungen des materiellen Vertragsinhaltes von dem in den AVB vorgesehenen mit sich bringt. Der Abschlußagent wird somit stets rechtswirksame Vereinbarungen treffen können[14]) bezüglich des Umfangs des zu übernehmenden Risikos, der Prämienhöhe[15]), der Festsetzung der Prämie als Holschuld u. a.

Strittig ist auch, ob der Abschlußagent dem Antragsteller bereits eine „Deckungszusage" geben kann.

Eine Lehre verneint dies mit dem Hinweis darauf,[16]) daß eine derartige Zusage nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft stehe. Dem ist entgegenzuhalten, daß sehr wohl ein unmittelbarer Zusammenhang der Deckungszusage mit dem Versicherungsverhältnis besteht; denn die Deckungszusage ist ja nichts anderes als ein Vertragsabschluß, wenn auch nur ein vorläufiger; demnach steckt in der Abschlußvollmacht auch die Vollmacht, Deckungszusagen zu erteilen.[17])

In der dem Abschlußagenten zustehenden Ermächtigung, von den AVB abzuweichen, ist conclusione a maiore ad minus auch die Befugnis enthalten, die Versicherungsbedingungen dem Antragsteller mit verbindlicher Wirkung für den Versicherer zu erläutern.

Da der Agent bei der gesamten mit dem Vertragsabschluß zusammenhängenden Tätigkeit Vertreter der Gesellschaft ist, muß diese sein aktives und passives Verhalten bei der Mitwirkung an der Erfüllung der vorvertraglichen und vertraglichen Anzeigepflicht durch den Antragsteller in vollem Umfange gegen sich gelten lassen.

Daß der Abschlußagent ermächtigt ist, Versicherungsverträge zu verlängern oder abzuändern, ruhende Versicherungen wieder in Kraft zu setzen und von bestehenden Versicherungsverträgen zurückzutreten oder sie zu kündigen, ergibt sich aus § 45 VVG.

Bei der Erhebung der Prämie sind vor allem die Fragen strittig, ob der Abschlußagent berechtigt ist, die Prämie einzumahnen und sie zu stunden. Man verneint vielfach[18]) die Macht des Agenten, diese Erklärungen abzugeben, da er zwar beim Abschluß des Versicherungsvertrages weitgehende Rechte habe, aber die Herrschaft über die Versicherungsverträge ihm keine Macht über die Vertragsansprüche gebe. Man wird jedoch dem Abschlußagenten die Macht, Prämien einzu-

[14]) Roelli Komm. S. 421; Schneider LZ 3 S. 55; Gerhard-Hagen Komm. § 16 Anm. 12; Merz S. 117.

[15]) KG 21. 6. 24 = HansRZ 1924 S. 684; RG 26. 2. 26 = JRPV 1926 S. 83 = VA 1926 S. 12 = HansRZ 1926 S. 420.

[16]) LG Danzig in Mitt. 1913 S. 164 ff; Schübeler S. 63.

[17]) Röpke S. 77.

[18]) Raiser Komm. S. 210; Piper S. 66, 68; OLG Hamburg 3. 10. 05 = VA 1906 Anh. S. 116; OLG Frankfurt 2. 5. 07 = VA 1908 Anh. S. 39.

mahnen oder zu stunden, zubilligen können; denn wenn, wie gezeigt wurde,[19]) der Agent Abweichungen von den AVB treffen, also auch bei Eingehung des Vertrages selbständig die Zahlungsfrist festsetzen kann, muß es ihm folgerichtig auch möglich sein, von den von ihm getroffenen Vereinbarungen abzugehen, also vor allem Stundung zu gewähren.[20]) Auch ist dem Agenten die Ermächtigung zuzusprechen, Erfüllungssurrogate (Scheck, Wechsel) entgegenzunehmen; denn in der Annahme solcher Erfüllungssurrogate liegt nichts als eine Stundung der Prämie.

Selbst der Abschlußagent ist nicht in der Lage, die Verpflichtung des Versicherers zur Entschädigung anzuerkennen oder abzulehnen;[21]) denn dies sind keine Geschäfte, die der gewöhnliche Lauf der Versicherung mit sich bringt, sondern Geschäfte, deren Erledigung der Versicherer meist besonderen Angestellten, den Inspektoren, überläßt oder sich selbst vorbehält.

4. Kapitel. Der Bezirksagent.

§ 17. Die Vertretungsmacht des Bezirksagenten.

In den meisten Versicherungszweigen werden die Versicherungsagenten, seien sie Vermittlungs-, seien sie Abschlußagenten, nicht für das ganze Gebiet, innerhalb dessen der Versicherer sein Geschäft betreibt, sondern nur für einen einzelnen Bezirk bestellt. Da diese räumliche Begrenzung des Wirkungskreises des Agenten die Regel ist, hat das VVG in § 46 bestimmt, daß, falls der Agent ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt ist, sich seine Vertretungsmacht auf Geschäfte und Rechtshandlungen beschränkt, welche sich auf Versicherungsverträge über die in dem Bezirk befindlichen Sachen oder mit den im Bezirk gewöhnlich sich aufhaltenden Personen beziehen.[22])

Voraussetzung für diese auf einen Bezirk beschränkte Vertretungsmacht ist zunächst, daß der Agent für „einen bestimmten Bezirk" bestellt ist. In der Praxis liegt diese Voraussetzung fast stets vor; die Anstellung eines Agenten ohne bestimmten Bezirk geschieht nur selten. Der Bezirk kann politisch oder geographisch bestimmt, die Tätigkeit eines Agenten also auf einen Staat, eine Provinz, einen Regierungsbezirk, einen Kreis, eine Stadt, ein Stadtviertel usw. beschränkt sein.

Weiter ist Voraussetzung für die auf einen Bezirk beschränkte Vertretungsmacht, daß der Agent für diesen Bezirk „ausdrücklich" bestellt ist. Das Wort „ausdrücklich" weist darauf hin, daß eine stillschweigende Einräumung eines Bezirks, ein Gewährenlassen oder gar die Tatsache, daß der Agent allein einen bestimmten Bezirk bearbeitet, noch nicht genügen, um dem Agenten die rechtliche Stellung

---

[19]) S. 59/60.

[20]) Roelli Komm. S. 304; Gerhard-Hagen Komm. § 16 Anm. 12; Merz S. 116; Röpke S. 56; OLG Köln 4. 4. 19 = JW 1920 S. 446.

[21]) RG 10. 1. 05 = VA 1905 Anh. S. 70; Begründung S. 57; Rohrbeck Vers.Ag. S. 54; Hagen VR S. 540; Vogel S. 63; Schardt S. 60; Schübeler S. 130; Bischoff S. 45; Röpke S. 56 u. a.

[22]) Begründung S. 58.

eines Bezirksagenten zu verleihen. Vielmehr muß die Beschränkung auf einen bestimmten Bezirk dem Agenten entweder erklärt oder in einer entsprechenden Bestimmung in der Agenturinstruktion enthalten sein.

Schließlich ist als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 46 anzusehen, daß die Bestellung zum Bezirksagenten nach außen hin zum Ausdruck gelangt ist, etwa durch Mitteilungen in Zeitungen, durch Zirkulare, Anbringung eines Firmenschildes des Versicherers mit Hinweis auf die Bezirksagentur usw.[23]) Dies Erfordernis hat das Gesetz nicht erwähnt, aber es ist doch als erforderlich anzusehen. Brächte der Versicherer eine Bestellung für einen Bezirk nicht nach außen hin zum Ausdruck, verstieße er gegen Treu und Glauben, falls er sich dem Versicherungsnehmer gegenüber darauf berufen wollte, daß die Vertretungsmacht des Agenten nur auf einen bestimmten Bezirk beschränkt sei; denn es trifft ihn an der Unkenntnis des Versicherungsnehmers selbst ein Verschulden.

Im Gegensatz zu § 47 VVG kommt es hier nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer die Beschränkung der Vertretungsmacht auf einen bestimmten Bezirk kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kennt, sondern es entscheidet die Tatsache, ob die Bestellung ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk erfolgt ist.[24]) Es ist Sache des Versicherungsnehmers, sich über die räumliche Zuständigkeit des Agenten zu vergewissern.

Schränkt der Versicherer jedoch die Vertretungsmacht über den § 46 VVG hinaus ein, z. B. dahin, daß die Vertretungsmacht des Agenten sich nicht auf die im Bezirk gewöhnlich sich aufhaltenden Personen beziehe, sondern nur auf die, die ihren Wohnsitz dort haben, so findet auf diese Einschränkung allerdings der § 47 VVG wieder Anwendung; denn es handelt sich ja dann um eine Einschränkung der in §§ 43 bis 46 VVG dem Versicherungsagenten zustehenden Vertretungsmacht.

Was den Umfang der Befugnisse des Bezirksagenten anbetrifft, unterscheidet das Gesetz Versicherungsverträge, die der Agent vermittelt oder abgeschlossen hat, und Verträge, bei denen er eine derartige Tätigkeit nicht entwickelt hat.

Hat der Bezirksagent keine vermittelnde oder abschließende Tätigkeit ausgeübt, sondern sind die Versicherungsverträge durch Vermittlung eines anderen Agenten oder von der Gesellschaft unmittelbar abgeschlossen worden, so ist er zu den aus §§ 43 bezw. 45 VVG sich ergebenden Geschäften und Rechtshandlungen vorbehaltlich § 47 VVG nur insoweit bevollmächtigt, als sich die Geschäfte oder Rechtshandlungen auf Versicherungsverträge über die in seinem Bezirk befindlichen Sachen oder mit den im Bezirk gewöhnlich sich aufhaltenden Personen beziehen.

Bei den versicherten Sachen genügt es also, daß diese sich zur Zeit der Vornahme des Geschäfts oder der Rechtshandlungen in dem Bezirk befinden, für den der Agent bestellt ist. Dabei kommt es nicht

---

[23]) OLG Breslau 23. 11. 05 = DJZ 1906 S. 588; Röpke S. 58; Hagen VR S. 539; Bremkamp S. 73; a.A. Gerhard-Hagen Komm. S. 204; Piper S. 73; Vogel S. 65.

[24]) Hagen VR S. 540; Vogel S. 65; Gerbracht S. 137; Gerhard-Hagen Komm. S. 204; Schneider VVG S. 213; a.A. anscheinend Merz S. 123.

darauf an, ob der Versicherungsnehmer auch im Bezirk des Agenten wohnt und ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen handelt. Auch verlangt das Gesetz nicht, daß die Sachen sich dauernd in dem Bezirk des Agenten befinden müssen. Man wird den Agenten daher als befugt ansehen können, auch bei Versicherungsverträgen über nur vorübergehend in seinem Bezirk befindliche Sachen tätig zu werden.[25])

Dagegen macht das Gesetz die Vertretungsmacht des Bezirksagenten zu Rechtshandlungen und Geschäften, die sich auf Versicherungsverträge mit Personen beziehen, davon abhängig, daß diese Personen sich gewöhnlich in dem Bezirk des Agenten aufhalten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob sich auch die Sachen, über die mit diesen Personen abgeschlossen wird, in dem Bezirk des Agenten befinden.

Der gewöhnliche Aufenthaltsort von Personen ist zwar nicht gleichbedeutend mit ihrem Wohnsitz,[26]) aber durch den Zusatz „gewöhnlich" wird die Erheblichkeit eines vorübergehenden oder flüchtigen Aufenthalts im Bezirk des Agenten ausgeschlossen.

An Stelle der durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort begründeten Zuständigkeit tritt bei juristischen Personen der Sitz der juristischen Person und sinngemäß bei Versicherungen für einen gewerblichen Betrieb der Ort der gewerblichen Niederlassung.[27])

Zu Geschäften und Rechtshandlungen, welche die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Verträge betreffen, bleibt der Bezirksagent dagegen ermächtigt, ohne Rücksicht darauf, wo die Sachen sich befinden, welche den Gegenstand der Versicherung bilden, oder wo sich die Personen, mit denen die Versicherung abgeschlossen ist, aufhalten.[28]) Er kann also bei diesen Versicherungsverträgen die ihm nach den §§ 43 bezw. 45 VVG vorbehaltlich § 47 VVG zustehenden Befugnisse ausüben, auch wenn er dabei die Grenze des Bezirks, für den er ausdrücklich bestellt ist, überschreitet. Diese Befugnis steht ihm auch dann zu, wenn ihm selbst vom Versicherer ein anderer Bezirk übertragen wird; denn die Ermächtigung des § 46 S. 2 VVG hat der Agent persönlich, nicht die Agentur. Der Agent kann sie daher auch nicht auf den Nachfolger in seine Agentur übertragen.[29]) Die Befugnisse des § 46 S. 2 stehen jedoch nur dem Agenten zu, durch dessen Tätigkeit der Abschluß der betreffenden Versicherung unmittelbar herbeigeführt wurde, nicht auch demjenigen, der an dem Abschluß mittelbar beteiligt war, wie z. B. ein dem Agenten übergeordneter Generalagent.[30])

Der § 46 S. 2 VVG erteilt dem Bezirksagenten keine unbeschränkte Vollmacht zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die sich auf die von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Versicherungsverträge beziehen, sondern beseitigt die durch seine Bestellung für einen bestimmten Bezirk vorgesehene örtliche Be-

---

[25]) Piper S. 76/77; Schneider VVG S. 213; Vogel S. 65; Bremkamp S. 73; Gerbracht S. 138; Merz S. 122.

[26]) Gewöhnlicher Aufenthaltsort und Wohnsitz können z. B. bei der Ehefrau nach § 10 BGB auseinanderfallen.

[27]) Piper S. 78.

[28]) Hagen VR. S. 539; Schardt S. 62; Merz S. 123.

[29]) Piper S. 75.

[30]) Piper S. 76.

grenzung seiner auf § 43 bezw. 45 VVG vorbehaltlich § 47 VVG beruhenden Vertretungsmacht.[31])

§ 46 S. 2 VVG erleichtert die Stellung des Versicherungsnehmers, da dieser bei Verlegung seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes sich solange an den Agenten, der seine Versicherung vermittelt oder abgeschlossen hat, wenden kann, bis ihn der Versicherer an den für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Agenten verweist.[32])

---

[31]) Piper a.a.O.
[32]) Piper a.a.O.

III. Teil.

Schlußbetrachtung.

§ 18. Die Aufgaben einer kommenden gesetzlichen Neuregelung des Rechts des Versicherungsagenten.

Zum Schluß der vorliegenden Untersuchung möge auf die Aufgaben hingewiesen werden, die sich eine kommende gesetzliche Neuregelung zu stellen hat.

Ein großer Mangel der augenblicklichen Regelung des Rechts des Versicherungsagenten ist das Fehlen einer gesetzlichen Begriffsbestimmung für den Versicherungsagenten. Die in der Begründung zum VVG[1]) enthaltene Begriffsbestimmung ist, wie gezeigt wurde,[2]) zu eng und daher unzureichend. Sie zum Gesetz zu erheben, wie anscheinend im Ausschuß für Versicherungsrecht der Akademie für Deutsches Recht geplant wird,[3]) wäre kein Fortschritt. Bei der Festlegung eines Begriffs für den Versicherungsagenten hat man vielmehr nur die Merkmale zu verwenden, die den Agenten als einen Versicherungsagenten im Verkehr erkennen lassen. Auf die inneren Beziehungen zwischen Agent und Versicherer darf der Begriff des Versicherungsagenten keine Rücksicht nehmen, diese sind nur für eine Unterteilung des Begriffs des Versicherungsagenten wichtig. Zweckmäßig wäre es, den Versicherungsagenten als die Person oder Gesellschaft zu bezeichnen, die im Interesse einer oder mehrerer privaten Versicherungsgesellschaften deren geschäftlichen Verkehr mit den Versicherungsinteressenten vermittelt, insbesondere Versicherungsverträge vermittelt oder abschließt, und die Versicherungsagenten in hauptberuflich selbständige und unselbständige und in nebenberuflich selbständige und unselbständige Agenten einzuteilen. Diese Begriffe würden als Grundlage für das kommende Sonderrecht des Versicherungsagenten ausreichen.

Die Regelung der Vertretungsmacht des Versicherungsagenten in den §§ 43 ff VVG ist sehr lückenhaft. Das VVG hat sich damit begnügt, einzelne Funktionen des Versicherungsagenten herauszugreifen und festzulegen, und hat dabei die wichtigste Funktion des Agenten, sein Erläuterungsrecht, nicht geregelt. Einer derartigen Regelung ist die Vorschrift des Art. 34 Abs. 1 des Schweizer Versicherungsvertraggesetzes vorzuziehen, die in schöner Form den Grundgedanken des Rechts des Versicherungsagenten zum Ausdruck bringt, indem sie bestimmt: „Der Agent gilt dem Versicherungsnehmer gegenüber als ermächtigt, für den Versicherer alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche die Verrichtungen eines solchen Agenten gewöhnlich mit sich bringen oder der Agent mit stillschweigender Genehmigung

---

[1]) Begr. S. 52.

[2]) vgl. § 2 dieser Arbeit.

[3]) vgl. Ullrich in Zeitschr. d. Akademie für Deutsches Recht, 1935 Heft 1 S. 30, 31.

des Versicherers vorzunehmen pflegt." Aber auch eine derartige Vorschrift brächte nicht viel Vorteile, da durch die Festlegung eines allgemeinen Grundsatzes das Gesetz noch nichts für die praktische Anwendung des Grundsatzes getan hat, vielmehr die praktische Anwendung völlig den Gerichten überweist.

Am vorteilhaftesten wäre es, an den Anfang einer gesetzlichen Regelung der Vertretungsmacht des Versicherungsagenten eine dem Art. 34 Abs. 1 des Schweizer Versicherungsvertragsgesetzes entsprechende Bestimmung als grundsätzliche Vorschrift zu stellen und in den folgenden Paragraphen die einzelnen Rechte des Versicherungsagenten, besonders sein Aufklärungsrecht, hervorzuheben und zu umgrenzen.

Wünschenswert wäre es auch, aus dem Schweizer Recht (§§ 14, 15 Versicherungsregulativ) die Vorschrift zu übernehmen, daß der Versicherer die Vollmacht, die er seinen Agenten erteilt hat, in Vollmachtsurkunden niederlegen muß, die den Umfang der Vertretungsmacht der Agenten festlegen sollen, mit denen sich die Agenten dem Versicherungsnehmer gegenüber auszuweisen und auf die die Vertragsformulare hinzuweisen haben.

Schließlich wäre es empfehlenswert, die Regelung der Vertretungsmacht des Bezirksagenten in das kommende Recht nicht einzubeziehen. Es ist nicht die Notwendigkeit einzusehen, dieser Einrichtung des inneren Betriebes zivilrechtliche Auswirkungen im Verkehr mit Dritten zu geben.

Es wird nicht leicht sein, die mannigfachen Schwierigkeiten, die das Recht des Versicherungsagenten einer gesetzlichen Regelung bietet, zu überwinden. Möge es jedoch der Gesetzgebung gelingen, eine erschöpfende und auf der Höhe des modernen Verkehrslebens stehende Regelung des Rechts des Versicherungsagenten zu schaffen, und möge sie erreichen, daß auch auf diesem Gebiete Deutschlands neue Rechtsgestaltung für alle außerdeutschen Rechtsordnungen vorbildlich ist.

Schrifttum.

I. Kommentare, Lehrbücher und Abhandlungen.

Albrecht-Tentler: Das Recht der Agenten nach deutschem Handelsrecht, Kommentar zu §§ 84—92 HGB. Berlin 1908.

Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Veröffentlichungen des Vereins für Versicherungswissenschaft), Berlin 1906. = Begr.

Biedermann: Die Haftung des Versicherers gegenüber dem durch betrügerische Vorspiegelungen des Vermittlungsagenten zum Vertragsabschluß verlockten Versicherungsnehmer, Diss. Breslau 1930.

Bischoff: Die rechtliche Stellung der Versicherungsagenten und ihre Vollmacht, Diss. Leipzig 1911.

Blatter: Der Handlungsagent nach schweizerschem Recht, Berlin 1927.

Bremkamp: Die rechtliche Stellung der Agenten einer privaten Versicherungsgesellschaft, insbesondere ihre gesetzlichen Vollmachten, Diss. Köln 1925.

Brinckmann: Lehrbuch des Handelsrechts, Leipzig 1853—1860.

Clasen: Zur Rechtsstellung des Versicherungsagenten, in JRPV Berlin 1925 Nr. 14.

Cleeves-Rautenberg: Rechtsschutz der Versicherten, Berlin 1932.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 12. Aufl., Stuttgart 1930.

Couch: Cyclopedia of Insurance Law, New York 1929.

Curti: Englands Privat- und Handelsrecht, 2 Bd. Handelsrecht, Leipzig 1927.

Dochnal: Der Handlungsagent in seiner Rechtsstellung nach früherem und jetzigen Recht, Berlin 1930.

Dupont-Cadosch: Les pouvoirs de représentation de l'agent d'assurance en droit suisse. Diss. Lausanne, 1932.

van Eeckhout: Le Droit des Assurances Terrestres, Brüssel Paris 1933.

Fischer, Wilhelm: Das Recht des Handelsvertreters, München 1934.

Firmery: Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Versicherungsvertrag, Diss. Köln 1934.

Gerbracht: Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten, Diss. Würzburg 1910.

Gerhard: Ansprüche des Versicherungsagenten nach Beendigung des Agenturverhältnisses, in JW 1929 S. 2035 ff.

Gerhard-Hagen u. a.: Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Berlin 1908.

von Gierke, Julius: Agent im juristischen Sinne, in Manes Versicherungslexikon (Lex), 3. Aufl. Berlin 1930.

ders.: Die Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung, in „Wirtschaft und Recht der Versicherung", Beiheft 1/1935 zur Zeitschrift „Die öffentlich-rechtliche Versicherung".

Grüllich: Die Ermächtigung des Versicherungsagenten zur Erteilung rechtsverbindlicher Auskünfte für den Versicherer, in JRPV 1926 Nr. 17.

Hagen: Versicherungsrecht, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Leipzig 1930.

ders.: Versicherungsagenten und Außenbeamte unter dem VVG, in Jherings Jahrbüchern Nr. 61 (1912) S. 299 ff.

ders.: Die höchstrichterliche Rechtsprechung im Versicherungsrecht, in Zeitschrift für das gesamte Versicherungswesen, 30 S. 77 ff.; 31 S. 309, 407 ff.; 32 S. 157 ff.; 33 S. 153 ff.; 34 S. 161 ff.; 35 S. 160 ff.

Haymann: Die Fälschung der vorvertraglichen Gefahranzeige durch den Agenten, in Öffentlichrechtliche Versicherung, 1934, S. 131.
ders.: Die Haftung des Versicherers für die Auskünfte seiner Agenten in JRPV 1935 S. 257 ff; 278 ff; 321 ff; 344 ff; 358 ff; 1936 S. 66 ff.
Heiduschka: Die rechtliche Stellung des Versicherungsvermittelungsagenten, Diss. Leipzig 1927.
Kauffmann: Die Ansprüche des Versicherungsagenten im Konkurs des Versicherers, Diss. Hamburg 1932.
Kersting-Durst-Rohrbeck (zit. Rohrbeck): Das Recht des Versicherungsagenten, Berlin 1934.
Kisch, Wilhelm: Handbuch des Privatversicherungsrechts, II. Bd. München 1920.
Koenige-Petersen: Kommentar zum VAG, 3. Aufl., Berlin—Leipzig 1927.
Koenige-Petersen-Wirth: (Nachtrag zu dem vorgenannten Werk) 1931.
Kraehling: Haftung von Versicherungsgesellschaften für Zusagen ihrer Agenten, in LZ 12. Jahrg. (1918) S. 1254.
Krüger, Heinrich: Die Vertretungsmacht des Vermittelungsagenten einer privaten Versicherungsgesellschaft; Diss. Leipzig 1915.
Kuhlfahl-Sauer: Gesetz über den Versicherungsvertrag, Leipzig 1908.
Langenbach: Grundzüge des Law of agency (Kölner Arbeiten zum englischen Recht, Bd. I 1928).
Lengnick: Die Vertretungsmacht des Versicherungsagenten, Diss. Leipzig 1930.
Macherey: Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten, Diss. Würzburg 1929.
Martin: Zur Frage der Vertretungsbefugnis des Versicherungsagenten, in Die Versicherungspraxis 1932 Nr. 11.
Merz: Der Versicherungsagent, Diss. Würzburg, 1910.
Petersen: Die Anzeigepflicht beim Lebensversicherungsvertrag, in Zeitschrift f. d. gesamte Versicherungswissenschaft, 1932, S. 47 ff.
Piper: Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten nach dem VVG, Diss. Heidelberg, 1910.
Pisko: Lehrbuch des österreichischen Handelsrechts, Wien 1923.
Pissel-Graupe: Steuerrecht und Recht der Versicherungsgeneralagenten und Agenten. Berlin 1928.
Prölss: Versicherungsvertragsgesetz (Beckscher Kurzkommentar), München Berlin 1935.
Raiser: Kommentar der allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen, Berlin 1930.
ders.: Das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hamburg 1935.
Roelli: Kommentar zum schweizerischen Versicherungsgesetz, Bd. I, Bern 1914.
Röpke: Moderne Entwicklungslinien im Recht der Privatversicherungsagenten, Diss. Göttingen 1928.
Schäfer-Somborn: Die Rechte und Pflichten der Handelsvertreter und Makler einschl. der Versicherungsagenten, Berlin 1934.
Schardt: Die rechtliche Stellung des Versicherungsagenten, Diss. Erlangen 1910.
von Schatteburg: Rechtsstellung des Versicherungsnehmers, der durch arglistiges oder sonst schuldhaftes Verhalten des Agenten zum Vertragsabschluß verleitet worden ist, Diss. Frankfurt 1931.
Schmidt-Rimpler: Der Handlungsagent, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 5 Abt. I, 1 Leipzig 1926.
Schneider: Gesetz über den Versicherungsvertrag, München 1908.
Schübeler: Die Verantwortlichkeit der privaten Versicherungsgellschaften für ihre Agenten gegenüber den Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten im Versicherungsverkehr. Diss. Leipzig 1917.

Schweighäuser: Die Rechtsstellung der Agenten und Generalagenten im Versicherungsgewerbe, Berlin 1930.
ders.: Die Rechtstellung der Abschluß- und Bezirksagenten im Versicherungsgewerbe, in Versicherungsarchiv Bd. 4 S. 834.
Semo: Sulla figura giuridica dell'agente di assicurazione. in Assicurazioni 1. Jahrg. (1934) Teil 1 S. 601.
Titze: Das kaufmännische Hillfspersonal, in von Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. II Leipzig 1918.
Ullrich: in Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1935 Nr. 1 S. 30; Nr. 3 S. 124.
Vivante: Il diritto di assicurazione, in Bolaffio: Il Codice di Commercio commentato, Vol. VII, Turin 1922.
Vogel: Die Rechtsstellung der Versicherungsagenten, Diss. Greifswald 1918.
Voigt: Die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Diss. Göttingen 1933.
Welson: Law relating to Insurance Agents and Brokers, London 1931.
Zeine-Gambke: Versicherungssteuergestz. 2. Auf. Berlin 1932.

II. Zeitschriften und Entscheidungssammlungen.

Das Recht des Kraftfahrers, Düsseldorf.
Das Versicherungsarchiv, Wien.
Der Versicherungsagent, Berlin.
Der Versicherungsaußendienst, Berlin.
Deutsche Juristenzeitung (DJZ), Berlin.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts (OLG), Berlin-Leipzig.
Die Versicherungspost, Organ des Reichsverbandes der Versicherungsgeneralagenten, Berlin.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ), Leipzig.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtshofes (ROHG), Erlangen.
Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Gruch), Berlin.
Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift (HansRGZ), Hamburg, Mannheim, Berlin.
Höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR), Berlin.
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Jena.
Juristische Rundschau für die Privatversicherung (JRPV), Berlin.
Juristische Wochenschrift (JW), Berlin.
Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht (LZ), München, Berlin, Leipzig.
Masius, Rundschau, Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen (Masius), Leipzig.
Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (Mitt), Berlin.
Neumanns Zeitschrift für das Versicherungswesen, Berlin.
Öffentlichrechtliche Versicherung, Organ der öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten in Deutschland, früher Versicherung und Geldwirtschaft, Berlin.
Österreichische Zeitschrift für öffentliches und privates Versicherungsrecht, Wien.
Praxis des Privatversicherungsrechts, (Praxis), Berlin.
Praxis des Versicherungsrechts, Beilage zu „Die öffentlichrechtliche Versicherung", Berlin, früher (1925—27) Beilage zu Versicherung und Geldwirtschaft.
Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover.
Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten (SeuffArch), München.

Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung (VA), Berlin.
Versicherungspraxis, Berlin.
Wallmanns Versicherungszeitschrift, Berlin.
Warneyer, die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Warn), Leipzig.
Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Stuttgart.
Zeitschrift für das Versicherungswesen, Berlin.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin (ZVW).
Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, München.